DQ
396
.B37x

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

949.43
B291

Basel

seit dem

dritten August 1833.

Auch als

Fortsetzung der übersichtlichen Darstellung

des

gegen den Stand Basel

beobachteten

Verfahrens der Eidgenossenschaft.

Basel,
gedruckt bei Felix Schneider.
1834.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vorwort.

Die zweite Hälfte des Jahres 1833 ist für die Annalen der Schweiz eine der merkwürdigsten Perioden, und in ihr findet sich alles vereinigt, was man von dem Radikalismus erwarten kann, wenn die Gewalt in seine Hände kommt. Mit dem Worte der Freiheit lockt er die Menschen, aber meistens nur Menschen, die unter ihr und Anarchie keinen Unterschied zu machen wissen; Menschen, die glauben, daß die wahre Freiheit darin bestehe, keinem Gesetze zu gehorchen und keine Abgaben zu zahlen. Jeder, der anders denkt, jeder, der auf Ordnung und Recht hält, ist ein Uebelgesinnter, ein Aristokrat, und wie diese dann behandelt werden, davon zeugt die Behandlung Basels in den gegenwärtigen Tagen.

Was der Periode des 3. Augusts vorangegangen ist, so wie ein Theil desjenigen, was ihr unmittelbar nachfolgte, ist bereits in der auf dem Titel erwähnten Schrift: Uebersichtliche Darstellung ꝛc. ꝛc. enthalten, allein wir glauben diese Schrift mit einigen Vorgängen vor jenem Tage beginnen zu müssen, weil in der angeführten Darstellung derselben nur kurz erwähnt ist, die Veranlassungen der Katastrophe vom 3. August nur summarisch angegeben, die Vorfälle dabei nicht mit den erforderlichen Einzelnheiten erzählt sind, und weil wir dafür halten, daß gerade diese Umstände der größten Ausführlichkeit würdig seyen, indem nur sie ein helles Licht auf das Benehmen der Baseler werfen können, ein Licht, das die treulosen, verläumderischen und entstellten Erzählungen gewisser radikalen Blätter im höchsten Grade nothwendig machen.

Es ist zwar alles, was hierin enthalten seyn wird, bereits durch öffentliche Blätter bekannt gemacht worden, und man könnte aus diesem Grunde glauben, das gegenwärtige Werk wäre überflüssig; allein der Geist, mit welchem manche Blätter referirten, und das Unzusammenhängende der Zeitungsberichte scheinen uns gegen den Vorwurf des Ueberflusses und der Wiederholung zu rechtfertigen. Ueberdieß muß es Basel daran liegen, der Schweiz, der ganzen Welt in gedrängtem Zusammenhange vor Augen zu legen, wie der Radikalismus einen eidgenössischen Stand behandelt hat, einen Stand, der nicht allein seinen dießfallsigen Pflichten stets auf das Treueste nachkam, sondern auch die Pflichten der Menschen- und Christenliebe immer in einem solchen Grade erfüllte, daß die Erinnerung daran noch in vielen dankbaren Herzen lebt, so wie in noch weit mehreren undankbaren nie wird erstickt werden können.

Alles, was wir hierin anführen, ist aus authentischen Quellen geschöpft, und da, wo keine Aktenstücke vorliegen können, haben wir unsere Zuflucht zu den Thatsachen, zu den Aussagen unverwerflicher Augenzeugen genommen. — Wohl mag manche Scene empören; aber wir geben nur Wahrheit, nackte Wahrheit, so nackt als sie in den verstümmelten Körpern unserer auf dem Gottesacker zu Muttenz zur Schau ausgelegten Mitbürger zu finden war.

Schließlich glauben wir noch die Bemerkung beifügen zu müssen: daß dieses Werkchen durchaus keinen Anspruch auf die Qualität eines gelehrten Werkes macht es soll nur eine einfache historische Darstellung seyn.

Basel im Juli 1834.

G. v. B.

Wenn schon in den Tagsatzungsbeschlüssen vom 14. September und 15. Oktober 1832 ein allgemeiner Landfrieden geboten war, und die Stadt Basel jede Feindseligkeit gegen die Landschaft auf das Gewissenhafteste vermied, so war diese dennoch nicht dahin zu bringen, diesen Landfrieden zu halten. Durch den weltberüchtigten Sequestrationsbeschluß vom 8. Januar 1833 wurde der Frieden, wo nicht faktisch, doch moralisch, gebrochen. Hätte die Stadt Basel sich diese oder eine ähnliche Handlung erlaubt, gewiß hätte man keinen Augenblick gezaudert, diese Handlung als einen Friedensbruch zu erklären, und ihn mit energischen Maßregeln (wie man sich auszudrücken beliebt) hintertrieben; allein der Vorort begnügte sich damit, sein Bedauern darüber auszusprechen, und dem eidgenössischen Repräsentanten aufzutragen, dahin zu wirken, daß dieser Beschluß suspendirt (?!) *) werde, und die Tagsatzung beschloß gar nichts darüber.

Ermuthigt durch die Ungestraftheit dieses moralischen Friedensbruches dachten die Landschäftler nun auch darauf, ihre Nichtachtung für Beschlüsse der Tagsatzung durch die That an den Tag zu legen. Von Seiten der Stadt wurden alle Rüstungen eingestellt, und, wie schon gesagt, alles

*) Der Ausdruck des Bedauerns und die Bitte um Suspension, im Fall Basel Stadt sich einen solchen Schritt erlaubt hätte, würde unfehlbar durch 10,000 Bajonette begreiflich und eindringlich gemacht worden seyn. Gegen die Schützlinge freilich konnte man keine solchen strengen Maßregeln anwenden, man hätte sie leicht erzürnen können!

vermieden, was einem Bruche dieses Landfriedens nur den mindesten Anschein geben konnte. Allein schon bei der in den angeführten Tagsatzungsbeschlüssen angeordneten Abstimmung in den zweifelhaften Gemeinden, wo die Stadt sich alles Einflusses enthielt, ließ die provisorische Regierung und ihre Anhänger kein Mittel, Drohungen und Gewaltthätigkeiten nicht ausgenommen, unversucht, um sich Einfluß zu verschaffen und sich diese Orte zuzuwenden, so daß selbst die Tagsatzung Abstimmungen dieser Art als nichtig erklären mußte. Hieraus schon hätte diese Behörde erkennen können, mit welcher Art von Leuten sie es zu thun habe; allein der unselige Wahn, der in allem Treiben und Toben nur das Aufstreben des nach Freiheit ringenden Zeitgeistes erblickt, herrschte in der Tagsatzung und den vorörtlichen Behörden, und man überging mit Stillschweigen alle diese höchst tadelnswürdigen Schritte.

Nicht genug; im Monat Mai 1833 wurde von der Revolutionsparthei das von der Tagsatzung der Stadt zuerkannte Dorf Diepflingen weggenommen, die rechtmäßigen Behörden daraus verjagt, und dasselbe als eine abgesonderte Republik erklärt. Die Bundesbehörden mißbilligten (ei wie streng!) dieses Verfahren, das Dorf Diepflingen wurde der Stadtverwaltung wieder zurückgegeben, und damit war die Sache abgethan. Die Ruhestörer und den Landfriedensbruch zu bestrafen, wäre den Forderungen des Zeitgeistes entgegen gewesen. — Zwar behauptet die Regierung der Landschaft von diesem Vorgange keine vorgängige Kenntniß gehabt zu haben. Angenommen, aber nicht zugegeben, es sey dem also, so hat sie doch gleichzeitige Kenntniß davon gehabt. Denn unter ihren Augen geschah dieser Friedensbruch, von ihren Angehörigen wurde er begangen. Was hat sie gethan, um ihn zu hintertreiben, oder, als er vollbracht war, ihn wieder rückgängig zu machen? Hat sie die Meuterer bestraft? Hat sie

auch nur eine Untersuchung darüber angeordnet? Nichts von Allem! Sie schwieg. Eine Regierung nun, die unter ihren Augen Verbrechen begehen sieht, ohne sie zu bestrafen, vielleicht sie noch in Geheim begünstigt, macht sich zum Mitschuldigen der Verbrecher. Freilich ging dieß nur gegen Basel, also...

Doch dieß genügte noch lange nicht; zu wiederholtenmalen wurde dieses nämliche Dorf auf Nachtbuben Weise von den Landschäftlern angegriffen, und Kugeln hineingeschickt. Die Regierung von Liestal hatte Kenntniß davon; sie erließ nicht einmal ein Verbot dagegen; der Vorort, an den sich die Stadt Basel mit ihrer Beschwerde darüber wandte, — schwieg. Hätte ein Stadt-Baseler eine blindgeladene Flinte gegen die Landschaft abgefeuert, dann wäre der Landfriedensbruch handgreiflich gewesen, und man hätte das widerspenstige, aufrührerische Basel züchtigen müssen, allein....

Auf den Vorschlag des Standes Graubünden wurde auf den 5. August ein Vermittlungsversuch in den Ständen Basel und Schwyz ausgeschrieben, allein unterm 2. August wieder abbestellt, wahrscheinlich, weil die eigentlich lächerlichen, in keines Staatsmannes Augen irgend eine Bedeutung habenden Vorfälle in Küßnacht, dem Radikalismus entdeckten, welch furchtbare Verschwörung, welch grauenerregende Reaktion im Werk ist.

Dieses schreckliche Komplott bedarf allerdings einer nähern Beleuchtung, um manchem Verblendeten die Augen des Verstandes zu eröffnen. Die Verschwornen waren die Kantone Uri, Inner-Schwyz, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg. Sie bilden mit Abzug der dissentirenden Theile eine Bevölkerung von ungefähr Hunderttausend Einwohnern. Außer den drei erstgenannten liegen die andern weit entfernt von diesen, und so abgeschnitten, daß ein aktives Zusammenwirken nicht wohl anders,

als durch Luftballone geschehen könnte, welchen Fahrzeugen man doch schwerlich Bataillone und Geschütz anvertrauen dürfte. Die drei ersten sind so mittellos, daß sie keine acht Tage einen Feldzug außer ihrer Heimath aushalten könnten, und wenn auch die beiden letztern reich sind, so ist dieser Reichthum größtentheils Privatvermögen, das kein vernünftiger Familienvater für solche Zwecke auf das Spiel setzen wird. Sollte man also in vollem Ernste glauben können, daß eine Bevölkerung von Hunderttausend zerstreuten Einwohnern es mit einer Bevölkerung von Achtzehnhunderttausend zusammenhängend liegender, zum großen Theil für die neugebackene Freiheit begeisterter Bewohner der Schweiz aufnehmen wolle? Wahrlich, wer dieß denkt, muß die Führer jener für Tollhäusler ansehen, oder wenn er sogar an einen Effekt eines solchen chimärischen Unternehmens glauben kann, selbst in diese Cathegorie gehören. *) In wie fern der sogenannte Sarnerbund an einer Reaktion arbeitete, lag offen vor den Augen der ganzen Welt. Er wollte allerdings eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge; er wollte keinen Theil nehmen an dem Bruche des gegebenen Wortes; er wollte keine Zerstückelung der Schweiz: aber all dieß wollte er nicht durch Waffengewalt erzwingen (denn sonst hätte er andere Rüstungen gemacht), sondern durch festes Beharren auf seiner Protestation gegen die stattgehabten bundeswidrigen Schritte.

---

*) Mit welch lächerlichen Gerüchten man das Volk gegen die „Aristokraten" aufzureizen suchte, mag folgendes Beispiel zeigen: Im Kanton Aargau wurde ausgesprengt, daß am 3. August 3000 Mann Neuenburger auf den Beinen gewesen seyen, um die Stadt Bern, 10 Stunden entfernt, zu überrumpeln. Es ist wahr, daß man an diesem Tag Uniformen daselbst sah, aber die Neuenburger hatten etwas Wichtigers zu thun: sie feierten das Geburtsfest ihres verehrten Fürsten.

So zerfällt also dieses schauerliche Komplott in Nichts, und jedem, der es mit unbefangenen Augen betrachtet, kann es nur einen großen Begriff von der großen Furcht der Freiheitsmänner geben.

Allein ein anderes, ganz entgegengesetztes Komplott schimmert durch, und hat weit größere Wahrscheinlichkeit. Eine Vermittlung in den dissentirenden Ständen, besonders in dem Kanton Basel, wäre dem Zweck der Revolution entgegen gewesen, dem Zweck, armen Schluckern einträgliche Plätze zu verschaffen, wenigstens hätte man bei einer gemischten Regierung nicht so viele unterbringen können, als bei einer ungemischten, und mancher, der indessen die Süßigkeiten des Befehlens geschmeckt hat, hätte ungern wieder in den sauern Apfel des Gehorchens gebissen. Daher mußte die Vermittlung wenigstens auf einer Seite unmöglich gemacht werden; daher mußten Handlungen begangen werden, welche die Stadt Basel zu einer Bewaffnung führen sollten, damit man sie des Landfriedensbruches bezüchtigen und eine Katastrophe herbeiführen könne, welche die gänzliche Trennung und die Plünderung der Stadt zur Folge habe. Daß dieß der Plan war, geht aus den vorangegangenen Thatsachen und den Folgen unzweideutig hervor. So bald es auf der Landschaft bekannt war, daß auf den 5. August eine Vermittlung nach Zürich ausgeschrieben sey, wurden die Angriffe auf Diepflingen, das durch einen Landjägerposten vertheidigt war, immer heftiger, wiederholter, besonders in den letzten Tagen des Juli und den ersten des Augusts. Aus den von der Landschaft eingekommenen Berichten ließ sich schon seit einigen Tagen wahrnehmen, daß ein Schlag vorbereitet wurde, deßwegen wurden einige Offiziere in das Gelterkinder- und Reigoldswilerthal abgesendet, um die allenfalls nöthigen Vertheidigungsanstalten zu leiten. Der Erfolg zeigte, daß dieß keine überflüssige Vorsichtsmaßregel gewesen war. Denn auf einen am 1. August Nachmittags

von dem bei der Tagsatzung in Zürich anwesenden Abgeordneten Gutzwyler erhaltenen Bericht erließ die Regierung der Landschaft nachstehende Proklamation:

Bürger des Kantons Basel-Landschaft!

So eben erfahren wir auf amtlichem Wege, daß in dem Kanton Schwyz auf Anstiften der Sarnerfaktion der Bürgerkrieg ausgebrochen sey. Die Stände Luzern und Zürich haben bereits die kräftigsten militärischen Aufgebote erlassen, und von andern Seiten eilt alles freudig und freiwillig zu den Waffen, um die gerechte Sache des Vaterlandes aufrecht zu erhalten. Es bedarf hier wohl nicht der Bemerkung, daß jener vaterländische Verrath mit den Planen der Stadt-Baselischen Regierung im Zusammenhang stehe, und daß auch wir auf ähnliche Weise bedroht sind. *) Daher wir Euch, Bürger der freien Landschaft Basel, hiemit anzeigen, daß bereits unserer Militär-Commission die Ausführung aller zweckmäßigen militärischen Anordnungen übertragen wurde, um jeden allfälligen Angriff von Seite unsers innern Feindes mit kräftiger Entschiedenheit zu vereiteln. Wir erwarten bei dieser vaterländischen höchstwichtigen Angelegenheit, daß jeder wehrpflichtige Bürger und Einwohner der Landschaft Basel bereit seyn werde, jedem an ihn ergehenden Aufruf zur Vertheidigung unsers Vaterlandes willigen Gehorsam zu leisten, eingedenk seines Eides und seiner Pflicht als Schweizer. Bürger! der höchste und wichtigste Moment, welcher über das Bestehen und die Rettung unserer heiligen gemeineidgenössischen Sache entscheidet, ist vorhanden! Zeigt Euch eben so würdig in Kraft und That wie bis anhin, und vereinigt mit dieser Thatkraft zugleich

*) Dieß schreiben Leute, die schon seit einigen Tagen die Orte der Stadt Basel theils angreifen, theils bedrohen. Wahrlich auf einen höhern Grad kann Bosheit, Heuchelei und Verworfenheit nicht getrieben werden.

Ordnung, Einigkeit und Vertrauen auf den Gott unserer Väter!

Liestal den 1. August 1833.

Der Regierungsrath, in dessen Namen
der Präsident: Plattner.
Der Landschreiber: Hug.

Dieser Aufruf trug seine Früchte. Denn sogleich versammelten sich Truppen; am nämlichen Abende hatte noch ein Angriff auf Diepflingen und einer auf Böckten Statt; am folgenden Tage wurden sie auf diese Punkte und auf das Reigoldswilerthal erneuert, wobei es Todte und Verwundete gab. Diese Angriffe geschahen nicht von Einzelnen, sondern von Abtheilungen aus dem in Liestal zusammengezogenen Militär, unter Anführung von Offizieren, deren einige Mitglieder der Regierung waren, unter den Augen der Regierung, unter dem Schalle der Trompeten und planmäßig. Sie waren also keine bloße Vergehen, die einzig eine Polizeirüge verdienen, wie man die Frechheit hatte zu behaupten und die Gutmüthigkeit zu glauben, sondern sie waren regelmäßige, taktische und von den von der Liestaler Regierung zusammenberufenen Truppen ausgeführte Angriffe, also Landfriedensbruch im weitesten, umfassendsten Sinne des Worts.

Aber nicht allein dieß alles zeigt, daß die Katastrophe auch anderwärts und sogar höhern Orts bereits voraus gesehen war, sondern noch weit mehr ein Tagsatzungsbeschluß vom ersten August (man merke sich doch dieses Datum), den wir um seiner Bedeutsamkeit willen in seiner ganzen Ausführlichkeit geben:

„Die eidgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß es sich aus den von dem Vororte erstatteten Berichten ergibt, daß in dem durch Beschlüsse der Tagsatzung anerkannten Kanton Schwyz äußeres Land der Landfriede durch den gewaltsamen Angriff auf Küßnacht und den Einmarsch einer

bewaffneten Macht unter den Befehlen des Obersten Abyberg von Schwyz gebrochen worden; in Betrachtung, daß dieses Ereigniß einen um so feindseligern Charakter dadurch erhält, weil nächster Tagen auf Veranstaltung des Vorortes eine Conferenz aller eidgenössischen Stände zu gütlicher Beilegung der obwaltenden Anstände in den Kantonen Schwyz und Basel Statt finden sollte; in Betrachtung endlich, daß es der eidgenössischen Tagsatzung heiligste Pflicht ist, für Aufrechterhaltung der Ruhe, der Ordnung und des Landfriedens in der gesammten Eidgenossenschaft zu sorgen; beschließt: 1) Die Kantone Zürich, Bern und Luzern werden aufgefordert, ihr Kontingent des ersten Bundesauszugs sogleich zu versammeln und in eidgenössischen Dienst zu stellen. 2) Die Kantone Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Genf sollen die Hälfte ihres ersten Bundes-Kontingentes sofort versammeln und ebenfalls zur Verfügung der Tagsatzung stellen. 3) Sämmtliche im zweiten Artikel genannte Kantone haben die zweite Hälfte ihres ersten Kontingentes sogleich, wie die Kantone Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis und Basel-Landschaft das ganze erste Kontingent auf Piket zu stellen. 4) Der Vorort wird die Befehlshaber der verschiedenen Truppenkorps bezeichnen, die Militäraufsichtsbehörde nach Vorschrift des allgemeinen Militärreglements einberufen, und je nach Umständen den Kantonen die weitern Verhaltungsbefehle zugehen lassen. 5) Der Vorort wird insbesondere angewiesen, unverweilt den Bezirk Küßnacht im Kanton Schwyz äußeres Land durch eidgenössische Truppen besetzen lassen. Zu diesem Ende wird sofort ein Truppenkorps von wenigstens 5 bis 6000 Mann auf Luzern und Küßnacht vorrücken, und den letztern Punkt militärisch besetzen. Andere Truppenkorps sollen die übrigen gefährdeten Punkte und namentlich die übrigen Theile des Kantons Schwyz äußeres Land besetzen. 6) Jedem ein-

zelnen Truppenkorps wird ein von der Tagsatzung zu erwählender eidgenössischer Kommissarius beigegeben werden. 7) Von den getroffenen Maßregeln soll durch eine angemessene Proklamation die gesammte Eidgenossenschaft in Kenntniß gesetzt werden. 8) Der Vorort ist mit der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

Wenn nun schon diese Rüstungen dem Namen nach blos gegen Schwyz gingen, so ist doch unverkennbar, daß das Aufgebot einer bewaffneten Macht von mehr als 25,000 Mann gegen einen Kanton von 24,000 Einwohnern, und wovon gegen zwei Drittheile der neuen Ordnung der Dinge anhingen, ein furchtbares Mißverhältniß ist, das nur dadurch gerechtfertigt werden kann, daß man noch andere Sachen in petto hatte. Dieß konnte nun nichts anders seyn, als ein Kreuzzug gegen Basel, weil der Vorort von den Angriffen der Landschäftler auf das Stadtgebiet Kenntniß hatte, solchen keinen Einhalt that, und wohl denken konnte, daß die Stadt, der ewigen Neckereien müde, endlich zu den Waffen greifen würde. Damit aber dieß ganz gewiß bezweckt würde, so ließ man die Landschaft ungestört gewähren, und ermunterte sie von gewissen, bekannten Vereinen noch dazu. Eine Thatsache beweist, daß der Zug gegen Basel beschlossen war, noch ehe Basel einen Schritt that, und diese ist: daß die im Kanton Aargau sich zusammenziehenden Truppen am zweiten August schon wußten, daß es gegen Basel gehe, also einen Tag früher als die Baseler von ihrem Ausfall Kenntniß hatten. Daß Basel diesen Ausfall nicht mehrere Tage vorbedacht hatte, mag noch aus dem ferneren Umstande abgenommen werden, daß am dritten August Morgens, als der Generalmarsch geschlagen wurde, die zum Auszug erforderliche Munition noch nicht in völliger Bereitschaft war, und die Mannschaft gegen drei Stunden warten mußte, ehe alles in Ordnung gebracht werden konnte; ein Verzug, der in vielfacher Hin-

sicht zu dem unglücklichen Ende dieses Tages beigetragen hat. Es ist also sonnenklar, daß Basel diesen Ausfall keineswegs prämeditirt hatte, sondern daß es zu demselben einzig durch den Nothruf der feindlich angefallenen Gemeinden, wozu noch die abermahlige Einnahme Diepflingens durch die Landschäftler kam, so wie durch die ihm als Obrigkeit obliegende Pflicht des Schutzes der ihm anhänglichen Gemeinden gezwungen wurde.

Basel kann man ebenfalls nicht den Vorwurf machen, daß es ungewarnt angegriffen habe. Dringend um Hülfe angegangen von den bedrängten Gemeinden beschloß die Regierung von Basel: „Die Behörden von Liestal auf die begangenen Feindseligkeiten aufmerksam zu machen, und nur im Falle, wenn dessen ungeachtet neue Nachrichten von fortgesetzten Feindseligkeiten einlaufen sollten, eine bewaffnete Hülfe eintreten zu lassen.“ Ein Schreiben dieses Inhalts ging in der Nacht vom 2ten auf den 3ten nach Liestal ab, und ungeachtet die Baseler Truppen erst am 3ten Morgens 6 Uhr ausrückten, kam nicht nur keine Antwort, sondern im Gegentheil neue Nachrichten über Fortsetzung der Feindseligkeiten und neue dringende Bitten um Hülfe.

Zwar behaupten die Liestaler Behörden, dieses Schreiben erst morgens 8 Uhr, nach bereits erfolgtem Auszuge, erhalten zu haben. Angenommen auch, daß dieß wirklich wahr sey, so ist es keine Entschuldigung für Liestal. Es ist nicht die Schuld Basels, wenn die neue provisorische Regierung schlechte Anstalten für Besorgung der Baseler Depeschen hat (die sie selbst betreffenden wußte sie immer schnell zu spediren), und wenn auch wirklich gar keine Benachrichtigung von beabsichtigten Feindseligkeiten gegeben worden wäre, so würde dieß nach dem strengsten Völkerrechte kein Fehler von Basel gewesen seyn, denn es war der angegriffene Theil, und noch nie hat man gehört, daß dieser Theil eine Kriegserklärung zu geben hatte. — Ueber-

dieß hatten die Liestaler Behörden die Pflicht, den Landfrieden zu erhalten ohne vorgängige Ermahnung; diese Pflicht legte ihnen der Tagsatzungsbeschluß vom 18. Mai 1832, so wie die spätern auf, allein wie in diesem Landestheile Tagsatzungsbeschlüsse respektirt werden, davon hat man noch andere Beweise.

Gehen wir nun zu der Geschichte des unglücklichen dritten Augusts über, denn auch sie ist in den verschiedenen Blättern auf eine so entstellte Art vorgetragen worden, daß sie einer starken Berichtigung bedarf.

An diesem Tage morgens 6 Uhr rückten ungefähr 1300 bis 1400 Mann mit 10 Stücken Geschütz aus, um durch diese Demonstration den feindlich angefallenen Ortschaften Hülfe zu bringen und den Liestalern zu zeigen, daß die Stadt die ihr noch zuständigen Orte zu beschützen, den ernsten Willen habe. Bei diesem Auszuge hätten, in militärischer Hinsicht, unzweifelhaft bessere Masregeln getroffen, und mancher schmerzliche Verlust erspart werden können, so wie auch durch ihre Anwendung ein ganz anderes Resultat erzielt worden wäre. Ihre Nichtanwendung ist ein weiterer Beweis dafür, daß es von Seite der Stadt Basel blos um eine Demonstration, keineswegs um einen wirklichen feindlichen Angriff zu thun war.

Vor der Stadt vertheilte sich das Corps, und die Landwehr mit vier Kanonen besetzte die Birs bis gegen Mönchenstein; die übrigen Truppen marschirten mit sechs Kanonen unter der Anführung des Herrn Obersten Vischer durch den Haardwald gegen Muttenz und Pratteln. Bei dem ersten Dorfe angekommen, fanden sie eine weiße Fahne aufgesteckt, und nicht die geringste Feindseligkeit hatte Statt. Allein schon im Weitermarsche feuerten Schützen, auf den benachbarten waldigen Anhöhen versteckt auf die Colonne und verwundeten einige Mann, ehe man noch nach Pratteln kam.

Vor dem Einmarsch der Truppe in dieses Dorf versprachen die Einwohner sich aller Feindseligkeiten zu enthalten, wenn man ihnen kein Leid zufüge. Dieß wurde ihnen zugesagt, und man zog, gleich wie in Muttenz, ohne die mindeste feindliche Handlung, ohne die geringste feindliche Absicht sogar ein. Aber kaum waren die Truppen in die Mitte des Dorfes gekommen, so begann ein mörderisches Feuer aus den Häusern auf sie, und es stürzten Todte und Verwundete. Eine solche empörende Treulosigkeit, eine solche infame Wortbrüchigkeit entflammte die Wuth der Soldaten, und ohne daß die Offiziere es verhindern konnten, wurde in einigen Häusern Feuer eingelegt, wodurch neun Gebäude abbrannten. Wer mag nun noch daran zweifeln, daß die Bewohner von Pratteln sich dieses Unglück selbst zugezogen haben? Freilich war es gewagt, den Worten meineidiger Rebellen zu trauen; allein nur der bessere Mensch wird durch Wortbruch betrogen, der schlechtere nie, denn er beurtheilt alle andern nach sich.

Die Bosheit hat das Gerücht ausgesprengt, daß die Truppen mit Brandmaterialien versehen gewesen seyen; allein dieß gehört unter die tausend und eine Lügen, mit welcher diejenigen Blätter die Welt betrügen, die durch ihren Inhalt den Namen Liberalismus auf das Schändlichste brandmarken. Wenn man die Absicht gehabt hätte, die rebellischen Dörfer mit Feuer und Schwert heimzusuchen, so hätte man schon bei Muttenz den Anfang gemacht; allein der Zug ging nicht gegen friedliche, obschon abgefallene Einwohner, sondern gegen die Mörderbanden, welche ruhige Dörfer mit bewaffneter Hand überfielen.

Bei den Wannenreben machte das Corps Halt, und durch die Artillerie vorerst die jenseits der Ergolz postirten feindlichen Kanonen aus ihrer Stellung zu vertreiben, und zum Rückzug zu zwingen, was auch gelang. Von hier an wird die Position immer schwieriger, das Thal verengt sich

immer mehr; links ist ein tiefer Grund, rechts stark bewaldete Anhöhen, die von den feindlichen Schützen besetzt waren; vor der Fronte die Hülftenschanze, und eine neue Befestigung mit zwei Kanonen, welche von Polen bedient wurden. Aller dieser Schwierigkeiten ungeachtet, drang die Standes-Compagnie vor, umging trotz des wohl unterhaltenen Stutzer- und Kanonenfeuers die Hülftenschanze und nahm sie weg. Diese Braven fochten unter der Anführung ihrer tapfern Offiziere mit wahrem Löwenmuthe, und wären in diesem Augenblick nur zwei Kanonen zu ihrer Unterstützung auf der Straße vorgerückt, durch die man die feindlichen gar leicht hätte zum Schweigen bringen können: so wäre der Sieg entschieden gewesen, und zunächst Frenkendorf und dann Liestal unfehlbar in die Hände der städtischen Truppen gefallen. Allein so war die Vorhut ohne Geschütz und dem Feuer eines Feindes ausgesetzt, der sich nie in offenem Felde zeigte, und der sich bereits auf seine weite Linie zurückzog. Das Defile sollte nun so schnell als möglich passirt werden; allein in diesem Augenblick wurde der wackere Oberstlieutenant Burckhardt verwundet, es entstand dadurch Verwirrung in seiner Truppe, die zurückwich, und der Feind, der dieß bemerkte, faßte frischen Muth, und verdoppelte sein Feuer. Dieser Rückzug, so wie die vielen zurückgebrachten Verwundeten brachten einen nachtheiligen Eindruck auf die moralische Kraft der nachfolgenden Colonne hervor, deren physische Kräfte ohnehin schon durch eine etwa zehnstündige, beinahe ununterbrochene Thätigkeit erschöpft waren. Das Corps, durch keine Reserve weder in den Flanken, noch in dem Rücken gedeckt, von dem nachsetzenden Feinde bedroht abgeschnitten zu werden, da bereits Streifpatrouillen in dem Hardtwalde an einem Verhau arbeiteten, und nicht zahlreich genug, um die waldigen Anhöhen zu säubern und dadurch die Stellung zu behaupten, auch viel zu weit von der eigentlichen Reserve

entfernt, um von ihr Unterstützung erwarten zu können, — ergriff den Rückzug, der in eigentliche Flucht ausartete.

Mit Mühe sich durch den Hardtwald durchwindend, wo die Truppe noch einen bedeutenden Verlust durch das Scharfschützenfeuer erlitt, gelang es ihr die Birsbrücke zu erreichen, und den Rückzug nach der Stadt einzuschlagen.

Der Verlust, den die städtischen Truppen an diesem blutigen Tage erlitten, bestehet in 61 Todten und 106 Verwundeten, und nicht, wie gewisse Blätter berichteten, in 200 Todten und 400 Verwundeten, denn die ganze Angriffs-Colonne bestand kaum aus 650 Mann. Besonders bedauerlich ist der Verlust des wackern Herrn Oberstlieutenants Landerer, auf dessen Tod wir noch besonders zurückkommen werden, und der des von Stadt und Land gleich hochgeschätzten Herrn Artillerie-Majors Wieland.

Zur Ehre der Menschheit wäre es zu wünschen, man könnte hier die Geschichte des mörderischen Tages beschließen; allein zur Steuer der Wahrheit müssen noch Dinge gesagt werden, die zeigen, mit welchen Feinden Basel zu kämpfen hatte; sie müssen um so mehr gesagt werden, als diese tiefgebeugten Stadt daran liegen muß, auf jede möglich Weise in den Augen der Nachwelt gerechtfertigt zu werden; denn von Rechtfertigung bei einem Theil der Zeitgenossen kann keine Rede seyn, da die Parteilichkeit und Animosität gegen Basel zu groß ist. Man bereite sich Züge zu lesen, die man unter den wildesten, rohesten Völkern kaum finden wird.

Von den Verwundeten erhielt keiner Gnade; ohne alle Barmherzigkeit wurden sie mit Gewehrkolben, Aexten u. s. w. todtgeschlagen, oder an Bäume aufgeknüpft, oder in den Rhein geworfen. Es war von den Soldaten der Landschäftler freilich nichts besseres zu erwarten, da ihnen ihre Befehlshaber zuerst das Beispiel gaben, und hierin zeichnete sich der Oberstlieutenant Johann Jakob von Blaarer aus

Der Herr Oberstlieutenant Landerer, selbst verwundet, wollte seinem tödtlich verwundeten Schwager, Herrn Artillerie-Major Wieland zu Hülfe kommen; er gerieth in die Hände der Landschäftler, und wollte sich nach einigen weiter erhaltenen Wunden gefangen geben, allein gedachter Blaarer schoß selbst noch auf ihn, und befahl seinen Leuten ihn vollends todtzuschlagen. Sie thaten es, schlugen ihm den Hirnschädel ein und hieben ihm die Hand ab, um sich seiner Ringe zu bemächtigen. — Zwei gänzlich erschöpfte Soldaten von der Garnison, die dieser nämliche Anführer bei dem rothen Hause erreichte, baten um ihr Leben und wollten sich gefangen geben; einen davon erschoß er sogleich selbst, und den andern ließ er durch seine Leute erschießen, denen er mit Ermorden drohte, als sie einiges Mitleid für den Gefangenen zu zeigen schienen. — Der Leichnam eines der oben erwähnten Oberoffiziere wurde auf die schändlichste Weise verstümmelt, und in Sissach rühmten sich die Helden dieses Tages gegen eidgenössische Offiziere, seine Ohren in einem Fußsalate gefressen zu haben. Wenn nun schon an der Wahrheit dieser Thatsache allerdings gezweifelt werden darf, so drückt doch das Barbarische einer solchen Ruhmredigkeit einen wahrhaft kannibalischen Charakter aus. — Ein Wagen mit mehreren Verwundeten fiel in ihre Hände; vergebens flehte der unschuldige, unbewaffnete Fuhrmann, ein Familienvater, um sein Leben: er wurde ermordet, den Pferden die Sehnen abgeschnitten, der Wagen, um die Qualen der Verwundeten zu vermehren, umgeworfen und sie einer nach den andern todtgeschlagen. *) In Muttenz wurden die im

*) Wie ganz anders handelten die Baseler an den ihnen in den frühern Gefechten in die Hände gefallenen Verwundeten. Ob sie gleich Rebellen waren, die mit den Waffen in der Hand ergriffen wurden, verpflegte man sie doch auf das sorgfältigste, und entließ sie nach beendigter Heilung, statt sie zur wohlverdienten Strafe zu ziehen, mit Geschenken. Und von eben diesen Leuten wurden die Baseler auf das Grausamste ermordet.

Kampfe Getödteten und die nachher Ermordeten mehrere Tage völlig nackt, nur leicht mit Stroh bedeckt zur Schau ausgelegt, in der Hoffnung die verlangte Ranzion von Fr. 50,000 dafür zu erhalten, die sie aber keineswegs für die Brandbeschädigten in Pratteln bestimmten, wie sie vorgaben, da die Entschädigung noch eine Nebenbedingung war. Die Vergiftungs-Geschichte in der Hülftenschanze ist durch bloße Verneinung und die Behauptung, daß der Bewohner derselben ein anerkannt rechtschaffener Mann sey, auf keinerlei Weise widerlegt. Es ist hiebei gar nicht von diesem Bewohner die Rede, und seine Rechtschaffenheit (wiewohl ihr Zeugniß aus solchem Munde sehr verdächtig ist) wurde nie in Zweifel gezogen; man hat nie behauptet, daß er das Wasser vergiftet habe; allein daß es vergiftet war, dafür sprechen die Thatsachen: der Tod zweier, mit allen Anzeigen der Vergiftung, gestorbener Soldaten, die erwiesenermaßen davon getrunken haben, und der im Wasser befindlich gewesene Bodensatz. *)

Doch wenden wir uns mit Abscheu weg von diesen schauerlichen Scenen, deren sich Leute schuldig gemacht haben, die sich Eidgenossen, Männer der Freiheit würdig und Christen nennen!

Den Verlust des Feindes kennt man eben so wenig genau, als man seine Stärke kannte, denn nie wagte er es, im freien Felde seinen Gegnern die Spitze zu bieten, sondern er beschoß sie blos aus ferntreffenden Stutzern und Kanonen, versteckt in Wäldern und Gebüschen. Hinsichtlich

*) Man behauptet Liestaler Seits, daß alles Wasser des Kantons einen weißen Stoff absetze. Die Möglichkeit hievon angenommen, ist es einzig auffallend, wie dieß hier, in Trinkwassergefäßen, geschehen konnte, da man doch das Wasser gewiß nicht so lange hat stehen lassen, bis dieser Absatz sich bildete; es ist ferner auffallend, daß man in diesem Fall zum ersten Male die Bemerkung davon machte. Oder soll sie schon früher gemacht worden seyn?

seiner Streitkräfte weiß man nur so viel, daß sie durch fremde Zuzüger bedeutend vermehrt waren, und daß kriegserfahrene Fremdlinge dieselben leiteten. Auch ist es durch Thatsachen bewiesen, daß der meuchelmörderische Anfall in Pratteln durch Liestaler Offiziere geleitet war, denn einer derselben wurde in Uniform von einem diesseitigen Soldaten gefangen genommen, wußte sich aber durch Geld seine Freiheit wieder zu verschaffen.

Die bisher der Stadt treugebliebenen Gemeinden wurden nun von der Liestaler Regierung und von den Helden, die ihren schönen Sieg nicht beflecken wollten (man sehe die Wetterfahne, genannt: aufrichtiger und wohlerfahrner Schweizerbote) entwaffnet, militärisch besetzt, und die Süßigkeiten der Regierung der Freiheit begannen durch Aufstellung von Freiheitsbäumen, welche keine Tannenzapfen mehr zu tragen vermögen.

Das schon längst erwartete, längst gesuchte und hervorgerufene Signal war nun gegeben, die Stadt Basel hatte sich in der ihr schon seit Monaten gelegten Falle fangen lassen, und die Tagsatzung gewann nun eine Thätigkeit, die dem Vororte früher ganz unbekannt war. Freilich wäre diese Thätigkeit höchst übel angebracht gewesen, denn sie hätte ja nur diejenigen treffen müssen, die dem Willen des Zeitgeistes, d. h. der alles umwühlenden Propaganda gehorchten, und der Widerspruch wäre doch zu grell gewesen, auf der einen Seite demjenigen Hindernisse in den Weg legen zu wollen, was man auf der andern Seite billigt, begünstigt und theilweise hervorruft. Die Tagsatzung konnte nun von der Truppenmasse Gebrauch machen, die sie zwei Tage vorher vorsorglich (vielleicht auch vorwissend) aufgeboten hatte.

Die Tagsatzung hielt am 3. August Nachts 11 Uhr auf die eingegangene Nachricht von den Vorfällen an diesem Tage eine Sitzung, in welcher beschlossen wurde:

1) Sogleich zwei eidgenössische Commissarien zu ernennen, und diese zu beauftragen, sich unverweilt wo möglich in den Kanton Basel zu verfügen, um durch ihre Dazwischenkunft den Gräueln des Bürgerkriegs bestmöglichen Einhalt zu thun; 2) sollen durch den Vorort vermittelst Eilboten die Stände Bern, Aargau und Solothurn aufgefordert werden, die noch nicht im eidgenössischen Dienst stehenden Truppen vom ersten Bundesauszug unverzüglich aufzubieten, in den eidgenössischen Dienst zu stellen, und zur Verfügung der eidgenössischen Commissarien gegen den Kanton Basel ausrücken zu lassen; 3) der Vorort habe sogleich einen tüchtigen Militärchef zu erwählen, dem vereint mit den eidgenössischen Commissarien zur Aufgabe gemacht wird, vermittelst der in hinreichender Anzahl zu stellenden Truppen, im Kanton Basel die Parteien auseinander zu halten, und jedem fernern Blutvergießen ein Ziel zu setzen. Die weitern Entschließungen behält sich die Tagsatzung nach Maßgabe der Umstände bevor. — In Folge dieses Beschlusses wurde sogleich zur Wahl dieser zwei Commissarien geschritten, und schon im 22. Skrutinium wurde Herr Staatsrath Steiger von Luzern und Herr Bürgermeister von Meyenburg-Stockar von Schaffhausen dazu erwählt.

Mit unglaublicher Geschwindigkeit erschienen bereits am 4. August diese zwei Tagsatzungs-Abgeordnete. Wäre der Vorort nur halb so schnell in Entscheidung der Beschwerden der Stadt Basel gegen die Landschaft gewesen, so hätte manches Blut gespart werden können.

Noch vor der Ankunft dieser Herrn Repräsentanten erließ die Regierung am 4. August folgende Publikationen:

Werthe Mitbürger und Einwohner!

Der gestrige Tag, welcher den wehrhaften Theil unter Euch zu den Waffen rief, welcher Manche in den heißen, durch mörderischen Ueberfall unserer Mitbrüder veranlaßten

Kampf führte, welcher manche theure Opfer kostete, — er war ein ernster Tag für unsere Vaterstadt: im Gefühl der Pflicht und der Ehre begonnen, gab er neuen Beweis Eurer Pflichttreue; er wird ein Prüfstein Eurer Beharrlichkeit, ein Prüfstein Eures Vertrauens in die gerechte Sache, in den allmächtigen Schutz unsers Gottes seyn. Wir sind überzeugt, daß jeder in dem Hinblick auf dasjenige, was Männern, was treuen Bürgern in solchen Lagen obliegt, keinen Augenblick das Vertrauen und den bisherigen Muth sinken lassen werde; noch ist unsere gerechte Sache nicht verlassen, denn Einigkeit ist die feste Stütze, welche sich seit zwei und einem halben Jahre, und unter ähnlichen ebenso stürmischen Verhältnissen so schön, so entscheidend bewährt hat; — bewahret dieselbe, werthe Mitbürger und Einwohner; haltet fest zusammen, laßt Euch durch keine oft falschen Gerüchte irre machen; erhaltet das bisher erwiesene Zutrauen gegen Eure Regierung, welche in allen Fällen euer Wohl auf das angelegentlichste erwägen und zum erforderlichen Schutz das Angemessene fernerhin anordnen wird. Gegeben in unserer Klein-Raths-Sitzung den 4. August 1833.

Der Amtsbürgermeister:
Frey.
Der Staatsschreiber, für denselben:
Lichtenhahn.

Wackere Vaterlandsvertheidiger!
Theure Waffenbrüder!

Ihr habt bei dem hartnäckigen Kampfe von vorgestern, der allein zum Zweck hatte, unsern treugesinnten Gemeinden gegebenen heiligen Versprechen gemäß, nach eingetretenem Bruch des Landfriedens, mit besten Kräften beizustehen — bewiesen, daß Ihr nicht nur in günstigen Zeitumständen, sondern auch im Unglück, Eurer Pflicht treu zu bleiben wisset. Ihr habt den Erwartungen des Vaterlandes

entsprochen, und durch Aufopferungen aller Art Euch dessen würdig gezeigt. Unser innigster Dank sey Euch dafür gezollt. Jetzt gilt es Eure heiligsten Rechte, die Unabhängigkeit der Vaterstadt zu vertheidigen, und Eure Freiheit, Euer Leben, Euer Vermögen vor ungerechten Angriffen zu schützen. Ihr seyd allzusehr von der Wichtigkeit dieses Rufs überzeugt, daß es einer Aufforderung bedürfte, um Euern erprobten guten Willen, Eure Standhaftigkeit aufs Neue ins schönste Licht zu stellen. Es ist Eure Vaterstadt schon früher in ähnlichen und weit verzweifeltern Lagen, als die jetzige ist, gewesen, und Eure Vorältern haben dennoch am Heil des Vaterlandes nie verzweifelt. Ihnen nachzuahmen, wie Ihr es bis jetzt gethan habt, sey auch ferner Euer Bestreben. Vertrauet der göttlichen Vorsehung, die Euch nie verlassen hat, seyd Euern Obern gehorsam, und beweiset Euern Mitbürgern und der Nachwelt, daß Ihr des Vaterlandes ächte Söhne seyd. Basel den 5. August 1833.

Im Namen der außerordentlichen Militär-Commission:
Der Präsident: Hübscher, des Raths.

Das erste Geschäft der eidgenössischen Herrn Repräsentanten in der Stadt war, den Landfrieden zu gebieten, worauf sie sich auch nach Liestal begaben, um dort gleiche Anordnungen zu treffen. Wie sehr ihre Befehle auf der Landschaft respektirt wurden, zeigt, daß am gleichen Abende, 5. August, mehrere Truppen Liestaler Schützen sich der Stadt näherten, und auf Leute schossen, welche vor den Thoren ihren Geschäften nachgingen. Zugleich wurden in der Stadt mehrere Arrestationen von Personen, die unüberlegte Reden geführt, oder durch Herumschleichen an Orten, wo sie keine Geschäfte hatten, sich verdächtig gemacht hatten, vorgenommen, übrigens die Ruhe im Innern der Stadt auf keinerlei Weise unterbrochen.

In der Tagsatzungs-Sitzung vom 4. August wurde auf den mündlichen Bericht des zweiten Gesandten von Liestal,

Dr. Frey, der es in demselben nicht an Uebertreibungen und wahrheitswidrigen Thatsachen fehlen ließ, und wohlweislich die verbrecherische Provokation von Seiten Liestals mit Stillschweigen überging, über die Frage: Ob der Kanton Basel, Stadt und Land, wegen verübten Landfriedensbruchs mit eidgenössischen Truppen zu Herstellung des Friedens und gänzlicher Erledigung der Wirren in diesem Kanton, so wie zur Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse solle besetzt werden, nichts entschieden, sondern erst am 5. Aug. beschlossen:

1) Der Kanton Basel, Stadt und Land, soll mit eidgenössischen Truppen besetzt werden.

2) Der Vorort wird die hiezu erforderlichen Truppen aufbieten und den Befehlshaber ernennen.

3) Diese Truppen stehen unter den für Basel gewählten eidgenössischen Commissarien.

4) Durch eine Proklamation soll die ganze Eidgenossenschaft hievon Kenntniß erhalten.

5) Der Vorort ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bekanntlich bestehen in der Schweiz gewisse Vereine, die sich nicht allein herausnehmen, die Handlungen der Tagsatzung zu kontrolliren, wie Schumacher Ott von Frauenfeld die Handlungen der Regierung des Thurgaus, sondern auch derselben in gebieterischem Tone Vorschläge zu machen und Beschlüsse zu fassen, die ganz gegen die bestehenden Ordnungen und Verfassungen sind, (Volks-Souveränetät). Einer dieser Vereine, und zwar der Zürcher Kantonalverein, benützte nun auch diese Gelegenheit, sein Licht leuchten zu lassen, und faßte am 4. August folgende denkwürdigen Beschlüsse:

I. Es soll eine Freischaar gebildet werden. Schon an diesem Nachmittag wurde mit Unterzeichnung der Unterschriften begonnen.

II. Eine Adresse soll an die Regierung gerichtet werden, deren Inhalt theils mit dem ersten Punkt der Adresse an die hohe Tagsatzung übereinstimmt, theils sich auf folgende besondere Punkte bezieht: Unterstützung der Freischaaren mit Gewehren und Munition; Vertheilung einer Anzahl Kanonen auf die Landschaft; gänzliche Entfernung der Porten und Ausfüllung oder Festmachung der Zugbrücken, da die Erfahrung der letzten Tage bewiesen habe, daß diese nicht blos aufgezogen werden können, sondern theilweise in der Nacht wirklich aufgezogen wurden.

III. Eine Adresse an die hohe Tagsatzung, des Inhalts:

1) Den Sarnerbund mit Kraft und Entschiedenheit aufzulösen, damit endlich der Friede in der Schweiz hergestellt werde.
2) In Bezug auf den Kanton Basel insbesondere:
   a) Die Stadt Basel zu besetzen, sey es ohne Widerstand, sey es mit Gewalt; auf die Landschaft keinen Mann zu verlegen;
   b) die Totaltrennung zu vollziehen;
   c) das Staatsvermögen unverzüglich zu theilen und der Landschaft ihren gebührenden Antheil Geschütz zu geben, und der Stadt aufzulegen, allen Schadenersatz zu leisten, und die Kösten, die sie bis jetzt verursachte, zu bestreiten;
   d) die Hochverräther in Basel auszumitteln und sie dann sofort zu erschießen; *)
   e) der Stadt Basel eine Buße von 30 bis 40 Millionen aufzuerlegen, woraus eine eidgenössische Wittwen und Waisenkasse gestiftet werden soll. **)
3) Alles so schnell wie möglich zu beendigen, damit wenn es je einer auswärtigen Macht gelüsten sollte, sich in

*) Die Nürenberger henken keinen, Sie hätten ihn denn vor. (Schillers Räuber.)

**) Risum teneatis, amici!

unsere Angelegenheiten zu mischen, ihr sogleich unsere Bajonette gezeigt werden können. *)

Wir geben diesen Beschluß vollständig, wenn er schon Basel nicht ganz berührt, einzig weil er die Tendenz dieser apfern Schutzvereine in vollem Maße darstellt, deren unberwindlicher Muth sich vor Thoren und Zugbrücken fürchtet, und deren Zweck der Alles bezwingende Nervus rerum gerendarum, das Geld, ist.

Am 6. August erließ die Tagsatzung nachstehende Proklamation an das schweizerische Volk.

Eidgenossen! Kaum hatte die Tagsatzung Maßregeln angeordnet, im Kanton Schwyz den gestörten Landfrieden herzustellen und zu sichern, als ihr die traurige Botschaft zukam, daß durch Erbitterung der Parteien der Boden des unglücklichen Kantons Basel mit Bürgerblut befleckt worden sey. Vergebens erwartete Jahre lang die Eidgenossenschaft, daß sich die Gemüther in diesem Kanton beruhigen würden. Vergebens und wiederholt hatte die Tagsatzung Mittel und Wege der Aussöhnung angeboten. Die Eidgenossenschaft will nicht länger stumme Zuschauerin eines Zustandes seyn, in welchem die innere Sicherheit des Vaterlandes fortwährend gefährdet wird. Die Tagsatzung hat beschlossen, Stadt und Landschaft des Kantons Basel militärisch zu besetzen, um den Landfrieden mit Kraft zu handhaben und Ordnung daselbst auf bleibende Weise herzustellen. Sie hat zu diesem Ende die erforderlichen Truppenkorps aufgeboten und unter die Befehle von zwei eidgenössischen Commissarien gestellt. Eidgenossen! Ihr erwartet von der Tagsatzung Befestigung des Friedens im Gesammtvaterlande. Ohne Frieden, ohne Ordnung keine Freiheit. Die oberste Bundesbehörde erfüllt ihre Pflicht gegen Euch. Ihr werdet sie in ihren Anstrengungen unterstützen. Umringt sie mit Euerm

*) Zittert ihr großen Mächte vor dem Zürcher — Weingeist!

Vertrauen! Schweizerische Wehrmänner, die Ihr mit Freudigkeit dahin ziehet, die Ruhe des Kantons Basel herzustellen, Ihr ziehet für Freiheit, gesetzliche Ordnung und Ruhe Eurer eigenen Heimath dahin. Ihr findet dort nicht Feinde, sondern Bundesbrüder! Eurer Entschlossenheit, Eurem Bürgersinne, Eurer strengen Mannszucht vertraut das ganze Schweizervolk seine Ehre an.

Gegeben in Zürich den 6. August 1833.

Die eidgenössische Tagsatzung, in deren Namen
der Amtsbürgermeister des Vororts Zürich,
Präsident derselben:
J. J. Heß.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhyn.

Wäre die hohe Tagsatzung nicht früher, wenn nicht gerade stumme, doch unthätige Zuschauerin des Meineids und der Rebellion gewesen, hätte sie den Aufruhr gegen eine rechtmäßig bestehende, von allen Seiten anerkannte Regierung mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln gedämpft, statt ihn durch Anerkennung in seinen Resultaten zu begünstigen und aufzumuntern, böte sie nicht allem freiwillig die Hand, was auf den Umsturz aller bisher bestehenden Ordnungen der Dinge abzweckt, und was nicht mit dem unseligen Freiheitsschwindel, der die Schweiz schon mehr als einmal an den Rand des Verderbens geführt hat, in Uebereinstimmung steht, und horchte sie weniger auf die Einflüsterungen Frankreichs, die, nachdem sie nun aus dem Munde des Königs und seiner Minister bestätigt sind, nicht mehr in Abrede gezogen werden können; Frankreichs, das auf nichts zielt, als die Zeiten Schauenburgs und Rapinat in der Schweiz zu erneuern: so hätte sie nie weder Wege der Aussöhnung, noch Wege der Gewalt gebraucht. Das Recht allein hätte entscheiden sollen, und wird, später oder früher, doch noch entscheiden.

Durch eine Zuschrift der eidgenössischen Herren Commissarien vom 7. August verlangten dieselben eine unumwundene Erklärung: ob die Stadt Basel bereit sey, sich durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen oder nicht. Der Große Rath beschloß hierüber am 9. August: es soll die Regierung mit den eidgenössischen Commissarien über schützende Bestimmungen unterhandeln, unter denen der Einmarsch eidgenössischer Truppen in die Stadt zugestanden werden könne. Abgeordnete stellten den Commissarien die Bedingungen vor; mehrere bezeichneten sie als von sich selbst verstehend; schriftlich jedoch wollten sie keine Zusicherung ertheilen, da sie als Bundesbrüder den Eintritt in eine Bundesstadt verlangen, und nicht als Feinde, worüber eine Publikation an das Volk des Kantons Basel Beruhigung geben solle. Es wurde dem Großen Rath am 10ten hievon Bericht erstattet; dessen Beschluß lautete: *)

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel haben, nach Anhörung der Relation der gestern vom kleinen Rath an die eidgenössischen Herren Commissarien abgeordneten Deputation, und nach Einsicht der Proklamation der gedachten Herren Commissarien, welche heute gedruckt im Publikum erscheinen soll, betreffend die Besetzung des Kantons Basel, Stadt und Landschaft, durch eidgenössische Truppen,

in Berücksichtigung des Inhalts der oben erwähnten Proklamation und im Vertrauen auf die von denselben den hierseitigen Herren Abgeordneten ertheilten mündlichen Zusicherungen, nach welchen folgende schützende Punkte als zugestanden zu betrachten sind, nämlich:

1) Gewährleistung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

*) Um den geschichtlichen Gang nicht zu unterbrechen, ist dieser Paragraph wörtlich aus der Eingangserwähnten Schrift: Darstellung ꝛc. ꝛc. enthoben worden.

2) Ungestörte Wirksamkeit der bestehenden Behörden und Sicherheit alles vorhandenen Staatseigenthums.

3) Zusicherung, daß weder Freischaaren irgend einer Art, noch bewaffnete Angehörige losgerissener Landestheile in die Stadt eingelassen werden sollen.

4) Versicherung, daß keine Entwaffnung Statt haben soll.

5) Beibehaltung des Polizeidienstes

die Bereitwilligkeit ausgesprochen, auch die Stadt Basel durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen.

Dem Kleinen Rath wird übrigens aufgetragen, sowohl hinsichtlich der Zahl der aufzunehmenden Truppen, als der Einquartierungs-Verhältnisse und anderer zu Erhaltung von gesetzlicher Ordnung und Ruhe erforderlichen Bestimmungen sich mit den Herren Commissarien, oder dem Truppen-Kommandanten bestmöglichst zu verständigen, auch alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die Umstände und das eingetretene Verhältniß erheischen.

Gegeben in unserer Groß-Raths-Versammlung
den 10. August 1833.

Die Tagsatzung hatte indessen in ihrer Sitzung vom 8. August noch einen dritten Commissarius in der Person des Herrn Fetzer von Rheinfelden ernannt.

Am Abend des 10. Augusts erschienen folgende zwei Aufrufe:

Publikation.

Geliebte treue Mitbürger und Einwohner!

Der Große Rath unsers Standes hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem Begehren der Besetzung unserer Stadt durch eidgenössische Truppen sich zu unterziehen.

Theuerste Mitbürger! Ihr habt die Zusicherung, daß diese Truppen nicht als Feinde, sondern daß sie als Eidge-

ossen, als Bundesbrüder zu Euch kommen; sie begehren
eundliche Aufnahme, sie versprechen Eure Personen, Euer
igenthum nicht zu gefährden, die gesetzliche Ordnung nicht
t stören, Eurer Freiheit nicht zu nahe zu treten. Nehmet
enn dieselben auch als Eidgenossen, als Bundesbrüder auf,
eundlich, friedlich, zuvorkommend, wie Ihr es so oft schon
ethan habt, und lasset durch die unglücklichen Ereignisse der
tzten Jahre die Erinnerung an ein dreihundertjähriges
lück, das Euch durch den Bund der Eidgenossen zu Theil
ard, nicht in Euch verwischen.

Bürger und Einwohner! Ihr habt in vielen schweren
Stunden eine Eintracht, einen Muth, eine Ausdauer, eine
uhige Besonnenheit gezeigt, die Euch ehren; die Vorsehung
at den Ausgang anders gewendet, als unsere Bemühungen
n erstrebt; uns Allen aber bleibt das reine Bewußtseyn,
is bleibt das Vertrauen auf Gott, dessen Wege unerforsch-
ch und geheimnißvoll, aber doch Liebe und Güte sind! —
asset den Muth, der Euch bisher belebte, nicht sinken,
altet fest an der Eintracht, die Euch bisher beglückte, und
t dem Vertrauen, das Ihr bisher, Euch untereinander
nd uns, Eurer Obrigkeit bewieset; zeigt nun durch Fort-
tzung dieser Eintracht und dieses Vertrauens, daß dieses
n die Frucht einer freien und festbegründeten Ueberzeu-
ung seyen, und flößet dieselbe Achtung, welche Euer Muth
uch vielfältig und noch in den letzten Tagen erworben hat,
in durch besonnenes, ruhiges Benehmen ein, und Ihr
irft noch nicht daran verzweifeln, daß die vielen Opfer,
e Ihr für Erhaltung der gesetzlichen Freiheit gebracht,
n Ende doch noch ihre Belohnung finden werden.

Also gegeben den 10. August 1833.

Bürgermeister und Kleiner Rath
des Kantons Basel.

Proklamation.

Die eidgenössischen Commissarien im Kanton Basel
an die
Bürger der beiden Kantonstheile des Kantons Basel.

Eidgenossen! Bereits wurde zu wiederholten Malen in Euerm Kanton der Landfrieden gebrochen. Die Tagsatzung hat beschlossen, der Zwietracht auf immer ein Ende zu machen. Zu diesem Zwecke betreten eidgenössische Truppen Euer Gebiet. Sie kommen nicht als Feinde, sie kommen als Bundesbrüder und Eidgenossen. Nehmet sie willig auf. Sie werden Eure Freiheit, sie werden Eure Rechte schützen und schirmen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht verletzen, und strenge Mannszucht beobachten. Nur zur Erhaltung gesetzlicher Ordnung, nur zur Herstellung eines dauerhaften Friedens werden sie Eure Gränzen überschreiten. Nehmt Eure Miteidgenossen brüderlich auf! Widersetzt Euch denselben nicht! Ehret den Willen der obersten Landesbehörde! Zeiget Euch als würdige Bundesgenossen! Die Tagsatzung will nichts als Ruhe, Ordnung und gesetzliche Freiheit. Vertraut ihr! Sie will das Wohl des gesammten Vaterlandes.

Rheinfelden den 10. August 1833.

Die eidgenössischen Commissarien im Kanton Basel:

Joh. Rudolph Steiger.
v. Meyenburg-Stockar.
J. Fetzer.

Der Tag des 10. Augusts, der schon vor 41 Jahren in den Schweizer-Annalen eine traurige Denkwürdigkeit erhielt, der Tag des Heldentodes jener Schweizer, die in Gefühl ihres Eides und ihrer Pflicht sich einem wüthenden von Freiheitsschwindel berauschten Volkes entgegenstellten und als ächte Schweizer starben; dieser Tag wurde auch der Todtenfeier unserer am 3. August gefallenen Brüder geweiht. Auch sie kämpften für ihre Pflicht, und starben den schönen Tod fürs Vaterland. Und wenn schon kei

Narmor ihre Namen verewigt, so lebt ihr Andenken in un-
rn dankbaren Herzen, und ihr Beispiel feuert uns an,
leiches zu thun, wenn der Ruf des Vaterlandes erschallt.

Am 11. August Vormittags zog die Standeskompagnie
on hier ab, und wurde in die Gränzorte Kleinhüningen
nd Riehen verlegt. Die Maßregel wurde getroffen, um
llfälligen Collisionen zwischen ihr und den eidgenössischen
ruppen vorzubeugen, und um diesen jeden Vorwand einer
ewaffneten Widersetzlichkeit abzuschneiden.

Am gleichen Tage Nachmittags rückte zuerst ein Bat-
illon aargauischer Truppen ein, das die verschiedenen
osten übernahm; ein zweites rückte in die Stadt und
ieb aufgestellt, dann zogen die eidgenössischen Herren Com-
issarien und Hr. Obrist Dufour, als einstweiliger Trup-
n-Commandant unter Cavalleriebedeckung ein, und ihnen
lgte ein Berner und ein Solothurner Bataillon und eine
atterie Aargauer Artillerie. Der Einmarsch geschah in
r größten Ordnung und Ruhe, und wenn es auch kein
eudiger Empfang war, der den Truppen zu Theil wurde,
d auf diesen konnten sie nach so vielen bittern Erfahrun-
n, die Basel gemacht hatte, nicht rechnen, so ließ sich
ch auch kein Zeichen von Unwillen oder Widerwillen erbli-
n. Eine ernste, würdige Haltung, wie sie den Umständen
gemessen war, bezeichnete diesen Empfang.

Wenn auch der Nachmittag nach dem Einzug der eidge-
ssischen Truppen auf die ruhigste Weise verfloß, so mußte
Abend auf eine Art gestört werden, die den höchsten
uthwillen verräth. Es zeigte sich nämlich ein Mann in
Stadt, dessen Anblick nur die höchste Erbitterung erre-
konnte; ein Mann, dem die Stadt Basel großentheils
Unglück zu verdanken hat; ein Mann, der in seiner
echheit so weit ging, alle Baseler vogelfrei zu erklären,
einem Wort, der zu berüchtigte Nikolaus Singeisen.
kam, begleitet von zwei Liestaler Cavalleristen, die sich

unziemlicher und fälschlicher Weise mit der eidgenössische
Binde geschmückt hatten; er kam, ohne irgend einen Grun
seiner Anwesenheit angeben zu können, und allem Anschei
nach ohne irgend einen andern zu haben, als den Zorn de
Volkes aufzuregen und dadurch zu Auftritten Anlaß zu gebe
welche den Einwohnern hätten höchst nachtheilig werde
können. Kein Wunder war es also, daß sich das Volk zusam
menrottete, und mancher Laut zu seinen Ohren gelangt
der nicht gerade zum angenehmsten tönte. Sein Heil ve
dankt er einzig dem Umstande, daß er unter Begleitun
von eidgenössischen und Basler Offizieren in einem verschlo
senen Wagen aus der Stadt geschafft wurde. Die eidg
nössischen Hrn. Commissarien bezeugten ihm zwar ihr Mi
fallen über diesen unvorsichtigen Schritt; ihn aber weg
dieser vorsätzlichen Störung der öffentlichen Ruhe und d
Mißbrauchs der eidgenössischen Feldbinde zur Verantwortu
zu ziehen, davon war keine Rede, denn er war ja ein — Li
staler! Freilich hätte ein Baseler sich einer solchen Han
lung schuldig gemacht, er wäre unverzüglich vor ein Krieg
gericht gestellt worden, aber den Schooßkindern der Rev
lution in etwas zuwider zu seyn, könnte sie leicht reize
und man muß ihre Gesundheit schonen. Dieser Vorf
führte eine Verordnung der Tagsazung herbei, auf die w
später zurückkommen werden.

Am 11. kam auch noch Herr Oberst Guerry von Fr
burg hier an, und übernahm den Oberbefehl über sämmtli
eidgenössische Truppen im Kanton. Am 12. wurde die T
satzung noch durch eine aargauische Artillerie- und e
bernische Cavallerie-Compagnie verstärkt.

Am gleichen Tage beschloß die Tagsatzung, eine De
tation von Liestal, welche die Bitte der Landschaft um To
trennung, Nichtbesetzung der Landschaft durch eidgenössi
Truppen, baldige Theilung des Staatsvermögens und Sc

densersatz persönlich vorzutragen begehrte, als dem Reglement zuwider, nicht anzunehmen. Ein fernerer Beschluß enthält:

1) Die unter der Benennung Sarnerkonferenz bekannte Verbindung eidgenössischer Stände soll nicht weiter Fortbestehen.

2) Jeder eidgenössische Stand, der fernerhin an einer solchen Verbindung Antheil nimmt, macht sich der Verletzung der beschwornen Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft schuldig und dafür verantwortlich.

3) Die gegenwärtig bei der Tagsatzung nicht repräsentirten Stände werden aufgefordert, sich in dem Schooß der Tagsatzung vertreten zu lassen.

4) Durch eine Proklamation soll die gesammte Eidgenossenschaft von der gegenwärtigen Schlußnahme in Kenntniß gesetzt werden.

5) Der Vorort ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Beim Lesen dieses Beschlusses dringt sich unwillkührlich die Frage auf:

Hat die Tagsatzung auch etwas gethan, und was, als die Kenntniß von dem berüchtigten Siebener-Konkordat erhielt, als jener Staat im Staate, jener Bund im Bunde sich bildete? Dieß war ein Bund, der die ganze Schweiz, die Tagsatzung selbst kompromittirte, denn es war ein Schutz- und Trutz-Bündniß, nicht allein gegen die andern Kantone, sondern auch gegen die Tagsatzung, wenn sie nicht im Sinne der konkordirenden Stände handelte, und aus ihm gingen die Schutzvereine hervor, diese Wurzeln einer trotzigen Anarchie. Der s. g. Sarnerbund war nichts als eine passive Vereinigung von fünf Kantonen zur Verzichtleistung auf ihre Vertretungsrechte, bis wieder das Recht die Oberhand gewänne.

Am 13. August beschloß die hohe Tagsatzung auf den erstatteten Bericht über den durch Singeisen veranlaßten Auflauf die eidgenössischen Commissarien zu beauftragen, bei dem fortdauernd aufgeregten Zustand dieses Kantons

1) eine hinlängliche Truppenzahl nach der Stadt zu ziehen und künftig jede Störung von Ruhe und Ordnung zu unterdrücken;

2) die frühere Garnison der Stadt Basel aufzulösen und zu entwaffnen.

In wie ferne eine solche Maßregel gerechtfertigt werden möge, müssen wir andern zu beurtheilen überlassen. Uns erscheinen hierin zwei Ungerechtigkeiten; die eine gegen die Stadt, die man mit einer größern Truppenzahl belegt, wenn sie Haß gegen einen ihrer wüthendsten Feinde ausspricht, der nur in die Stadt kam, um Unruhe zu stiften und dafür, sowie für das unbefugte Tragen der eidgenössischen Binde durch seine Satelliten ungestraft ausgeht; und die zweite gegen die an diesem Tumulte ganz unschuldige Standeskompagnie, die gar nicht in der Stadt war, und also an demselben nicht den mindesten Antheil hatte. Doch wir wären glücklich, wenn dieß die einzigen Bedrückungen wären, deren man sich gegen uns schuldig gemacht hat.

In der gleichen Sitzung wurde auch eine Kommission von 7 Mitgliedern niedergesetzt, welche die politische Frage den Kanton Basel betreffend, vorberathen sollte. Sie bestand aus den Herren Pfyffer, Baumgartner, Schnell, Jayet, Büssard, Buol und Lurini, zum größten Theil der Stadt Basel abhold. Diese Kommission hatte auch zu untersuchen, ob die Aufstellung eines Oberbefehlshabers nöthig sey oder nicht, und ebenso die eines Kriegsgerichts?

Während gegen die Stadt fortwährend die strengsten Maßregeln genommen wurden, verfuhr man mit der ungleich schuldhaftern Landschaft auf das Gelindeste. Man besetzte nur einige der früher der Stadt angehörigen Dörfer, Buben

dorf, Zyfen und Lupfingen; Jakob Blarer hielt mit seinen Liestalern Reigoldswil und Brezwil besetzt, und erklärte, selbst eidgenössischen Truppen nicht weichen zu wollen. Statt ihn durch die zu Gebot stehenden Mittel zur Ordnung zu weisen, begnügte man sich mit höflichen Bitten und Complimenten, und er benützte diese Zeit, die besetzten Gemeinden zu einer Erklärung der Unterwerfung unter die Liestaler Regierung zwingen zu wollen, was ihm aber nur mit sehr wenigen Unterschriften gelang. Dessen ungeachtet beschloß der Liestaler Landrath bereits am 7. August: Das Begehren der bisher mit Basel vereinigten Gemeinden um Anschluß an Basellandschaft anzunehmen. Wahrlich die bitterste Ironie, die je ausgesprochen wurde!

Am 17. August fand die Entwaffnung der Standeskompagnie Statt. Ein trauriger Anblick für alle Zuschauer, und ein noch schmerzlicheres Gefühl für diese, großen Theils unter den Waffen ergrauten Krieger, diejenigen Waffen niederlegen zu müssen, die sie mit Ehre und ruhmvoll für Recht und Pflicht in Kampf und Tod getragen haben. So entwürdigend diese Scene für Euch war, wackere Krieger, so ist sie doch nicht entehrend für Euch. In Euch tragt Ihr das Bewußtseyn treu erfüllter Pflicht, und jeder unbefangene Zeitgenosse und die ganze Nachwelt wird Euch das Zeugniß geben, daß Ihr Eure Waffen als Männer von Ehre geführt habt!

Der 18. August zeigte uns ein neues Bataillon Berner Truppen, in Folge des oben erwähnten Zwangs- und Exekutionsbeschlusses; und diesem folgte am 19. noch ein Bataillon Waadtländer, so daß nunmehr 6 Bataillone ohne die Artillerie und Cavallerie im Stadtbezirk lagen.

Am 16. August legte die obenernannte Kommission ihren Vorschlag zu einem Tagsatzungsbeschluß über die Angelegenheiten des Kantons Basels vor, welcher folgendermaßen lautet:

Die eidgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagsatzung vom 14. Sept. und 15. Okt. 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel in Folge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen worden, in Betrachtung aber, daß es der Tagsatzung nach Art. 8 des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlands zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende im Kanton Basel ein dauerhafter Zustand öffentlicher Ordnung begründet werden muß; — in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der obenerwähnten Tagsatzungs-Beschlüsse gebieten, beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt der Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel mit Inbegriff ihres Weichbildes und der am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen. Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft. An dieser Gebietsausscheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird seine eigene Verfassung haben.

Art. 4. Die bereits bestehende und eingeführte Verfassung von Basel-Landschaft, wie solche am 27. April 1832 vom Verfassungsrath in Liestal beschlossen worden, wird als Verfassung von Kanton Basel-Landschaft anerkannt, und es soll dieselbe ohne Verzug auch in denjenigen Kantonstheilen

n Ausführung gebracht werden, welche nach Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Sept. und 15. Okt. 1832 bei em Kanton Basel-Stadttheil verblieben sind, laut vorste- endem Art. 2 aber nunmehr dem Kanton Basel-Landschaft inverleibt werden.

Art. 5. Hinwieder ist der Kanton Basel-Stadttheil erpflichtet, sich nach Art. 3 des gegenwärtigen Beschlusses ne eigene Verfassung zu geben, und solche zur Anerken- ung und Gewährleistung der Eidgenossenschaft vorzulegen.

Art. 6. Sowohl die Einführung der Verfassung von asel-Landschaft in denjenigen Gemeinden, welche bis da- in zum Kanton Basel-Stadttheil gehört haben, als die ntwerfung und Vorlegung der Verfassung für den Kanton asel-Stadttheil soll mit aller Beförderung Statt finden; e eidgenössischen Commissarien sind verpflichtet zu wachen, aß keinerlei Zögerung eintrete, und werden allfällige Hin- rnisse durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel besei- gen. (Das heißt: durch die Bayonnette!)

Art. 7. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile gleichen Rechten repräsentirt werden. Den Vorsitz führen asel-Stadttheil und Basel-Landschaft in jährlichem Wechsel. enn im einzelnen Falle keine Verständigung zwischen beiden ndestheilen für eine gemeinsame Instruktion erfolgt, so hlt die Standesstimme nicht.

Art. 8. Eine Kommission von 3 Mitgliedern aus dem choße der Tagsatzung, in welche auch die eidgenössischen ommissarien wählbar sind, soll mit Ausschüssen beider Lan- stheile innert Monatsfrist zusammentreten, um Geld- und annschafts-Kontingent jedes einzelnen Theiles auszumit- ln, immerhin in dem Sinn, daß die Summe beider Kon- ngente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, e für den Kanton Basel bisher festgesetzt war. — Die ommission wird das Ergebniß ihrer Verhandlungen, mit nem Gutachten begleitet, der Tagsatzung zur endlichen

Schlußnahme vorlegen. — Sollte einer der Landestheile oder beide die Wahl von Ausschüssen aber länger als 14 Tage verschieben, so wird die Commission sich ihres Auftrages gleichwohl entledigen und in Allem nach obstehender Vorschrift verfahren.

Art. 9. Das gesammte Staatseigenthum des Kantons an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w. ohne irgend eine Ausnahme und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds, soll auf billigen Fuß zwischen beiden Landestheilen ausgeschieden und vertheilt werden. Beide Landestheile ernennen hiefür binnen 8 Tagen, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, Ausschüsse, die gemeinsam mit eidgenössischen Theilungs-Commissarien das Liquidations- und Theilungsgeschäft besorgen, und die dießfallsigen Verkommnisse nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Besteuerungswesen, abschließen. Jeder Landestheil wählt sich zu diesem Behuf und gleichzeitig mit seinen eigenen Ausschüssen zwei Theilungs-Commissarien aus den Bürgern anderer Kantone. — Was binnen 4 Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses ausgetragen wird, darüber haben die Theilungs-Commissarien schiedsrichterlich abzusprechen. Sie wählen zu diesem Behuf, wenn es nothwendig würde, den Obmann der ebenfalls Bürger eines andern Kantons seyn soll. Könnten sich aber die 4 Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung oder, falls sie dann zumahl nicht versammelt wäre, der Vorort. — Den Theilungs-Commissarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit zu verfügen mit besonderer Bedachtnahme, daß dem Kanton Basel-Landschaft all dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landschaftlichen Gemeinden Bezug hat.

Art. 10. Die dermaligen eidgenössischen Commissarien werden unverweilt anordnen, daß der Regierung von Basel-Landschaft Alles, was aus Bezirks- und Gemeindearchiven während der dortigen Wirren durch die Regierung von Basel-Stadttheil zu Handen gezogen worden, unverweilt unter Abfassung genauer Inventarien zurückgestellt werde.

Art. 11. Die militärische Besetzung des Kantons Basel-Landschaft wird aufhören, sobald seine Verfassung im Umfang des ganzen landschaftlichen Gebiets eingeführt, und, nach amtlicher Erklärung der eidgenössischen Kommissarien Ruhe und Ordnung daselbst zurückgekehrt seyn werden. — Gleiches wird im Kanton Basel-Stadttheil geschehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beschluß hervorgehenden, so wie überhaupt seinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge geleistet und die Eidgenossenschaft Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheils nicht weiter gefährdet seyen.

Am 17. hat die Tagsatzung diesen Antrag zum Beschluß erhoben, jedoch mit der Abänderung im 9. Artikel; daß der Obmann sofort beim Zusammentritt der Schiedsrichter durch die Tagsatzung ernannt werden soll, und unter Hinzufügung eines 12. Artikels, enthaltend den Vorbehalt einer Verfügung der Tagsatzung über Auferlegung der Kriegskosten.

Schon am 15. August hatte die Regierung von Basel ein Umlaufschreiben an alle eidgenössischen Stände erlassen, worin sie die Veranlassungen zum Ausfall am 3. August entwickelte. Wir übergehen solches hier, da es im Wesentlichen nichts anders enthält, als was wir bereits gesagt haben.

Am 17. August war der große Rath außerordentlich versammelt, um sich über die Frage wegen Absendung von Deputirten auf die Tagsatzung zu berathen. Ein Votum drückte sich dahin aus: „Wir sollen dem Rufe folgen, aber nur um zu erklären, daß wir kein freies Volk mehr sind, und daß man uns wie Sklaven und Unterthanen, und nicht

wie freie Schweizer behandelt, daß man nur Gewalt, nicht Recht gegen uns übt, und daß auf dem Lande fortwährend der ungebundenste Terrorismus, in der Stadt die Bayonnette unserer Miteidgenossen herrschen; man soll aber auch zugleich erklären, daß wir das Recht haben, ein freies Volk zu seyn, das Recht zu wählen zwischen dem bisherigen oder einem neuen Zustande, und daß wir dieses Recht auch jetzt noch in Anspruch nehmen." — Nach dem Antrag des Kleinen Raths wurden 3 Deputirte zur Tagsatzung erwählt, nämlich die Herren Bürgermeister Burkhardt, Rathsherr Vischer, und Großrath Dr. Schmid.

Indessen vernahm man von der Landschaft, daß die Liestaler sich endlich bequemt haben, ihre Cohorten aufzulösen und die von ihnen besetzt gehaltenen treuen Ortschaften der eidgenössischen Besatzung zu überlassen, welche letztere sich auch beinahe einzig auf diese Orte beschränkte, die noch immer nicht in ihrer Anhänglichkeit an die Stadt wankten. Der Terrorismus ging seinen Gang; man schickte von Seiten Liestals Landjäger in diese Orte, ungeachtet noch von keiner Seite ausgesprochen war, daß dieselbe der freien Herrschaft Liestals unterthänig werden sollten; die Geistlichen wurden überall vertrieben und bei ihrem Abzug Angriffen ausgesetzt, die man sonst nur von Freibeutern erwarten kann. Am 3. August wurden einige Aerzte gefangen genommen; die eidgenössischen Herrn Commissarien verwandten sich für ihre Freiheit, aber vergebens und ihrer Verwendung einigen Nachdruck zu geben, sie allenfalls, wie ihre Verwendungen in Basel mit eidgenössischen Bayonnetten zu unterstützen, dazu hatten sie keine Zeit und keinen Willen. Kaum konnte die von den Landschäftlern gegen eidgenössische Truppen sich erlaubte feindliche Stellung eine Drohung exemplarischer Züchtigung aus ihnen erpressen, wozu sie es jedoch nie hätten kommen lassen dürfen, aus Furcht vor den mächtigen Schutzvereinen, den schrecklichen Freischaaren.

Während von den Schutzvereinen die Tagsatzung mit Adressen gegen Basel bestürmt wurde, die wenn nicht gerade Erhörung, doch wenigstens keine ungünstige Aufnahme fanden, hatten die Adressen der treuen Gemeinden kein so glückliches Loos; der Herr Präsident beschwerte sich wegen derselben über den wieder überhandnehmenden „Adressen-Unfug", und aus dieser merkwürdigen, in Rücksicht auf Zeit und Ort aber höchst übel angebrachten Aeußerung ist leichtlich abzunehmen, von welchen Gesinnungen das Direktorium gegen uns belebt war.

Die obenerwähnten Gesandten zur Tagsatzung hatten sich nach Zürich verfügt, sich aber daselbst keiner guten Aufnahme zu erfreuen gehabt. Der zweite Berner Gesandte, der durch seinen Haß gegen Basel bekannt gewordene Regierungsrath Schnell, erklärte, daß die Mitglieder der Sarner Conferenz sich des Bundesbruches und des doppelten Landesverraths schuldig, also durchaus strafbar gemacht haben, und daß er neben solchen Personen unmöglich in der Tagsatzung sitzen könne; er verließ auch wirklich die Tagsatzung. Als nun die Gesandten am 20. August in der Tagsatzung erschienen und ihr Creditiv überreichten, wurden Einwendungen dagegen erhoben, ihnen persönliche Beleidigungen zugefügt und verschiedene Fragen über definitive Anerkennung der Tagsatzung und aller ihrer Beschlüsse, Anerkennung von Liestal, Anerkennung, daß man nur als Gesandtschaft von Basel-Stadttheil ꝛc. erscheine, an sie gerichtet. Die Gesandtschaft erklärte, die Sarner Conferenz sey aufgehoben; die Anerkennung der Tagsatzung, die von Liestal und die des Tagsatzungsbeschlusses vom 12. dies gehe aus der Absendung einer Gesandtschaft hervor, zu weitern Erklärungen sey man nicht ermächtigt. Sie verlangte noch eine Berathung unter sich; ehe sie jedoch wieder in die Versammlung zurückkam, war bereits folgender Tagsatzungsbeschluß gefaßt: 1) Es kann unter solchen Umständen die Beeidigung

der Gesandtschaft von Basel-Stadttheil nicht Statt finden. 2) Der Große Rath des Kantons Basel-Stadttheil wird aufgefordert, in Form eines Dekrets die Lostrennung von der sogenannten „Sarnerkonferenz“ in Gemäßheit des Tagsatzungsbeschlusses vom 12. August letzthin, und die Anerkennung der Tagsatzung so wie der von derselben gefaßten Beschlüsse, betreffend die Angelegenheiten des Kantons Basel förmlich auszusprechen. 3) Erst nachdem ein solches Dekret der Tagsatzung wird vorgelegt seyn, kann die Gesandtschaft des Kantons Basel-Stadttheil mit einem auf den gegenwärtigen Beschluß gegründeten Creditiv in der Bundesversammlung, jedoch nur in der Eigenschaft als Abgeordnete des Kantons Basel-Stadttheil zugelassen werden.

In Folge dieses Beschlusses wurde der Große Rath auf den 22. August zusammenberufen. Die Berathung über diesen Gegenstand führte manche bemerkenswerthe Aeußerungen herbei. Einige fanden die Anschließung an die Tagsatzung angemessen, um so mehr als solche sich auf den Bund von 1815 stütze, und man durch Nachgeben schonende Gesinnungen erwecke. Zwar sey bei der ganzen Behandlung unserer Angelegenheiten der rechtliche Gesichtspunkt, auf den wir so großes Gewicht legen, nicht im Auge behalten worden, allein die Tagsatzung suche doch der Anarchie und den Faktionen zu steuern, und deßhalb sey es in unserm Interesse, uns mit ihr zu vereinigen, um die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und möglichst bald das Ende der Mißverhältnisse herbeizuführen. Andere aber sagten, die Tagsatzung mache uns immer mehr und mehr herabwürdigende Zumuthungen, und versetze uns in eine immer schlimmere Lage, das könne uns aber nicht veranlassen, gut zu heißen, was wir nicht billigen; auf einmal Alles zu widerrufen, was wir Jahre lang mit dem besten Wissen und Gewissen beschlossen haben, dieß würde eine schändliche Charakterlosigkeit an den Tag legen u. s. w. Und so wurde

n Gegenwart von acht eidgenössischen Bataillonen mit 43 gegen 28 Stimmen folgende freiwillige Erklärung dekretirt:

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel haben nach Anhörung der Berichterstattung Unserer am 17. d. M. an die Tagsatzung nach Zürich abgeordneten E. Gesandtschaft, nach Einsicht des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. d., und in Betracht, daß seit der militärischen Besetzung der Stadt Basel die Anerkennung der Tagsatzung ihrer Beschlüsse für Uns als eine unausweichliche Folge zu betrachten sey, beschlossen: nach der im §. 2 des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses enthaltenen Aufforderung die Lostrennung von der sogenannten Sarnerkonferenz in Gemäßheit des Tagsatzungsbeschlusses vom 12. August letzthin und die Anerkennung der Tagsatzung, so wie der früher von derselben gefaßten Beschlüsse, betreffend die Angelegenheiten des Kantons Basel, förmlich auszusprechen. — An die Stelle der beiden Ehrengesandten, Herrn Bürgermeister Burkhardt und Rathsherr Vischer, welche beide an den Sarner Konferenzen Theil nahmen und die deßhalb sich in einer precairen Stellung bei der Tagsatzung glaubten, wurden erwählt die Herrn Rathsherrn Minder und Oswald, welche dann auch am 23. August mit dem Herrn Dr. Schmid in der Tagsatzung angenommen und beeidigt wurden.

Am Schlusse der Sitzung trugen die anwesenden Repräsentanten der treuen Gemeinden noch folgende Protestation gegen Totaltrennung vor, und verlangten deren Aufnahme in das Protokoll und Vorlegung in der Tagsatzung.

Erklärung:

Im Augenblicke, da durch Beschluß der h. Tagsatzung vom 17. August die bisherige Constitution des Kantons Basel vernichtet wird, halten sich die unterzeichneten Repräsentanten der ihr treugebliebenen Gemeinden des Reigolds-

wiler- und Gelterkinder-Thales, bei unfreiwilliger Abwesenheit ihrer Collegen vom Lande verpflichtet in Hochderselben Mitte, Namens jener Gemeinden, folgende Erklärung zu geben:

Es halten sich durch besagten Tagsatzungsbeschluß, und insbesondere durch ihre darin ausgesprochene Lostrennung von dem bisherigen constitutionellen Verbande, die Bürger dieser Gemeinden in den, ihnen als Menschen und freien Schweizern zukommenden Rechten auf's empfindlichste gekränkt werden und können jedoch dessen Vollziehung sich nicht widersetzen. Soll ihnen aber, wie es ihr Wunsch und Wille gewesen wäre, dermalen nicht vergönnt seyn, mit ihren Brüdern der Stadt Basel und des rechten Rheinufers ferner einen gemeinsamen Staatskörper zu bilden, so halten sie sich nichts destoweniger als Bürger eines freien Landes, und Kraft des ihnen, nach aufgelöstem Staatsverbande, als solchen zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung, für befugt, nach eigener freier Wahl, entweder ein besonderes Gemeinwesen zu bilden, oder sich um die Anschließung an irgend ein schweizerisches, bereits bestehendes Gemeinwesen zu bewerben, nimmermehr aber können sie irgend einer menschlichen Autorität das Recht einräumen ohne ihre Willensmeinung nur zu vernehmen, sie irgend einem Gemeinwesen, am wenigsten erbitterten Feinden, gewaltsam anzuschließen, und ihnen gar eine Verfassung aufzudringen, zu deren Aufstellung sie seiner Zeit weder mitgewirkt haben, noch, als in Folge damaliger Tagsatzungs-Beschlüsse zu Basel-Stadt gehörend, mitwirken sollten noch konnten. Die an die h. Tagsatzung gelangten Anschließungs-Erklärungen von Seite Liestals müssen sie endlich, als durch Waffengewalt und Drohungen erzwungen, für ungültig und nichtig erklären und sich gegen alle Folgen derselben verwahren.

Jenes Recht freier Mitwirkung zur Gestaltung ihrer zukünftigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, nehmen wir unter-

ogene Repräsentanten, Namens der erwähnten Gemeinden
n Anspruch, und glauben dadurch eine uns obliegende Pflicht
u erfüllen, wir wünschen auch, daß diese Erklärung dem
eutigen Protokolle einverleibt und der h. Tagsatzung zu
ebührender Berücksichtigung mitgetheilt werden möge.

Schließlich glauben wir im Sinne unserer Committen-
en zu handeln, wenn wir in ihrem Namen den hohen Be-
örden und der Bürgerschaft von Basel für bisher in glück-
ichen und unglücklichen Tagen genossene Fürsorge, Liebe
nd Schutz und für alle jener Gemeindenwillen, besonders
n letzter Vergangenheit, gebrachte schweren Opfer unaus-
öschlichen Dank aussprechen, und Sie, HGAHH., dabei
itten, mit ihnen und uns, die Hoffnung und den Glauben
n eine bessere Zeit zu bewahren.

Basel, den 22. August 1833.

Das Präsidium verweigerte jedoch die Annahme dieser
rklärung, weil das Reglement des Großen Raths sie nicht
rlaube, und weil es sich für jetzt nicht um die von der
agsatzung ausgesprochenen (aber noch nicht von hinlängli-
her Stimmenzahl ratifizirten) Trennungsbeschlüsse handle.

Ein günstiges Wort für die Stadt Basel in der Tag-
atzung zu sprechen, war ein gefährliches Unternehmen.
ieß erfuhr der eidgenössische Commissär, Herr von Meyen-
urg, als er in einem mündlichen Berichte den Eifer der
Behörden der Stadt Basel, sich den Beschlüssen der Tagsa-
ung zu unterwerfen und bestens für die Ruhe zu sorgen
obte, und die Landschaft und ihre Regierung wegen ihres
rdnungswidrigen Benehmens und ihres Ungehorsams gegen
ie Anordnungen der Tagsatzung tadelte; als er dieser vor-
arf, daß man Pfarrer gefänglich eingezogen und den Ge-
einden im Reigoldswilerthal die Anschließung an die Land-
chaft mit Gewalt abgenöthigt habe; daß man die Truppen
chlecht verpflege und sogar Termin ansetze, wie lange man

solche behalten wolle, und als er endlich darauf antrug, den Commissarien Vollmacht zu ertheilen, die Besatzung nach Umständen zu reduziren. Alles dieß zog ihm bittere Vorwürfe zu, und mag ihn auch veranlaßt haben, bald darauf seine Entlassung zu nehmen. Auf diese Weise zeigte die Tagsatzung, daß Mitgefühl für unterdrückte Brüder in ihren Augen Verbrechen ist.

Am 23. August beschloß die Tagsatzung auf ein Privatgesuch hin, daß die politischen Gefangenen von beiden Seiten freigegeben werden sollen, und dieser Beschluß wurde am 28. August in der Maße vollzogen, daß auch zwei Gefangene von der Landschaft, welche wegen gemeiner Vergehen ihre Strafe in der Stadt erlitten, wie solches durch die Untersuchungsakten nachgewiesen wurde, worauf aber von Seite der Commissarien keine Rücksicht genommen wurde, in Freiheit gesetzt wurden.

In der Sitzung vom 26. August wurde durch den Beitritt Freiburgs und Schaffhausens der Trennungsbeschluß vom 17. gültig erklärt.

Am 25. August rührten sich auch die Schutzvereine wieder. Auf diesen Tag versammelten Ausschüsse derselben in Zürich (Tagsatzung neben Tagsatzung) sich in der Zahl von etwa 130 Personen. Der ber..... Troxler trug sein Lieblingsthema, schweizerische Volksversammlung, eidgenössischen Verfassungsrath ꝛc. vor, und da er damit keinen Beifall fand, so erklärte er die ganze Versammlung als inkompetent. Wahrlich eine neue Manier, seine eigene Competenz zu beweisen! Hinsichtlich Basels beliebten diese Herren eine Petition an die Tagsatzung zu beschließen, folgenden Inhalts: Ausschließung aller Magistratspersonen, welche an der Sarner Konferenz Theil genommen haben, von eidgenössischen Angelegenheiten; Ernennung eines eidgenössischen Gerichts durch die Tagsatzung zur Beurtheilung der schuldigen Militär- und Civilpersonen; Zahlung der Kriegskosten

urch die Stadt Basel und Schadensersatz an die Landschaft; Entfernung aller des Aristokratismus Verdächtigen aus der rmee und dem Kriegsrathe; Einleitung zur Rekonstituirung on Neuenburg; schleunige Entfernung der Truppen aus er Landschaft Basel; Theilung des Staatsvermögens ꝛc. Dabei vergaßen jedoch diese Patrioten dießmal etwas Wichiges: die vierzig Millionen Contribution!

Wir können unmöglich mit Stillschweigen übergehen, as die Baseler Gesandtschaft nach der Bekanntmachung s Trennungsbeschlusses in der Tagsatzung am 26. August, m Jahrestage der Schlacht von St. Jakob, in jener Verammlung sprach. Es lautet also: „Der heutige Tag ist für asel ein verhängnißvoller trauriger Tag; schon seit Jahrnderten knüpfen sich darin schmerzliche, wehmüthige, aber lerdings auch freudige Empfindungen. Tit. An diesem ge haben vor bald 400 Jahren Ihre glorreichen Väter t seltener Hingebung und Treue für die Rettung des bohten Basels blutig gekämpft; durch die heute eingelangte atifikation halten sich nun deren Söhne für berufen, die e treue Bundesstadt tief zu verletzen, sie gewaltsam von en Mitbürgern auf dem Lande loszureißen. Wir, ich kläre es ohne Scheu, wir tragen keine Schuld daran; ich chte sagen, ein unbeugsames Fatum hat es so gewollt. Es rden sich also hinfort an diesen Tag schmerzliche Erinungen für lange, ich sage es mit Wehmuth, vielleicht immer knüpfen. Eine leise Hoffnung jedoch belebt noch in Inneres, die, daß der eidgenössische Sinn auch in nen, den Söhnen jener Väter, wieder mehr hervortreten rde, und daß, während Ihre Väter, noch ehe Basel zum igen Bunde gehörte, mit seltener Treue und Hingebung dasselbe gekämpft haben, Sie denn auch wieder mit ern schönern Waffen für dasselbe kämpfen werden, mit Waffen der Wahrheit und des Rechts."

Die nächste Folge der Ratifikation der beschlossener Totaltrennung im Kanton Basel war nachstehender Tagsatzungsbeschluß:

Die eidgenössische Tagsatzung in der Absicht, die beförderliche Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. August betreffend die Angelegenheiten des Kantons Basel, zu bewirken verordnet:

Art. 1. Der Vorort wird den Tagsatzungsbeschluß vom 26. August, durch welchen im Kanton Basel eine Totaltrennung angeordnet worden, ohne Verzug einerseits den eidgenössischen Commissarien, mit dem Auftrag über die Vollziehung, so viel an ihnen, zu wachen, andererseits den Regierungen von Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft zur unbedingten Ausführung, und endlich allen eidgenössischen Ständen zur Kenntniß mittheilen.

Art. 2. Die Regierung von Basel-Stadttheil ist hiebei einzuladen,

a) die nöthigen Einleitungen zu treffen, auf daß nach Art. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. Aug. die Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil entworfen und gehörigen Orts vorgelegt werde;

b) binnen 8 Tagen, nach Vorschrift vom Art. 8 des mehrerwähnten Tagsatzungsbeschlusses, ihre Ausschüsse zu ernennen, die gemeinsam mit einer Tagsatzungs-Commission Geld- und Mannschafts-Contingente beider Landestheile bestimmen sollen;

c) binnen gleicher Frist die eigenen Ausschüsse zur Theilung so wie die Theilungs-Commissarien zu ernennen, welche nach Art. 9 bestellt werden sollen.

Art. 3. Die Regierung von Basel-Landschaft ist gleichzeitig einzuladen:

a) in denjenigen Gemeinden, welche bisher zum Stadttheil gehört, nun aber Basel-Landschaft einverleibt werden, die verfassungsmäßigen Wahlen anzuordnen;

all dasjenige vorzukehren, was zu beförderlicher Ausführung des Art. 6 des Tagsatzungsbeschlusses über die Trennung nothwendig ist.

b) Auch ihrerseits die Wahl jener Ausschüsse und Theilungskommissarien vorzunehmen, wie sie in vorstehendem Art. unter Lit. b und c bezeichnet worden.

Art. 4. Die eidgenössischen Commissarien haben die Einsetzung der landschaftlichen Behörden und Beamten in den dem Kanton Basel-Landschaft neu einverleibten Gemeinden amtlich zu konstatiren und darüber der Tagsatzung vollständigen Ausweis zu geben.

Art. 5. Sie werden gleichmäßig die Einsetzung derjenigen Behörden, welche im Kanton Basel-Stadttheil nach Inhalt seiner zu entwerfenden Verfassung aufzustellen seyn werden, der Tagsatzung einberichten.

Art. 6. Sobald die Tagsatzung die auf den vorstehenden Art. 4 und 5 verordneten Berichterstattungen empfangen und solche genügend erfunden haben wird, macht der Vorort sämmtlichen Ständen Anzeige von der vollendeten Konstituirung beider Landestheile.

Art. 7. Die Tagsatzung ihrerseits schreitet ohne Verzug zur Ernennung derjenigen Commission, welche nach Art. 8 des Trennungsbeschlusses vereint mit den Ausschüssen der beiden Landestheile das Geld- und Mannschafts-Contingent auszumitteln hat. Den Ort ihres Zusammentritts bestimmt die Commission selbst, und die Ausschüsse beider Landestheile haben sich unbedingt daran zu halten.

Die Kommission ist bereits durch gegenwärtigen Beschluß angewiesen, ihr Gutachten in gedruckter oder lithographirter Abschrift den Gesandtschaften beförderlich zur Kenntniß mitzutheilen.

Art. 8. Den Ort des Zusammentritts für die Theilung bestimmen die vier Theilungs-Commissarien, nöthigenfalls mit Zuzug des Obmanns. Den Obmann werden die

Theilungs-Commissarien gleich bei ihrem ersten Zusammentritt bezeichnen; falls sie sich aber über die Wahl nicht verständigen könnten, ist der Tagsatzung beförderliche Anzeige zu machen, damit sie die Wahl nach Vorschrift des Trennungsbeschlusses selbst vornehmen kann.

Art. 9. Von den Verkommnissen und schiedsrichterlichen Sprüchen über das Theilungsgeschäft ist eine Original-ausfertigung der Tagsatzung zu übermachen, die davon Einsicht nehmen und sie in das eidgenössische Archiv deponiren lassen wird.

Art. 10. Das eidgenössische Commissariat im Kanton Basel wird nach Inhalt dieser Verkommnisse und Sprüche die Vollziehung anordnen, darüber die erforderlichen Verbal-Prozesse fertigen, und sie der Tagsatzung, oder wenn sie nicht mehr versammelt seyn sollte, dem Vorort zu Handen der Stände mitzutheilen.

Art. 11. Sollte zwischen beiden Landestheilen allenfalls ein Verkommniß über diejenigen Punkte des Repräsentationsverhältnisses abgeschlossen werden, worüber nicht bereits der Art. 7 des Trennungsbeschlusses verfügt, so unterliegt solches der Einsicht und Genehmigung der Tagsatzung, und ist demzufolge ihr ebenfalls vorzulegen.

Dieser Tagsatzungsbeschluß veranlaßte eine außerordentliche Versammlung des Großen Raths, um über denselben, die Provisorisch-Erklärung der Behörden und Vorlegung dieser Beschlüsse an die Bürgerschaft, sich zu berathen und zu entscheiden. Vor allen Dingen erklärte der Große Rath aus Veranlassung eines Anzugs über die Vorfälle am 3. August, daß der Kleine Rath damals aus Auftrag des Großen Raths gehandelt habe, und daher die Verantwortlichkeit mit der Regierung übernehme, und zwar selbst auf die Gefahr hin, daß diese in Ausführung desselben zu weit gegangen sey und etwas auf eigene Verantwortung unternommen habe; es wäre Feigheit die Regierung zu verläugnen und sie der

Rache der Faktionen Preis zu geben, welche jetzt mit Ungestümm und in gränzenloser Verwirrung aller Rechtsbegriffe, Bestrafung derjenigen verlangen, welche sie Rädelsführer nennen. In der Hauptsache fielen zwei Hauptmeinungen; die eine sprach sich dahin aus: den Glauben festzuhalten, es geschehe uns durch den Tagsatzungsbeschluß Unrecht, aber zu erklären, wir unterziehen uns demselben und wir wollen die Hand zur Ausführung bieten, um aus dem unseligen Gewirre heraus und in einen festen Zustand zu kommen; die andere aber glaubte in der beschwornen Verfassung einen Grund zu finden, der Tagsatzung zu erklären, daß dieß uns hindere, zur Ausführung ihrer Beschlüsse mitzuwirken.

In der Abstimmung wurde der Rathschlag des Kleinen Rathes mit 57 gegen 7 Stimmen angenommen, was nachstehende Beschlüsse und Bekanntmachungen zur Folge hatte:

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel haben aus dem Tagsatzungsbeschluß vom 26. d. M. entnommen, daß die h. Tagsatzung in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen habe, den Kanton Basel in zwei unabhängige Gemeinwesen zu trennen, und dabei sogar eine große Anzahl derjenigen Gemeinden, welche ihre treue Anhänglichkeit an die bisherige Verfassung durch Wort und That, unter Gefahren und mit Aufopferungen aller Art bewährt, ohne ihre Einwilligung als Theile von Basel-Landschaft zu erklären. So wenig wir nun die Rechtmäßigkeit eines solchen Verfahrens einzusehen vermögen, und so schmerzlich es uns fällt, treue und geliebte, in Freud und Leid, im Glück und Unglück bewährte Mitbürger von uns losgerissen und wider ihren Willen einer andern Verfassung und Regierung unterworfen zu sehen, so finden wir uns doch, in Berücksichtigung des Dranges der Umstände und in Unterwerfung unter das Gebot der obersten Bundesbehörde, zu folgender Erklärung bewogen:

Wir werden uns dem erwähnten Tagsatzungsbeschlusse unterziehen und die Hand zur Vollziehung desselben bieten; und da hiemit das Gemeinwesen des bisherigen Kantons Basel aufhören wird, so erklären wir uns mit Ausschluß derjenigen unserer Mitglieder, welche von nun getrennten Landestheilen gewählt worden, oder welche nicht Bürger von Gemeinden des Stadttheils sind, als provisorische oberste Behörde des Kantons Basel-Stadttheil, um nebst den übrigen administrativen und richterlichen Behörden die öffentlichen Geschäfte so lange zu besorgen, bis eine Verfassung für den Kanton Basel-Stadttheil wird entworfen, genehmigt und ins Leben getreten seyn.

Der Kleine Rath wird beauftragt, binnen zwei Tagen diesen Beschluß der Bürgerschaft der Stadt und der drei jenseitigen Gemeinden zur Genehmigung vorzulegen, das Resultat der Abstimmung uns zu eröffnen, und uns die weiters nöthigen Anträge zu stellen.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung
den 29. August 1833.

Im Namen von Bürgermeister und Großen Rath
des Kantons Basel:

Der Amtsbürgermeister: Frei.
Der Staatsschreiber: Braun.

Publikation.

Theuerste Mitbürger!

Der Große Rath unsers Standes hat in seiner heutigen Sitzung, mit Vorbehalt der Genehmigung der Bürgerschaft, beschlossen, sich dem Tagsatzungsbeschlusse vom 26. d. M. zu unterziehen, und sich demnach als provisorische Behörde des Kantons Basel-Stadttheil zu erklären. Beauftragt, Euere Willensmeinung hierüber einzuholen, machen Wir Euch auf die allgemeinen Verhältnisse Unsers theuern Vaterlandes aufmerksam. Ihr wißt, welche gewaltsame Erschütterungen in neuester Zeit Statt gefunden, und wie noth-

wendig eine baldige Beruhigung der Gemüther ist. Der Weg, den die Tagsatzung zu diesem Ziele eingeschlagen, muß zwar Uns und Euch allen schmerzlich fallen, da er die Unterdrückung treuer und geliebter Mitbürger gut heißt! Erwägt aber selbst, ob unter den jetzigen Verhältnissen etwas Anderes blieb, als die Unterwerfung unter das Gebot der obersten Bundesbehörde. Ihr werdet nun, theuerste Mitbürger, aufgefordert, Euch über die vom Großen Rathe gegebene Erklärung auszusprechen; es ist dieses eine schmerzliche, aber ernste Pflicht, und Ihr werdet, dessen sind wir gewiß, auch diese wie alle andere Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, Ihr werdet zahlreich erscheinen, Ihr werdet, das hoffen Wir, Eure Genehmigung ertheilen, damit auf Eure bestimmte und unzweideutige Erklärung ein fester und dauernder Zustand der Ruhe und Ordnung begründet werden könne. Der Gott aber unserer Väter, der unser theures Vaterland schon unter schwerern und unglücklichern Verhältnissen bewahrt und geschützt hat, Er gebe, daß auch in Zukunft unser Gemeinwesen eine sichere Stätte der Freiheit und des Gesetzes bleibe, und daß es unter seinem Schutze in Friede, in Eintracht und in treuem Bürgersinn auch fernerhin schön und freundlich blühen möge!

Basel den 29. August 1833.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel.

Der Amtsbürgermeister: Frei.

Der Staatsschreiber: Braun.

Publikation.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, haben nach Einsicht des Großen-Rathsbeschlusses vom heutigen Tag die von der h. Tagsatzung beschlossene Trennung betreffend, verordnet:

1) Um sich über die Genehmigung dieses Großrathsbeschlusses auszusprechen, werden die sämmtlichen Aktivbürger der Gemeinden Basel, Riehen, Klein-Hüningen und Bettingen,

und zwar erstere Quartierweise unter dem Vorsitz von Mitgliedern L. Stadtraths, letztere unter dem Vorsitz des Gemeinderaths-Präsidenten, Samstag den 31. d., des Morgens 9 Uhr, durch persönliches Bieten, an die gewohnten Versammlungsorte zusammenberufen.

2) Den auf solche Art Quartier- oder Gemeindeweise versammelten Bürgern sind von dem Vorsteher vorzulesen:
   a) der Tagsatzungsbeschluß vom 26. d.;
   b) der Großrathsbeschluß vom heutigen Tag;
   c) Die gegenwärtige Verordnung.

3) Sodann hat jeder anwesende stimmberechtigte Bürger, der Reihe nach, die einfache und unbedingte Erklärung abzugeben: „Ob er den erwähnten Großrathsbeschluß genehmige oder nicht?“ Diese Erklärung ist von dem die Feder führenden Beamten mit Namensaufführung in die hierüber zu eröffnenden Register einzutragen.

4) Jeder stimmberechtigte Bürger übt sein deßfallsiges Recht an seinem Wohnort aus.

5) Nur die bei der Versammlung anwesenden Bürger sind als zählend in die Register einzutragen; die Mehrheit aller Anwesenden, aus der Stadt und den drei Gemeinden jenseits des Rheins, entscheidet.

6) Die Register werden nach vollendeter Abstimmung zur Anerkennung ihrer Richtigkeit vorgelesen, von den Vorstehern und Schreibern, mit summarischer Beisetzung wie viel für und wie viel gegen die Genehmigung gestimmt haben, unterschrieben, und dann sofort, in der Stadt dem Präsidenten des Löbl. Stadtraths und von den Landgemeinden dem Statthalter Untern-Bezirks zu ungesäumter Eingabe an den Kleinen Rath übersandt.

Gegeben den 29. August 1833.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel.

Der Amtsbürgermeister: Frei.

Der Staatsschreiber: Braun.

In der hierauf vorgegangenen Abstimmung ergaben sich
nnehmende: In der Stadt 749, in Riehen 74, in
ettingen 30, in Kleinhüningen 35, im Ganzen 888;
erwerfende: In der Stadt 9, auf dem Lande keine.
erkwürdig ist es, daß bei Vergleichung mit den Abstim-
ungsregistern über die Verfassung 1831 dießmal in der
tadt 700 und auf dem Lande 109 Bürger weniger gestimmt
ben, als damals, was wohl daher rühren mag, daß die
der Stadt wohnenden Landbürger nicht darüber abstimmten.

Am 2. Sept. war der Große Rath abermals außeror-
ntlich versammelt, und es wurde ihm der Bericht über
s militärische Unternehmen vom 3. August vorgelegt, wel-
er darthat: daß der Kleine Rath und die Militär-Com-
ission hiebei ganz im Sinne und inner der Gränzen des
roßrathsbeschlusses vom 20. Okt. v. J. gehandelt habe,
d die ganze Unternehmung durch die nicht ohne Begün-
gung der Liestaler Behörden auf Stadt-Baselsche Dörfer
tatt gehabten Angriffe, verbunden mit Verwundung und
dtung, so wie durch die militärische Besetzung Diepflingens
rechtfertigt sey.

Sodann werden die Theilungs-Ausschüsse und Schieds-
hter erwählt, und zwar: für die Theilnahme an der Aus-
ttelung des Geld- und Mannschafts-Contingents: die Ge-
dtschaft in Zürich und Hr. Obristl. A. Bischoff; für
Theilung des Staatsvermögens die Herren Rathsherrn
scher, Laroche, Heußler, Stadtschreiber Abel Merian
d Gemeinderath Nikolaus Sigli von Riehen, und als
hiedsrichter die Herren Alt-Bürgermeister Herzog von
rau und Alt-Bundespräsident von Tscharner aus Grau-
nden.

Endlich trug der Kleine Rath darauf an, die neu zu
werfende Verfassung durch eine Commission bearbeiten zu
en, welche in freier Wahl durch den Großen Rath, den
adtrath und die drei Gemeinden jenseits des Rheins

ernannt werden soll. Obschon dieser Antrag im Großer Rathe Unterstützung fand, so konnte er so wenig, als ein der geäußerten gegentheiligen Meinungen zu einem Beschlu erhoben werden, und er wurde einstimmig dem Kleine Rathe zu anderweitigen Vorschlägen zurückgegeben.

Am 3. machte nun dieser den Antrag zu Aufstellun eines Verfasungsrathes, welcher auch angenomme und deßhalb folgender Beschluß gefaßt wird:

Wir Bürgermeister und Großer Rath de Kantons Basel-Stadttheil haben angemessen erachte hinsichtlich der Bearbeitung einer Verfassung für unser Kantonstheil folgendes zu verordnen:

1) Es soll ein Verfassungsrath aufgestellt werden, mit de Auftrag, die Verfassung für den Kanton Basel-Stad theil zu berathen und zu entwerfen, und dieselbe m möglichster Beförderung Uns vorzulegen, damit von Un aus, hinsichtlich der Abstimmung bei der Bürgerscha und der Einführung der neuen Verfassung, das Ang messene angeordnet werden könne.

2) Dieser Verfassungsrath soll folgendermaßen gebildet werde
   a. die 15 Wahlzünfte der Stadt wählen jede aus d Zahl ihrer Mitglieder 2, zusammen 30;
   b. die 2 Wahlzünfte der Gemeinden jenseits, wähl je 1 Mitglied, ebenfalls aus ihrer Mitte, 2;
   c. die 5 Wahlkollegien der Stadt wählen frei aus d gesammten Bürgerschaft des Kantons jedes 9 M gliedern. Zusammen 45;
   d. auf gleiche Weise wählt das Wahl-Collegium d 3 jenseitigen Gemeinden 7, zusammen 84.

3) Die sämmtlichen Zünfte der Stadt sollen alle auf ein Tag versammelt werden; die Wahlkollegien der St werden sodann den folgenden Tag, ihre vorzunehmend Wahlen beginnen und dieselben nach einander mit al Beförderung vornehmen.

Bei diesen Wahlen ist in allen Theilen nach dem Wahl-Reglement vom 12. Hornung 1831 zu verfahren; die Wahl-Collegien in der Stadt werden durch den Präsidenten des Löbl. Stadtraths, im Behinderungsfall aber durch dessen Statthalter, und dasjenige der 3 Gemeinden durch den Bezirksstatthalter präsidirt.

Die Verbal-Prozesse über alle diese Wahlen sollen sofort dem Kleinen Rathe eingegeben werden, welcher nach deren Richtigerfinden mit möglichster Beförderung den Verfassungsrath zusammenberufen wird.

Derselbe wird durch das älteste Mitglied eröffnet; er wählt nach anerkannter Richtigkeit der Verbal-Prozesse durch absolutes Stimmenmehr seinen Präsidenten, und konstituirt sich als Verfassungsrath des Kantons Basel-Stadttheil.

Dem Kleinen Rathe wird aufgetragen, alle zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Durch Verordnung des Kleinen Raths vom gleichen Tage rden die Wahlzünfte der Stadt auf den 4., die Wahl-llegien der Stadt auf den 5., und auf gleichen Tag auch Zünfte und das Wahl-Collegium der Gemeinden jenseits Rheines zusammenberufen.

Am 6. Sept. marschirten von der hiesigen Besatzung zwei Infanteriebataillone Berney von Waadt und Rilliet n Genf ab; sie nahmen das Zeugniß mit sich, daß sie sich wackere Eidgenossen benommen haben, und auch ihr zlicher Abschied von der Stadt bewies, daß wenn sie lleicht auch nicht mit den freundschaftlichsten Gefühlen en Basel gerückt waren, sie dennoch während ihres Aufhaltes in der Stadt und in dem Kanton die Ueberzeug erhalten haben, daß die Baseler nicht halb so schwarz , als man sie darzustellen von allen Seiten bemüht war. gleichen Tage zogen auch von der Landschaft ein Ba-

taillon Aargauer und ein Bataillon Berner ab, so wi
am 7. zwei Berner Cavallerie-Compagnien aus der Stadt
Diese Erleichterung aber hatte man nicht sowohl dem gute
Willen der Tagsatzung zu verdanken, ungeachtet man alle
that, um denselben zu verdienen, als vielmehr der Nothwen
digkeit, Truppen gegen Neuenburg zu schicken, um diese
widerspenstigen Kanton zu züchtigen (?).

Am 9. Sept. versammelte sich der neugewählte Verfa
sungsrath unter dem Vorsitze seines Alterspräsidenten, Herr
Alt-Bürgermeister Wieland. Die Wahlen wurden geprü
und genehmigt, Herr Amtsbürgermeister Frey zum Prä
denten und die Staatskanzlei für das Sekretariat ernann
die Oeffentlichkeit der Sitzungen ausgesprochen, und dar
eine Commission zur Vorberathung des Verfassungsentwur
niedergesetzt.

Der chronologischen Ordnung zufolge sollte hier ein
ges über den Bericht der eidgenössischen Herrn Commissari
über den Landfriedensbruch so wie über ihren Geschäftsberic
gesagt werden. Wir verschieben indeß diese Abhandlung b
an das Ende dieses Werkes, um die Uebersicht des Ganz
nicht zu unterbrechen, und diese ausführlicher behandeln
können.

Die eidgenössischen Herrn Commissarien hatten a
unbekannten Gründen für gut gefunden, ihren Sitz a
Basel weg und nach Rheinfelden zu verlegen. Einer d
selben soll geäußert haben, es geschehe dieß der theuern
bensmittel wegen. Ob aber ein solcher Grund sich mit
politischen Stellung eines eidgenössischen Repräsentan
vereinigen lasse, und ob nicht vielmehr eben diese Stellu
den Commissär verpflichte, in dem Kanton zu bleib
in welchen ihn die Tagsatzung geschickt hat? dieß lassen
andern zur Entscheidung. Die Commissarien sind ernan
um Ordnung und Ruhe zu handhaben und den Gang
Dinge zu regeln; wie leicht aber kann nicht der gerin

nstand in so aufgeregten Zeiten die schwersten Folgen
ch sich ziehen, wenn derjenige nicht zugegen ist, dem die
rledigung desselben obliegt und man ihn erst mehrere Stun-
n weit in einem andern Kanton suchen muß? Oekono-
ische Vorwände sind in diesen Fällen kein Rechtferti-
ngsgrund.

Wie wenig jedoch die Anwesenheit der eidgenössischen
ommissarien und Truppen imponirte, mögen noch einige
eispiele aus vielen zeigen.

In der Nacht vom 30. auf den 31. August wurden
e Fuhrwerke mit dem Hausrath des Hrn. Pfarrer Le-
and von Anwyl auf der Straße angefallen und mehreremal
r Versuch gemacht, sie durch auf den Wagen geworfene
d zwischen das Stroh und die Kisten gesteckte angezündete
chwefelhölzchen in Brand zu stecken, was jedoch durch
e Wachsamkeit der Fuhrleute verhindert wurde. Nicht
frieden mit diesem mißlungenen Versuch griffen diese
achtmenschen zwei andere, von den vorigen entfernt fah-
nde Wagen an, mißhandelten und verwundeten die Fuhr-
ute, bemächtigten sich der Wagen und jagten mit ihnen
ch dem Dorf Lausen, wo sie dieselben, einen davon in
ner Nebengasse, stehen ließen. Einer der Thäter, der be-
chtigte Trompeter M. Christen von Itigen wurde erkannt,
r Vorfall den eidgenössischen Commissarien sowohl, als
n Liestaler Behörden angezeigt, das Resultat davon ist
er bis jetzt noch nicht bekannt; wahrscheinlich ist der
nze Vorfall in das so beliebte Buch der Vergessenheit
geschrieben worden.

In der Gemeinde Maisprach, welche stets treu zur Stadt
halten hatte, vermittelst der Tagsatzungsbeschlüsse aber
m Lande der Freiheit gewaltsam unterjocht wurde, war
n Buusern der Freiheitsbaum nicht groß genug. Diese
emeinde, welche schon am 4. August von den edeln Frei-

heitshelden und segensvollen Volksbeglückern überfallen un
geplündert wurde *), erhielt in der Nacht vom 4. Sept
abermals einen Besuch von ihnen, die ruhigen Bürger wur
den aus den Betten gerissen und mit Pistolen und Stutzer
auf der Brust gezwungen, an der Errichtung dieses dürre
Symbols der neuaufgehenden Freiheit zu arbeiten. Zwa
waren 4000 Mann eidgenössischer Truppen in der Nähe
allein man fand nicht für nöthig, sie wegen solcher Klei
nigkeiten zu bemühen.

Weit empfindlicher waren die Liestaler, wenn es sic
davon handelte, daß ihre Abgeordneten in der Stadt nich
mit offenen Armen, nicht mit allen erdenklichen Ehrenbe
zeugungen, sondern mit schiefen Gesichtern und nicht gar
freundlichen Grüßen empfangen wurden. So geschah es
als sie am 4. Sept. die Archive abholten, daß einer derse
ben von der Bäckerzunft aus einen nicht gar höflichen Gru
erhielt, den er im nämlichen Tone erwiederte, und da
diese Gesandtschaft bei ihrem Eintritt in einen Baseler Gas
hof, von einem Schuhputzer mit den Worten begrüßt wur
de: „da kommen die schönen Vögel, welche die Schuld a
unsern Unruhen tragen und unsern Kanton ins Unglü
gestürzt haben.“ Eine solche kränkende Wahrheit sollte fre
lich nicht ungeahndet bleiben, also gleich Klage an d
Tagsatzung, um vielleicht durch eine Truppensendung vo
10,000 Mann ein Verbrechen zu bestrafen, das nicht i
Unwahrheit bestand, jedoch wegen seiner Unschicklichke
gegen Abgeordnete des souveränen Volkes eine Verbalz

*) Nichts neues, denn bisher wurde, so sagt wenigstens die G
schichte, die sogenannte Freiheit und Gleichheit, die Volksso
veränetät, die ewigen und unverjährbaren Menschen- und Bü
gerrechte durch Raub, Mord, Brand und Plünderung eing
führt. Wer wird nicht von Freiheitsgefühl hochbegeistert i
der Erinnerung an die Sansculotten, an Robespierre, dies
Idol der heutigen Freiheitsmänner!

chtweisung verdiente, die auch von den Herrn Commis-
rien ertheilt wurde. Die h. Tagsatzung glaubte indessen sich
cht mit Schuhputzergeschichten behelligen zu müssen, und
b ihren Unwillen über solche läppische Klagen zu erkennen.

Am 5. Sept. kamen die zu Ausmittlung der Geld- und
annschafts-Contingente zwischen Stadt und Land ernann-
n Commissarien in Zürich zusammen, und erledigten diesen
egenstand in einer einzigen Sitzung. Hienach betrifft es
e Stadt an Geld: 14,145 Fr. Mannschaft: 1 Compagnie
rtillerie (4 Zwölfpfündner, 71 Mann Artilleristen) 60 Mann
rain, 89 Trainpferde, 1 Compagnie Infanterie. Das
nd an Geld: 8805 Fr. Mannschaft: 32 Mann Ca-
llerie, 5 Compagnien Infanterie nebst dem Staab des
ataillons. Wenn schon der „Republikaner" sich über die
hnelle und friedliche Erledigung dieser Angelegenheit und
s darauf gefolgte freundschaftliche Mahl freute, so kann
h doch wahrlich kein Baseler freuen, unter die Befehle
rer gestellt zu seyn, denen der Kanton seine ganze unglück-
che Lage zu verdanken hat. *)

Am 12. Sept. benachrichtigten die Herrn Commissarien
e Vollendung der Constituirung der Landschaft, so wie den
n den Divisions-Commandanten erlassenen Befehl, die Be-
tzung der Landschaft aufzuheben, und die auf derselben

*) Sollte es Personen geben, die noch glauben können, daß die Stadt Baseler Compagnie Infanterie nicht den 5 Compagnien der Landschaft beigesellt, und also unter den Befehl der Ober-Offiziere derselben gestellt werden können, so mögen dieselben bedenken, daß erstens in dieser Ausmittelung kein Wort von einer anderwärtigen Eintheilung der Stadt Baseler gesagt ist; daß zweitens der ganze Kanton Basel, Stadt und Land, der Eidgenossenschaft gegenüber miteinander ein Bataillon Infanterie zu stellen habe, und daß es drittens ganz natürlich ist, daß eine einzelne Compagnie dem Stabe des ganzen Bataillons zu folgen habe.

befindlichen Truppen einstweilen in die Stadt zu ziehen, da die Tagsatzung über eine weitere Verminderung noch nichts verfügt habe.

Inzwischen hatte die Tagsatzungs-Commission in den Basler Angelegenheiten ihr Gutachten über den Commissariatsbericht, den Landfriedensbruch betreffend, erstattet, und ihre Anträge gestellt, welche hinsichtlich der Okkupationskosten dahin gingen:

Die Kosten für Sendungen eidgenössischer Repräsentanten und Commissarien sollen von der eidgenössischen Centralkasse übernommen werden. Die Okkupationskosten vom September 1831 bis Ende Februars 1832, im Betrage von 417,273 Fr. sollen zur Hälfte von der Eidgenossenschaft, zur Hälfte vom Kanton Basel getragen werden, und zwar aus dem Staatsvermögen des getrennten Kantons, im Laufe von 14 Tagen, von der amtlichen Mittheilung des Beschlusses zahlbar. — Die Okkupationskosten vom 1. März 1832 bis 30. April 1833 im Betrage von 260,749 Fr. so wie die Ausgaben für die am 5. August abhin beschlossene, noch fortdauernde Okkupation sollen einzig der Stadt Basel zur Last fallen; das ganze Betreffniß innert sechs Wochen zahlbar. — Die militärische Besetzung der Stadt Basel soll erst dann aufhören, wenn die Zahlungen vollkommen geleistet sind.

Wir wollen nun die Verhandlungen der Tagsatzung Schritt vor Schritt verfolgen, ohne uns jedoch, die äußersten Nothfälle ausgenommen, in Commentarien oder Meinungsäußerungen darüber einzulassen, da sich dieselben aus sich selbst ergeben. Die einzelne und einfache Darstellung der Thatsachen wird hinreichend herausheben, von welchem Geiste man gegen Basel in dieser Versammlung beseelt war, und ob nicht in manchen, man möchte sagen beinahe allen Fällen, in den Beschlüssen mehr Partheigeist als Recht und Billigkeit geherrscht haben.

In der Sitzung vom 10. Sept. war der Hauptgegenand der Berathung die Pratteler Brandbeschädigungen. ie Commission betrachtete diese Sache als einen Gegenstand rivatrechtlicher Verhandlungen, und räumt der Tagsatzung in Recht ein, darüber abzusprechen, da sie keine richterche Behörde sey; sie erkennt ihr nur die Befugniß der Inreession Namens der Brandbeschädigten zu, und im Fall ese fruchtlos seyn sollte, die Ueberweisung des Gegenstans an das eidgenössische Recht. Die Minderheit der Comission trug auf Ueberweisung des Gegenstandes an die beits ernannte Theilungs-Commission an.

Die Tagsatzung erkannte endlich nach langer Berathung, ß vor allen Dingen auszumitteln sey, auf wem die Schuld s Landfriedensbruches liege, denn dieser Theil sey es, der e Folgen davon zu tragen, mithin auch den Pratteler randschaden zu ersetzen habe. Es sey daher der Antrag die Commission zurückzuweisen, und dieselbe zu beförderher Einreichung ihres dießfallsigen Gutachtens und der eigneten Anträge einzuladen. Die Einwürfe Basels und n Antrag auf eine Compensation wegen des Gelterkinder randschadens wurden nicht einmal einer Antwort gerdigt.

In der Sitzung vom 16. Sept. wurden dann von die: Commission die Anträge gestellt:

) Die Regierung zu Basel hat durch den Ausfall vom 3. August gegen die Landschaft Basel den Landfrieden gebrochen und ist für die daherigen Folgen verantwortlich.

) Alle Entschädigungsansprachen des einen Theils an den andern, namentlich die Ansprache für die Brandbeschädigungen in Prattelen am 3. August unterliegen dem eidgenössischen Rechtsverfahren nach Inhalt des §. 5. des Bundesvertrages. Falls in Betreff der Entschädigung der Bewohner von Prattelen nicht binnen 8 Tagen auf

gütlichem Wege Befriedigung erfolgt, so sind die beiden Landestheile angewiesen, binnen den nächsten acht Tagen nachher ihre Schiedsrichter zu wählen.

In dieser Sitzung erhielten jedoch die vorliegenden Anträge die reglementarische Stimmenmehrheit nicht, sondern erst in der vom 18. durch den Zutritt Aargau's und Schaffhausen's.

Am 16. ernannten auch die in Zürich vereinigten Schiedsrichter zwischen Stadt und Landschaft Basel einstimmig zu ihrem Obmann: den Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. Keller von Zürich, und bestimmten einstweilen Aarau zum Sitz der Verhandlungen und den 30. Sept. zum Anfang derselben.

Die 46te Sitzung vom 20. Sept. wurde mit Berathung über nachstehende verschiedene Instruktionsanträge ausgefüllt:

1) Sollen alle für die militärische Besetzung im Kanton Basel seit 1831 erlaufenen Kosten der Eidgenossenschaft auferlegt werden?

2) Sollen alle und jede der gesammten Unkosten von Basel-Stadttheil getragen werden?

3) Sollen alle diese Kosten vom Kanton übernommen werden?

4) Sollen alle Unkosten von der letzten Okkupation durch die Eidgenossenschaft getragen werden?

5) Soll Basel-Landschaft gar keine Kosten tragen?

In der vorläufigen Berathung traten stets nur wenige und einzelne Stimmen einem jeden dieser Punkte bei, deshalb schritt die Tagsatzung zur artikelweisen Berathung und Abstimmung über den Antrag der Basler Commission.

Art. 1. §. 1. Die Commissariatskosten bis März 183 werden von der Eidgenossenschaft übernommen. Hiefür stimmen 12 Stände. §. 2. Die neuesten Commissariatskoste werden ebenfalls von der Eidgenossenschaft übernommen

iefür erklären sich ebenfalls 12 Stände, da der Antrag
largau's, die sämmtlichen Commissariatskosten auf Basel-
Stadttheil zu werfen, weil ein früherer Tagsatzungsbeschluß
ieß fordere, und die Repräsentanten auch Befehlshaber
er Truppen gewesen seyen, nur 5 Stimmen für sich ver-
inigte.

Bei Art. 2 kamen folgende Abstimmungen vor:

) Soll die Eidgenossenschaft auch etwas an den Okkupa-
tionskosten der ersten Periode zahlen? Dieser Antrag
vereinigte nur 11 Stimmen.

) Wie viel soll die Eidgenossenschaft an denselben zahlen?
Waadt, Uri, Unterwalden und Graubünden verlangen
die Uebernahme des Ganzen.

) Sechs Stände wollen die Uebernahme von zwei Drit-
theilen der Kosten der ersten Okkupation auf die Eidge-
nossenschaft.

) Der Commissional-Antrag, wonach die Eidgenossenschaft
die Hälfte zu übernehmen hat, erhält 11 Stimmen und
) der Antrag: daß die andere Hälfte von dem gesammten
Kanton Basel bezahlt werden solle, ebenfalls 11, so daß
dieser Artikel in allen seinen Theilen keine reglementa-
rische Mehrheit erhielt.

Für Art. 3 den Antheil der Eidgenossenschaft an den
osten des Art. 2 an der dießjährigen Kriegskasse abzu-
reiben, erklären sich gleicher Weise auch nur 11 Stimmen.

Art. 4. Der Baselische Antheil wird binnen 14 Tagen
rch die Regierung von Basel entrichtet und bei der Thei-
ng zum Voraus in Abzug gebracht. Dieser Artikel ver-
nigt auch nicht mehr als 11 Stimmen, sowie ein Antrag
t. Gallens, den Beitrag der Landschaft hieran nach den
estimmungen der Geldkontingents-Skala festzusetzen, nur
Stimmen.

Art. 5. Sämmtliche Okkupationskosten seit dem 1. März
32 werden allein der Stadt Basel auferlegt; hiefür stim-

men 16 Stände. Berns Antrag, daß auch die für die Centralkasse während der letzten Zeit erlaufenen Interventionskosten von Basel vergütet werden sollen, erhält 2 Stimmen, und Genfs Antrag, daß die Landschaft ein Viertel übernehmen soll, 7 Stimmen.

Die Bestimmung des Art. 5 über Zahlungsverbindlichkeit binnen 4 Wochen, und die des Art. 6, daß die Okkupation der Stadt Basel bis zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten fortdauern soll, werden zu nochmaliger beförderlicher Berathung an die Basler Commission zurückgewiesen.

In der 47ten Sitzung vom 24. Sept. wurde das neue Gutachten der Baseler Commission über die Zahlungstermine der Okkupationskosten behandelt. Der Art. 5 des gesammten Beschlusses geht nun dahin, daß die Okkupationskosten vom 1. März 1832 bis 30. April 1833 im Betrage von Fr. 260,749-75 Rp. einzig der Stadt Basel zur Last fallen und spätestens binnen 4 Wochen nach erhaltener amtlicher Mittheilung bezahlt werden sollen. Nach Art. 6 sollen die Kosten der neuesten Okkupation bis zu deren Beendigung auch allein von Basel getragen, und zwar zur Hälfte bis Ende Wintermonats, zur andern Hälfte bis Ende Christmonats spätestens entrichtet seyn; der Vorort soll sich die nöthige Garantie für die Leistung dieser Zahlungen geben lassen; erst nach geleisteter Bezahlung kann die Okkupation aufhören, jedoch unbeschadet des §. 11 des Tagsatzungs-Beschlusses vom 26. August über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse des Kantons. Beide Artikel erhielten die Beistimmung von 17 Ständen, und durch den Beitritt des Standes Schwyz wurden auch die übrigen Artikel zum Beschluß erhoben.

Die 48te Sitzung vom 26. Sept. bot ein Beispiel dar, wie weit ein öffentlicher Beamter, wenn er durch Partheisucht und Leidenschaft geblendet ist, sich Blößen geben kann. Der eidgenössische Commissarius, Herr Fetzer, war in d

Sitzung anwesend, in welcher es sich hauptsächlich von Verminderung der Besatzung in Basel handeln sollte. Er berichtete, daß nach den Ansichten des Truppenchefs theils für die Garnison, theils um allen Fällen vorzubeugen, da z. B. die Gesellschaft Bell noch bestehe, wohl noch 3 Bataillone Infanterie in der Stadt Basel nöthig seyen, besonders bis die Theilung des Zeughauses Statt gefunden habe.

Für die Baseler selbst bedarf die Gesellschaft Bell keiner weitern Erklärung; allein Leute aus andern Gegenden kennen sie nicht, und müssen also Wunder glauben, aus welchen gefährlichen Elementen sie zusammengesetzt sey, um die Fortdauer einer militärischen Besatzung nöthig zu machen. Denen also, die sie nicht kennen, diene zu wissen: daß diese Gesellschaft, die für die öffentliche Ruhe und Ordnung in den Augen des Herrn Fetzer so drohend erscheint, aus mehrerern Bürgern besteht, die, wie Herr Bell selbst, von aufrichtiger und treuer Anhänglichkeit an die Regierung und an ihre Vaterstadt beseelt sind, und sich bei jenem bei einem Glase Wein versammeln, und hier natürlich, und besonders in solchen aufgeregten Momenten, von öffentlichen Angelegenheiten manchmal mit Lebhaftigkeit sprechen. Es ist nun gar wohl möglich, daß in jenen Augenblicken in dieser Gesellschaft Aeußerungen gefallen und dem Herrn Fetzer wieder hinterbracht worden seyn mögen, welche in seinen Ohren nicht auf das Lieblichste klangen; allein daß er daraus auf eine ruhestörende Gesellschaft schließt, und mitunter gegen ihr eine Verlängerung der verstärkten Besatzung begehrt, läßt sich aus logischen Gründen nicht folgern, und sein Antrag war um so unpassender, als er keine Thatsache anführen konnte, woraus man hätte den Schluß ziehen können, diese Gesellschaft bedrohe die öffentliche Ruhe und Ordnung. Seinem Antrage scheint also eine Persönlichkeit unterzuliegen, und Persönlichkeiten in amtliche Verhältnisse zu mischen, ist eine eines Beamten unwürdige Handlung. — Uebrigens

war nicht blos die Bell'sche Gesellschaft zu jener Zeit mit dem Gange der Dinge unzufrieden, sondern ganz Basel, mit wenigen, Gott sey Dank, dünn gesäeten Ausnahmen, und starke Aeußerungen darüber konnte man nicht allein in dieser, sondern in jeder andern der zahlreichen Gesellschaften in Basel vernehmen.

Indessen faßte die Tagsatzung in dieser Angelegenheit an dem erwähnten Tage folgenden Beschluß:

§. 1. Es soll unter Leitung des eidgenössischen Commissariats im Kanton Basel das in der Stadt Basel vorfindliche, dem ganzen Kanton zugehörige Kriegsmaterial beiläufig zur Hälfte an den Stand Basel-Landschaft verabfolgt werden, unvorgegriffen der künftigen Bestimmungen der beiden Kantonstheile oder des aufgestellten Schieds-Gerichtes.

§. 2. Die eidgenössische Besatzung in der Stadt Basel soll, nach Vollziehung des §. 1 noch bestehen aus 2 Bataillonen Infanterie, ¾ Compagnie Cavallerie, 1 Compagnie Artillerie. — Diese Truppen stehen unter dem Commando eines eidgenössischen Brigade-Commandanten.

§. 3. Der Vorort wird die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Truppen treffen, die in Folge vorstehender Reduktion zu entlassen sind. Er wird auch den Brigade-Commandanten bezeichnen.

§. 4. Die Okkupation der Stadt Basel auf besagten Fuß dauert fort:

a) Bis die neue Verfassung des Standes Basel-Stadttheil vom Volk angenommen, dieselbe für Erhaltung der eidgenössischen Gewährleistung eingereicht, und die verfassungsmäßigen Kantonsbehörden in Wirksamkeit getreten seyn werden.

b) Bis die von der Tagsatzung beschlossene Garantie für die von der Stadt Basel an die Eidgenossenschaft zu leistenden Zahlungen gegeben seyn wird.

c) Bis die Vermögenstitel, aus welchen das gemeinschaftliche Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengut besteht, und welche in den Händen der Regierung von Stadt Basel liegen, oder eine dafür annehmbare Garantie bei dem Vororte sich deponirt finden werden, wo sie so lange zu liegen haben, bis die durch Tagsatzungsbeschluß vom 26. August letzthin angeordnete Ausscheidung vorgenommen seyn wird. Diese Deposition geschieht unter Leitung der eidgenössischen Herrn Commissarien.

§. 5. Der Vorort ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

In Folge der vorstehenden Tagsatzungsbeschlüsse wurde der Große Rath auf den 1. Okt. außerordentlicher Weise einberufen, um darüber neben andern Gegenständen der innern Verwaltung zu berathen. Die Anträge des Kleinen Rathes gingen dahin: 1) dem Kleinen Rath Vollmacht zur Verabfolgung des Kriegsmaterials, unvorgegriffen der künftigen Ausscheidung, zu ertheilen. 2) Die verlangten Vermögenstitel bei dem Vorort zu deponiren. 3) Die nöthige Garantie hinsichtlich der Zahlungen zu leisten.

Die hierüber eröffnete Diskussion führte eine sehr kräftige und bestimmte Sprache. Man hob vor allem das Unerhörte und den Rechtsgrundsätzen gänzlich unbekannte, ihnen sogar geradezu entgegenlaufende Exequiren eines Beschlusses hervor, der noch nicht einmal gefaßt war; man äußerte sich darüber, wie ein solches tumultuarisches Verfahren ganz im Geiste der gegenwärtigen Tagsatzung liege, welche sich dadurch vor der Mit- und Nachwelt brandmarke und der verdienten Verachtung Preis gebe; Basel bleibe nichts anders übrig, als sich der Gewalt zu unterwerfen, welche hier

wie in einer eroberten Stadt handele; man müsse dulden, was man nicht ändern könne, aber der Unterdrückte habe immer das Recht, sich über das ihm von seinem Unterdrücker widerfahrne Unrecht zu beklagen und solches der Geschichte zu überliefern; der unausbleibliche Fluch ward über das von der Tagsatzungsmehrheit beobachtete Verfahren ausgesprochen. Der von einigen Stimmen geäußerten Verwunderung, wie die Tagsatzung solche Beschlüsse habe fassen können, wurde erwiedert: es sey zu verwundern, wie man sich noch über Etwas verwundern könne; seit die Tagsatzung ihr jetziges Gebäude auf Eidbruch gebaut habe, müsse man jedes Unrecht, jede Gewaltthat gewärtigen. Man rieth, die Hand nicht zur Ausführung zu bieten, sondern die bloße Gewalt handeln zu lassen, damit der Beweis des Unrechts für alle Zeiten unzweideutig geführt sey, und damit der Große Rath nicht in den Verdacht komme, als biete er die Hand zu demselben.

Ein anderes Votum hingegen wollte zur Vollziehung nur in so weit die Hand bieten, damit das Schalten und Walten wenigstens einigermaßen in Ordnung vor sich gehe, und es warnte, sich nicht durch die lockende Aussicht auf den Abmarsch eines Bataillons zu einem Beschlusse verleiten zu lassen, der die Ungerechtigkeit unterstütze. Der Rathschlag wurde jedoch gegen diese Meinungen am kräftigsten von einer Seite her unterstützt, welche in neuester Zeit gerade am Empfindlichsten und Ungerechtesten durch die Tagsatzung gekränkt worden war, und es wurde dargethan: der vorliegende Beschluß der Tagsatzung trete nicht besonders hervor neben andern rechts- und pflichtwidrigen Beschlüssen; die gewaltsame Losreißung von Gemeinden und Unterwerfung unter diejenigen, die sie mit Raub und Brand überzogen haben, sey viel weniger zu entschuldigen, und doch habe der Große Rath, so gerecht auch sein Unwillen war, sich der Gewalt gefügt; auch jetzt müsse er es thun und

nan müsse ernstlich warnen vor Allem, was auf einen Rück-
alt auf unserer Seite deuten lassen könne, um das noch
mmer bestehende Mißtrauen, als ob wir nicht redlich zur
Trennung geneigt wären, zu beseitigen, denn hauptsächlich
n diesem Mißtrauen sey die Quelle der gegenwärtigen Be-
chlüsse zu suchen; es ward darauf aufmerksam gemacht, daß
enn die Behörden nicht zur Vollziehung die Hand bieten,
ondern wenn sie der Gewalt freien Lauf lassen, die Bür-
erschaft sich für berechtigt halten könne, sich zu opponiren,
nd endlich ward mit Hinweisung auf die verheißene Trup-
enverminderung bemerkt, daß uns keine Wahl gelassen sey
wischen fernerer Beibehaltung von Truppen während eini-
er Wochen und Nichthandbietung zum Beschlusse, sondern
ach dem bisher von der Tagsatzung befolgten Verfahren
ürden wir ohne anders für Rebellen gegen die Eidgenos-
enschaft erklärt, durch willkührliche Maßregeln gegen uns
erfahren und wir zugleich für alle, selbst für die von uns
icht veranlaßten Folgen verantwortlich gemacht werden.

Im übrigen war die ganze Diskussion, wenn schon mit
ebhaftigkeit geführt, leidenschaftslos und aus innerer Ue-
erzeugung hervorgehend, und hatte folgenden Beschluß zum
Resultat:

„Der Große Rath, der Gewalt weichend, erklärt hie-
it, sich dem Tagsatzungsbeschluß vom 27. Sept. unterzie-
en zu wollen, und ertheilt daher dem Kleinen Rath die
Vollmacht: 1) das Kriegsmaterial nach Sage des Tagsa-
ungsbeschlusses in so weit es nöthig wird und unvorgegrif-
en der künftigen Ausscheidung zu verabfolgen; 2) die ver-
angten Vermögenstitel in so weit es nöthig wird, oder
ine entsprechende Garantie bei dem Vorort zu deponiren
nd 3) für die von der Tagsatzung beschlossenen Garantielei-
ungen hinsichtlich der Zahlungen zu sorgen, — Alles unter
Anwendung der gehörigen Vorsicht."

Auch dem Tagsatzungsbeschlusse über die Okkupationskosten unterwarf sich der Große Rath und beschloß noch in der gleichen Sitzung eine Erklärung an die Tagsatzung folgenden Inhalts:

„Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel-Stadttheil haben aus den uns vorgelegten Berichten unserer Gesandtschaft und aus dem durch den h. Vorort erhaltenen Beschluß der Tagsatzung vom 30. Sept. d. J. entnehmen müssen, daß die Hälfte der Kosten der vom September 1831 bis Ende Februar 1832 stattgehabten eidgenössischen Okkupation des Kantons Basel aus dem Staatsvermögen des ungetheilten Kantons Basel bezahlt, die Kosten der beiden spätern Okkupationen aber einzig der Stadt Basel zur Last gelegt werden sollen, und daß unsere E. Gesandtschaft für die Entschließungen des hierseitigen Kantonstheils das Protokoll offen behalten habe, daher wir uns dann zu nachfolgender Erklärung veranlaßt sehen."

„Vor allem aus müssen wir, in der gewissenhaften Ueberzeugung, daß die bisherige Regierung des Standes Basel, bei allen ihren Entschließungen stets die Vorschriften des Bundes, des Rechts, der Pflicht und der Ehre beobachtet habe, unser Befremden und unser großes Bedauern aussprechen, daß unter dem Vorwande eines angeblichen Landfriedensbruches von Seite Basels, trotz der mannichfachen Beweise des Gegentheils und mit Hintansetzung der bestimmtesten Erklärungen rechtlicher Eidgenossen und achtbarer Behörden, unser Gemeinwesen, und namentlich die Stadt Basel, mit bedeutenden, ungerechten Kriegskosten belegt, und dadurch neben der keineswegs durch die Nothwendigkeit begründeten militärischen Besetzung, auf eine so harte Weise beschwert wird."

„Sodann müssen wir hinsichtlich der Art und Weise der Vertheilung der ergangenen eidgenössischen Kosten, wenn

nmal der größte Theil derselben dem unglücklichen Kanton
asel aufzuerlegen beschlossen werden wollte, als eine un-
illige, auf keine Weise sich rechtfertigende Maßnahme an-
hen, daß die Okkupationskosten vom 1. März 1832 bis
). April 1833, so wie die laufenden vom 5. August abhin
n, einzig der Stadt Basel zur Last gelegt werden, wäh-
end, selbst nach den ausdrücklichen Beschlüssen der Tagsa-
ung, manche Gemeinden des Kantons Basel bis zum
6. August in dem seit Jahrhunderten bestandenen Verbande
rtlebten, während selbst dermalen noch die drei Gemeinden
nseits des Rheines, kraft der neuesten Tagsatzungsbeschlüsse,
it der Stadt als zu Einem Staatskörper gehörend, ver-
unden sind."

„Jedoch möge es genügen, dieses hiemit öffentlich er-
ärt zu haben. Bereits war die oberste Kantonalbehörde
über im Falle, sich in Berücksichtigung des Drangs der
mstände den unsern Kanton betreffenden bisherigen Tag-
tzungsbeschlüssen zu unterziehen, und die Hand zu deren
ollziehung zu bieten; wir wiederholen nun hiemit dieselbe
rklärung in Betreff des Tagsatzungsbeschlusses vom 30. Sept.,
nd ertheilen unsern Herren Ehren-Gesandten den Auftrag,
r h. Tagsatzung unter Einreichung des Gegenwärtigen
nzeige zu machen, daß der Kleine Rath bevollmächtigt
y, die anbefohlenen Zahlungen, nach Sage des Tagsa-
ungsbeschlusses, zu leisten."

In Folge des Tagsatzungsbeschlusses begann man nun
eich am 2. Okt. unter der Leitung der eidgenössischen
errn Commissarien, und der von beiden Landestheilen dazu
nannten Ausschüsse, nämlich von Seiten der Stadt die
errn Oberstl. Imhof, Major Geigy, Burkhardt und Keller,
on der Landschaft die Herrn Anton von Blarer und Begle,
ie eventuelle Theilung des Zeughauses. Es wurden der
er Landschaft 5 Zwölfpfünder, 2 englich-lafettirte Sechs-
fünder, 2 Haubitzen, 18 Vierpfünder, 1 Zweipfünder

und 2 Einpfünder, nebst den englischen Caissons zugeschieden. Bei dieser Theilung hat man auf die gegenseitigen eidgenössischen Contingentspflichten Rücksicht genommen, und Basel-Stadttheil hat die reglementarische Ausrüstung der zu liefernden Positions-Artillerie zurückbehalten, dagegen erhielt die Landschaft die vollständige Ausrüstung für das zahlreiche Infanterie-Contingent. *) Am 4. Okt. wurde dieses sämmtliche Geschütz unter eidgenössischer Bedeckung und durch städtische Fuhrleute bis an die Birsbrücke transportirt, dort in Park aufgefahren, und nach geschehener Uebernahme nach Liestal gebracht. Während dieser ganzen Operation war die eidgenössische Garnison unter den Waffen; allein keinerlei Exzesse machte ihr Einschreiten nothwendig.

Diese erste materielle Trennung konnte den Baselern einen deutlichen Begriff von dem geben, wessen sie sich von ihren Miteidgenossen, die nach ihrer Proklamation als Brüder zu ihnen gekommen waren, zu versehen hätten. Basel erschien an diesem und den folgenden Tagen nicht mehr als eine Bundesstadt; nein, sein Anblick stellte einen vom Feinde eroberten Platz dar, aus dessen Mauern man entführt, was man anständig findet, oder mit andern Worten, den man nach Regeln plündert, und wo die Einwohner zuschauen müssen, ohne den Mund krümmen zu dürfen.

Am 5. fuhren wieder 9 Leiterwägen mit Infanteriegewehren und einige Caissons unter den gleichen Vorsichtsmaßregeln nach Liestal ab; am 6. und 7. ungefähr 20 Wagen mit Pulver, Patronen, Feuersteinen, Salpeter ꝛc. und an den folgenden Tagen wurde die Eisenmunition, Blei, Kugeln, Zelten, Feldgeräthschaften, Hauen, Schaufeln ꝛc. vollends getheilt, und dieses Geschäft am 11. beendigt, wo-

*) Eine nachgefolgte Theilung, die man als die definitive ansehen kann, verminderte den Inhalt des Zeughauses noch bedeutend.

urch in diesen letzten Tagen noch mehr als 1000 Centner
uf 54 Wagen nach Liestal abgeführt wurden.

Während dieser Theilung haben die Deputirten der
tadt nach den eigenen Worten des hierüber erstatteten
ommissariatsberichtes „mit wahrer Loyalität und biederer
ereitwilligkeit“ das Geschäft erleichtert, die vom Lande
ngegen betrugen sich auf eine wahrhaft chicanirende Weise.
icht genug, daß sie durch Kleinlichkeiten das Geschäft in
e Länge zu ziehen suchten, wie zum Beispiel durch Stück-
eise Theilung der Haufen von unbedeutenden Gegenstän-
n, unter welchen man ihnen noch die Wahl ließ, sondern
betrugen sich auch, (anderer Privatbeleidigungen und
ehässigkeiten nicht zu gedenken) gegen die eidgenössischen
ommissarien sowohl, als gegen die städtischen Deputirten
f die gröbste und beleidigendste Weise; sie betrugen sich
rade wie verwöhnte Kinder, welche, wenn man ihnen
cht alles gewährt, wonach sie die Hand ausstrecken, sogleich
s Maul hängen und davon laufen. Dieß geschah im vol-
n Sinne des Wortes. Denn als am 10. Okt. einer der
dgenössischen Herrn Commissarien wegen Mangels an Vor-
hrungen, ungereimter Forderungen und unanständigen
enehmens dem noch anwesenden landschaftlichen Deputir-
n eine ernste Zurechtweisung zu geben sich genöthigt sah,
f dieser davon, und erschien auch zum Schluß der Thei-
ng nicht, sondern klagte bei der Tagsatzung über das par-
eiische Benehmen der Commissarien; jene nahm jedoch von
eser Klage keine Notiz. — Die Abwesenheit dieses Depu-
rten hinderte indessen die Fortsetzung des Theilungsge-
häftes nicht, denn einer der Herrn Commissarien besorgte
e Theilung im Zeughause, der andere die Uebernahme an
r Birsbrücke, wo die Effekten abgeladen und einstweilen
n einem eidgenössischen Piket bewacht wurden. Allein
ch hier setzten die Landschäftler ihren Trotz fort, sie hol-
n die Effekten nicht ab, weßwegen das Piket zurückgezogen

und dieselben ihrem Schicksal überlassen wurden. Der Transport derselben nach Liestal, als er in der Folge Statt hatte, wurde dadurch bedeutend erleichtert, daß manche der Geräthschaften Liebhaber fanden, die sie hier wohlfeiler einkaufen konnten, als in dem Eisenladen.

Diese Theilung führte eine Verminderung der eidgenössischen Besatzung herbei; der Divisionsstab wurde aufgelöst; der Divisions-Commandant, Hr. Oberst Guerry, der sich durch glückliche Lösung seiner so schwierigen Aufgabe, durch seine so vielfachen Bemühungen zu Aufrechthaltung der Ordnung und Erleichterung der Belasteten und durch eine musterhafte Disziplin die Hochachtung aller Gutgesinnten erworben hatte, schied nicht ohne wohlwollende Gesinnungen von Basel, und die gänzliche Aufhebung der Besatzung beruhte nun nur noch auf zwei Punkten, nämlich erstens die Leistungen von Zahlungsgarantien für die Okkupationskosten, und zweitens die Beendigung der Constitution des Stadttheils.

In Beziehung auf den ersten Punkt müssen wir noch einer, und will es Gott letzten, Kränkung erwähnen, welche der Stadt Basel von Seite des Vororts widerfuhr. Dieser verlangte nämlich, daß die für die zu leistenden Zahlungen der Okkupationskosten, so wie für die an Basel-Landschaft abzugebenden Schuldtitel der Kirchen-, Schul- und Armenfonds einzulegende Sicherheit entweder in einem Depositum oder in einer Personalbürgschaft von acht Handlungshäusern, unter welchen wenigstens vier Zürcher Häuser seyn müßten, zu bestehen habe.

Um der Demüthigung, auswärts Bürgschaft zu suchen, auszuweichen und auch zu zeigen, daß trotz aller Bedrückungen von außen her die Vaterlandsliebe hier noch nicht erloschen sey, sondern in ihrer ganzen Stärke fortlebe, unterzeichneten statt acht, acht und dreißig der achtbarsten

iesigen Häuser die verlangte Bürgschaft; allein dieß nahm
er Vorort nicht an, obgleich in der nämlichen Zeit die
rste Rate der Okkupationskosten von mehr als 200,000 Fran-
n abgeführt, und für die Zahlung des Ueberrestes die
nleihe von einer Million gedeckt war, sondern er beharrte
uf der auswärtigen Bürgschaft. Aber auch hier bewährte
ß sich, daß noch nicht in allen Eidgenossen das Gefühl für
Basel erstorben war, und so begab es sich, daß sogleich
4 Zürcher Häuser den 38 Baselern beitraten, so daß man
un dem Vororte eine Bürgschaft von zwei und fünfzig
äusern vorlegen konnte, statt der geforderten acht; eine
emlich eklatante Genugthuung für die der Regierung durch
as in sie gesetzte Mißtrauen zugefügte Kränkung!

Den zweiten Punkt, die innere Constituirung des Stadt-
eils betreffend, nehmen wir nun den Faden da wieder
f, wo wir den chronologischen Lauf unterbrochen haben,
n uns ganz mit den Verrichtungen der Tagsatzung zu be-
häftigen.

Die von dem Verfassungsrathe mit dem Entwurfe einer
uen Verfassungsurkunde beauftragte Commission arbeitete
n demselben ununterbrochen, so daß schon am 21. Sept.
rselbe im Druck erschien. In diesem Entwurfe wurden
e wesentlichen Bestimmungen der früheren Verfassung,
e sich als dem Zweck entsprechend bewährt hatten, beibe-
lten, und nur diejenigen Veränderungen vorgeschlagen,
elche die veränderte Lage des Kantons nothwendig zu
achen schien.

Am 24. Sept. begann der Verfassungsrath seine Si-
ungen. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Reiflichkeit
ner Erwägungen und der Umfang der Diskussionen, be-
nders aber der Wunsch, ungeachtet der fremden Bayonnette
chts zu übereilen, brachte einige Langsamkeit in seine Be-
thungen, so daß er erst am 28. Abends mit denselben zum
chlusse kam, wobei der von der Commission vorgelegte

Entwurf größtentheils gutgeheißen und der Große Rath auf den 1. Okt. einberufen wurde. Dieser berieth neben andern zum Theil schon erwähnten Gegenständen, noch 1) einen Gesetzesvorschlag über die Art und Weise, wie die Verfassung der Genehmigung der Bürgerschaft unterlegt werden solle; 2) ein Wahlreglement für die Zunft- und Wahlversammlungen; 3) einen Gesetzesvorschlag über die Art und Weise des Uebergangs in die neue Verfassung. Diese verschiedenen Vorschläge wurden mit einigen Modifikationen angenommen, deren wichtigste war, daß die Stimmgebung über Annahme oder Verwerfung der Verfassung dießmal nicht öffentlich, sondern geheim geschehen solle. Der Tag der Stimmgebung wurde auf den 3. Okt. angesetzt.

Das Resultat dieses Tages war, daß von 1223 Stimmgebenden 1033 die Verfassung annahmen und 190 verwarfen; von diesen letztern kommen 164 auf die Stadtgemeinde *). Die also angenommene Verfassung wurde nun als Staatsgrundgesetz am 4. Okt. proklamirt, und zum Beginn der Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes Sonntag der 6. Okt. und die folgenden Tage bestimmt und vollzogen.

Die neuerwählten Großrathsglieder versammelten sich am 14. Okt. Morgens 8 Uhr in der Wohnung des Herrn Amtsbürgermeisters Frey, begaben sich von da in feierlichen Zuge nach der Münsterkirche und dann nach angehörtem Gottesdienste in den Großen Rathssaal. Hier eröffnete Hr. Amtsbürgermeister Frey die Sitzung mit einer Rede, der wir folgendes entheben:

„Wir sind, sprach er, durch das ehrenvolle Zutrauen unserer Mitbürger berufen, diejenige Verfassung in Ausübung zu setzen, welche von einer großen Mehrheit de

*) Bei einem großen Theil derselben war der Grund der Verwerfung der: daß die Verfassung unter eidgenössischen Bayonnetten gemacht worden sey.

ürgerschaft angenommen worden ist. — Wir sind berufen,
jejenigen gesetzlichen Einrichtungen und Bestimmungen zu
effen, die in Folge einer harten und schweren Prüfung
ne Ordnung der Dinge uns auferlegt, aber Gottlob! nicht
tmuthigt hat. Im Gegentheil haben auch in den letzt-
rflossenen verhängnißvollen Tagen Basels wackere und hoch-
rzige Bürger und Einwohner durch ihre Eintracht, so
ie durch mannichfache schwere und empfindliche Opfer die
zweideutigsten Beweise neuerdings geliefert, daß sie stand-
ft und besonnen, im Vertrauen auf den Allmächtigen auch
s Schwerste und Widerwärtigste zu tragen wissen. — An
s ist es nun, durch weise Einrichtungen dafür zu sorgen,
ß unser neues Gemeinwesen zu unser aller Nutzen und
ommen bald in eine geregelte Ordnung gelange und daß die
len und schmerzlichen Opfer aller Art nach und nach
eder geheilt werden. Unsere Berathungen sollen den Be-
is liefern, daß es uns einzig darum zu thun ist, dieses
el zu erreichen; sie sollen, durch gegenseitiges Zutrauen
eitet, nichts anders als das Wohl des Ganzen im Auge
ben, und wenn schon unser Gemeinwesen an Umfang sehr
ing geworden ist, so soll darum nicht weniger Anstren-
g, nicht weniger Aufmerksamkeit darauf verwendet wer-
. — Es läßt sich nicht verkennen, daß um zu einem sol-
n Ziele zu gelangen, Vieles von den Wahlen abhängen
d, die wir im Begriffe stehen, sowohl für die admini-
tiven als für die oberste richterliche Behörde vorzu-
men ꝛc."

Hierauf wurde zur Wahl des Kleinen Rathes geschrit-
, und in denselben Männer gewählt, deren früheres öf-
tliches und politisches Leben das durch die gegenwärtige
e Wahl in sie gesetzte Vertrauen vollkommen rechtfer-
. Einige der Neuerwählten erbaten sich Bedenkzeit, und
sie sich am 15. Okt. bejahend erklärten, und der Kleine
th nun vollständig constituirt war, schritt man zu der

Wahl der beiden Herrn Bürgermeister, die auf die um Basel hochverdienten Herrn Alt-Bürgermeister Frey und Burkhardt fiel. Hierauf wurde das Appellationsgericht, dessen Wahlen gestern schon begonnen hatten, vollends erwählt, und hiemit die Constituirung der obersten Standesbehörden beendet.

Der Große Rath erließ hierüber folgende

Kundmachung:

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel-Stadttheil geben hiemit zu vernehmen: Nachdem bei der Abstimmung am 3. d. M., die Annahme der neuen Verfassung durch die große Mehrheit der Bürger erfolgt ist, und die darin vorgeschriebenen Zunft- und Bezirkswahlen nach gesetzlicher Vorschrift Statt gehabt haben, so sind Wir, als die vom Volke gewählten Stellvertreter auf den 14. d. M. zusammenberufen worden, und haben, unter Anrufung des göttlichen Beistandes und nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der Wahlen, durch Ablegung des noch bestehenden Amtseides, die Uns als oberster Kantonalbehörde obliegenden Verrichtungen übernommen, und sofort die Erwählung der Mitglieder des Kleinen Rathes, der beiden Bürgermeister, des Appellationsgerichts und seines Präsidenten vorgenommen, worauf von den Mitgliedern des Kleinen Rathes der vorgeschriebene Amtseid ebenfalls abgelegt, die Constituirung der obersten Kantonsbehörden proklamirt, und somit die neue Verfassung bereits in Ausübung gesetzt worden ist. Wir beeilen Uns dieses Ereigniß Unsern geliebten Mitbürgern und Einwohnern hiemit bekannt zu machen und dabei zu erklären, daß Wir fest entschlossen sind, treu Unserm geschwornen Eid und unter dem Beistand von Oben, mit allen unsern Kräften für Erhaltung der Ehre und Selbstständigkeit Unseres Standes, für die Wahrung aller durch die Verfassung gewährleisteten

Rechte der Bürger, und für die zweckmäßige Einrichtung nes geregelten Staatshaushaltes — besorgt zu seyn. Wir erkennen zwar keineswegs die schweren Pflichten, die Wir einem Augenblick auf Uns genommen haben, wo der blü-ende Zustand Unseres Gemeinwesens auf eine betrübende Weise gelitten hat, — wo der Opfer so mancherlei gefor-rt werden, und sich Alles neu gestalten muß. — Aber das ertrauen in den bewährten vaterländischen Sinn unserer liebten Mitbürger und Einwohner, die so manche Beweise n Standhaftigkeit und Hingebung an den Tag gelegt ha-n, gibt Uns die Zuversicht, daß sie Uns in unsern Be-ebungen treulich unterstützen und ihrerseits Alles beitra-n werden, was zur Erreichung derselben förderlich seyn nn. Und darum können Wir auch der Zukunft getrost tgegengehen. Die Erinnerung an treuerfüllte Pflicht wird s Ungemach tragen helfen; die geschlagenen Wunden wer-n nach und nach vernarben, — unser Gemeinwesen wird rch zeitgemäße Einrichtungen sich wieder emporheben, d Unsere geliebten Mitbürger werden unter dem Schutze r Gesetze die Früchte einer regsamen und gesetzlichen Thä-gkeit zu genießen haben.

Gegeben in Unserer Groß-Raths-Versammlung
den 15. Okt. 1833.

Der Amtsbürgermeister: Frey.
Der Staatsschreiber: Braun.

Die nächste und erwünschteste Folge dieser Constituirung r die am 16. Okt. erfolgte Aufhebung der eidgenössischen esatzung. Am Morgen dieses Tages hatte der Abmarsch s Bernischen Bataillons Straub, des Waadtländischen Ba-illons Rochat und der halben Compagnie Solothurner valleric statt. So sehr auch Basel unter der Last der litärischen Einquartierung seufzte, so doppelt drückend die-

selbe unter dem nie zu vertilgenden Gefühle des erlittenen Unrechts seyn mußte und war, so konnte man aber auch anderer Seits nicht vergessen, daß der Soldat nur Werkzeug ist, und deßhalb ließ man sie die Last nie fühlen; man behandelte sie als Eidgenossen und Brüder und sie erkannten dies. Wenn auch die pekuniären Nachtheile, welche die eidgenössische Besatzung verursachte, für Basel von sehr großer Bedeutung sind, so sind die moralischen Vortheile, die sie hervorbrachte, nicht minder groß: sie konnten mit eigenen Augen sehen, auf welcher Seite das Unrecht war, sie konnten sich überzeugen, daß die Baseler ein freies Volk sind, wie sehr man sie auch als gehässige Aristokraten darzustellen sucht; sie überzeugten sich davon, und gestanden es, daß sie von ihren Vorurtheilen geheilt in ihre Heimath zurückkehren. Die Anführer dieser Bataillone drückten ihren Dank für das ächt eidgenössische Benehmen der Baseler schriftlich aus. Das Waadtländische Bataillon aber ließ seinen Gefühlen beim Abmarsch freien Lauf. Es durchzog die Stadt nicht auf geradem Wege, sondern durch verschiedene abweichende Straßen, um wo möglich seine Gesinnungen noch überall auszusprechen. Der Donner der gegenseitigen „Lebehoch" dauerte während des ganzen Zuges durch die Straßen fort, und verhallte erst, als man sich aus dem Gesicht war. Höchst unangenehm wurden die Einwohner von Liestal bei dem dortigen Einzuge dieses Bataillons überrascht, als sie von ihm den wiederholten Ausruf: „vivent les Bâlois! vive la ville de Bâle!" vernehmen mußten, und gewisse feile Blätter ermangelten nicht, diese Freundschaftsbezeugungen gewissen Nebenabsichten beizumessen. Doch um das Rabengekrächze dieser Schreier hat sich kein rechter Mann zu bekümmern. Der Hund mag lange den Mond anbellen und glauben ihn bezwungen zu haben, wenn eine Wolke ihn bedeckt; er wird dennoch wieder in seiner vollen Klarheit hervortreten.

Auch Hr. Oberst Zimmerlin verließ uns am gleichen
age mit dem Brigadestab; wie früher schon, hat er auch
eßmal wieder sich die allgemeine Achtung der Bürgerschaft
nd der Behörden, so wie des Militärs erworben.

Man erwartet vielleicht, daß hier auch noch einiges
er das Theilungswesen des Staats ꝛc. Guts gesagt werde.
llein eines Theils sind hierüber bereits zwei Schriften er-
hienen, andern Theils würde die nothwendige Auseinan-
rsetzung und Widerlegung der in der Rechtswissenschaft
ch unbekannten spitzfindigen Entscheidungsgründe, so wie
r in der Rechtspflege beinahe unerhörten Aussprüche des
bmanns den vorgesetzten Raum dieses Werkchens bei wei-
m überschreiten, das übrigens auch drittens nach seinem
itel nur das Benehmen der Tagsatzung schildern soll.
m diese Schilderung zu beendigen fassen wir dasselbe seit
m Beginn der hiesigen Unruhen, also seit dem Jahre 1830
folgendem zusammen:

Der Stand Basel war einer der ersten, der sobald das
olk den Wunsch nach einer freisinnigern Verfassung aus-
ückte, solchen gewährte, und darin dem Lande eine weit
deutendere Repräsentation zugestand, als solches früher
itte und im Verhältniß seiner Leistungen zum Staatshaus-
alte ansprechen konnte;

Diese Verfassung wurde in dem großen Rathe am 9.,
0. und 11. Febr. 1831 angenommen und am 28. Febr.
m dem Volke mit 6497 gegen 2583, also mit mehr als
weidrittheilen Stimmen genehmigt. Wenn nach dem Tag-
tzungsreglement sich 12 Stimmen für einen Antrag oder
orschlag vereinigen, so müssen die andern 10 sich unter-
erfen und gehorchen; wie viel mehr also muß dieß der
all seyn, wenn eine so große Mehrheit, als die oben an-
egebene vorhanden ist;

Ueberdieß garantirte die Tagsatzung diese Verfassung in ihrer Sitzung vom Juli 1831 und beschwor in allen nachfolgenden Tagsatzungen ihre Aufrechthaltung;

Dessenungeachtet wurden die Rebellen, als sie eine neue Verfassung für die Landschaft entwarfen, nicht durch die in den Kanton gesandten eidgenössischen Truppen zur Unterwerfung unter die von der weit aus größern Mehrheit angenommenen Verfassung gezwungen, sondern die Stadt Basel, weil die Kantonsregierung ihr obrigkeitliches Recht, Rebellen zu unterwerfen, gebrauchte, nicht nur im Jahr 1831 mit Truppen belegt, sondern ihr auch noch ein Antheil an den Okkupationskosten zugeschieden;

Als die Regierung von Basel durch den fortgesetzten Ungehorsam der rebellischen Gemeinden sich in dem Fall sah, ihnen die Verwaltung zu entziehen, und dieser Akt durch die Zulassung landschaft-baselischer Deputirten zu der Tagsatzung seine Bestätigung erhielt, wurde beiden Theilen der Landfrieden geboten; die Stadt hielt ihn; das Land brach ihn jeden Augenblick, und alle Beschwerden bei der eidgenössischen Behörde blieben unerhört. Als die ewigen Angriffe endlich unerträglich wurden und die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt wurde, die Pflicht des Schutzes gegen ihre Angehörigen zu erfüllen und ihnen zu Hülfe zu ziehen: dann hatte Basel den Landfrieden gebrochen und mußte gezüchtigt werden; man muß ihm das von ihm zusammengeschossene und ersparte Vermögen nehmen, und Leuten geben, die es früher aus der Knechtschaft losgekauft und ohne Vergütung freigegeben hat; man mußte ein eidgenössisches Heer Monateweis unterhalten, und die Okkupationskosten zahlen; man mußte das Zeughaus leeren und die Kanonen Leuten übergeben, für die sie ganz zwecklos sind, und eine der wichtigsten Gränzfestungen der Schweiz, welche an zwei Orten an das Ausland stößt, von ihren Vertheidigungsmitteln entblößen: Alles, weil man dem Prinzip nicht

uldigen wollte, daß Meineid, Rebellion, Raub und Plün-
erung für die Sache der Freiheit erlaubt sey.

Aus dieser ganzen, kurzgefaßten Zusammenstellung geht
ls Resultat hervor:

) daß die Tagsatzung den der Verfassung Basels geschwor-
nen Eid nicht gehalten hat;

) daß sie die Rebellion begünstigt und zum Prinzip erho-
ben, so wie gegen ihr eigenes Reglement, die Mehrheit
dem Willen einer lärmenden Minderheit untergeord-
net hat;

) daß sie durch die Trennung des Kantons in zwei Theile
den Bund gebrochen hat, der nur einen ungetheilten
Kanton Basel anerkennt;

) daß sie durch gewaltsame Losreißung von der Stadt an-
hängigen Gemeinden ohne ihren Willen und durch deren
Unterwerfung unter eine Regierung und Verfassung, zu
deren Constituirung sie nichts beigetragen haben, diese
Gemeinden der Rechte freier Schweizer beraubt, also
einen nicht einmal durch den Drang der Zeitumstände
verantwortlichen Gewaltstreich begangen hat;

) daß sie, die so sehr gegen den Bund von 1815 aufge-
bracht ist, weil er unter fremden Bayonnetten geschlossen
worden seyn soll, diesen ihren Grundsätzen zuwider, die
Stadt Basel gezwungen hat, unter eidgenössischen Bayon-
netten eine neue Verfassung zu machen.

Wie in dem Auslande dieses Verfahren beurtheilt wird,
nag nachstehender, satyrische, der Mannheimer Zeitung
ntnommene und von der Ostgränze der Schweiz datirte
Aufsatz zeigen:

„Unsere weisen Tagherren haben endlich für gut gefun-
den, ihre Truppen aus der sündhaften Stadt Basel, wie
uch aus dem Kanton Schwyz gänzlich zurückzuziehen; denn
ene, wie jetzt die Rede geht, hat sich zum Ziele gelegt
und dieser ist von seiner Verirrung zurückgekommen. Wozu
also bedarf es weiterer Züchtigung, ferneren Zwanges, fort-

gesetzter Bayonnettenbekehrung? Der große Zweck ist erreicht, der Schweiz Ruhe und Friede wieder gegeben, die Grundlagen des Tempels helvetischer Freiheit sind breit und sicher gelegt, und die der jetzigen Ordnung der Dinge widerstrebenden Elemente für immer vernichtet. Ruhig und getrost dürfen nun diese Väter des Vaterlandes den vorörtlichen Sitz verlassen und mit dem schönen Bewußtseyn nach Hause zurückkehren, durch ihre in den letzten Monaten genommenen Kraftmaßregeln sich den Dank und die Bewunderung ihres Landes für ewige Zeiten gesichert zu haben. Gewiß, so lange es eine Schweizergeschichte gibt, werden diese edeln Männer als Sterne erster Größe in derselben glänzen, und die späteste Nachwelt noch wird ihre Namen mit Ehrfurcht und sie als Retter und Beglücker der Schweiz im Jahre 1833 preisen. In gerechtem Stolze auf diese unsterblichen Zierden unsers wiedergebornen Vaterlandes fordern wir hiemit die ganze europäische Welt heraus, uns ähnliches aus ihrer Mitte aufzuweisen; sie wird es nicht können, wohl aber uns um so Unvergleichliches beneiden. In der That, nie hat eine so kleine Anzahl von Männern in so kurzer Zeit so Außerordentliches geleistet; Alles schien vor einigen Monaten in der Schweiz aus den Fugen zu weichen, das ganze gesellschaftliche Gebäude sich zertrümmern zu wollen. Die Herren von Zürich erhoben sich und der Sturm war beschworen. Jede der unter so schwierigen Umständen von ihnen getroffenen Maßregeln trug unverkennbar das Gepräge vollendeter Staatsweisheit ihrer Urheber an sich und beurkundete selbst dem Kurzsichtigsten auf das Deutlichste, daß sie allein die vom Schicksal bestimmten Männer waren, ihr Vaterland von dem bereits hereinbrechenden Verderben zu retten. Was aber am allermeisten zur unbedingtesten Bewunderung dieser Männer hinreißt, das ist die götterähnliche Gerechtigkeit, die sie unwandelbar ausübten. Hoch erhaben über alle menschliche Leidenschaft, frei von jeder Neben-Rücksicht und gänzlich unberührt von

en Interessen der sich bekämpfenden Partheien, sprachen
e nur da Recht, wo das Recht lag, straften nur den, der
le Schuld trug, und selbst in einem solchen Falle, welche
ilde, welche Nachsicht, welche Billigkeit ließen sie nicht
ntreten? Den glänzendsten Beweis für diese Behauptung
efert das großmüthige Verfahren, welches sie gegen Basel
obachtet haben. Denn was wäre, fragen wir, aus dieser
tadt geworden, hätte man sie nach Verdienst bestraft?
ie, die drei ganze Jahre lang hartnäckig sich weigerte,
n beglückenden Grundsätzen unsers erleuchteten Zeitalters
huldigen; sie, die wagte, ihr einziges Recht dem Willen
r Mehrheit des Schweizervolkes zu Trotz zu vertheidigen;
, die es sich einfallen ließ, auf alte dem Gesetze der Zeit
derspreche Verträge zu halten, und an gegebene, aus
ten Gründen aber nicht gehaltene Versprechungen unauf-
rlich zu erinnern; sie, die den schmählichen Ruhm haben
llte, mitten im Freiheitssturm unbewegt stehen zu blei-
n; diese schuldbelastete Thörin hätte verdient, dem Erd-
den gleich gemacht zu werden, und für immer aus der
ihe der Schweizerstädte zu verschwinden. Und was ist
nach all diesem geschehen? Sie zahlt die kaum der Rede
rthe Summe einer Million, hat nur wenige Monate ein
genössisches Heer zu verpflegen, man trennt die erst seit
nigen Jahrhunderten mit ihr verbundene Landschaft von
ab, leert das ohnehin zu sehr gefüllte Zeughaus zum
ßten Theil aus und theilt das vorhandene Staatsgut
ch der Kopfzahl ab, während die reiche Stadt nur drei
ertel zu demselben beigetragen hat. Wahrlich! größere
lde gegen so große Strafbarkeit ist nie ausgeübt wor-
, und könnte überhaupt auf unsere Väter des Vaterlands
Schein des Tadels fallen, so wäre es der, gegen das
ruchte Basel so gelinde verfahren zu seyn."

Anhang.

I. Geschäftsbericht der eidgenössischen Commissarien.

Diesen Bericht, der jedoch nur theilweise ist, und nicht weiter als bis zum 8. Herbstmonat reicht (der Schlußbericht konnte noch nicht bekannt gemacht werden, da bei Auflösung der Commission die Tagsatzung nicht mehr versammelt war), hat die „Baseler Zeitung“ in einer Beilage mitgetheilt. Da jedoch vielleicht mancher unserer Leser nicht mehr im Besitz desselben ist, und er einen wesentlichen Theil des Ganzen der gegenwärtigen Darstellung ausmacht; so nehmen wir denselben hier wieder auf, und fügen ihm die Bemerkungen darüber bei, welche die „Bündner Zeitung“ vom 2. Okt. ihren Lesern mittheilt.

Derselbe lautet wörtlich also:

Tit.

Bis jetzt haben wir Hochdenselben über unsere Mission nur Spezialberichte eingesendet und umfassendere so weit als möglich war und verlangt werden mochte, blos mündlich durch zwei Mitglieder des Commissariats rapportiren lassen. Nunmehr aber ist die Lösung unserer Aufgabe so weit gediehen, daß wir eine Uebersicht unserer bisherigen Verrichtungen und des dermaligen Standes der Dinge im Kanton Basel geben können. Wir säumen auch nicht, es zu thun, und zwar indem wir unsere Relation vom Anfang unserer Sendung beginnen und, begreifliche weise, mit Uebergehung unbedeutender Nebensachen, b

uf den heutigen Tag durchführen. Dieses fordert nicht ur die Wichtigkeit des Geschäftes, sondern es ist auch zu nserer eigenen Rechtfertigung nöthig. Auf das letztere erden wir übrigens noch ausführlicher zu sprechen kommen.

Allervorderst müssen wir bemerken, daß wir, einige ezielle Weisungen ausgenommen, deren wir an ihrer Stelle wähnen werden, keine andere Instruktion erhalten haben, s die Tagsatzungsbeschlüsse vom 4. und 5. verflossenen Mo- ts. Unsere Aufgabe war also, den ganzen Kanton Basel, tadttheil und Landschaft, unverweilt und vollständig mit dgenössischen Truppen zu besetzen und mit möglichster Be- rderung den gestörten Landfrieden wieder herzustellen. Zu esem Ende erhielten wir Vollmacht, über die zu unserer isposition gestellten Truppen, je nach Umständen, zu rfügen. — Zugleich wurde uns aufgetragen, über Veran- ssung und Ursachen des erfolgten Landfriedensbruches, so e über die Lage der Dinge, sorgfältige Erkundigung ein- ziehen, und das Ergebniß derselben der Bundesversamm- ng einzuberichten.

Was die Nachforschung über den Landfriedensbruch be- fft, so forderte selbige, wenn sie gründlich seyn sollte, it und Sorgfalt. Wir haben ihr diese gewidmet, so weit die noch übrigen Geschäfte erlaubten und über das Re- tat besondern Bericht erstattet; — Der gegenwärtige soll Hauptaufgabe unserer Sendung umfassen.

Bei ihrer Ankunft an der Gränze des Kantons Basel, 4. August, fanden die Commissarien Steiger und v. Meyen- rg noch keine disponiblen Truppen, außer in Rheinfelden nen Theil des Aargauischen Bataillons Müller, ungefähr 0 Mann stark. Um für einmal zu thun, was noch möglich war, gaben sie sich noch denselben Abend nach Basel und am folgen- n Tag nach Liestal, wo sie den beiderseitigen Regierungen ihre ollmacht und Aufträge kund machten, in Basel die Versicherung hielten, daß man nichts Feindseliges mehr gegen die Land-

schaft unternehmen werde, Liestal aber in Allarm wegen einem neuerlichen Angriffe der Stadt Basel antrafen. Dieß veranlaßte die Commissarien, sich zu theilen, und einer nach Balstall, der andere nach Rheinfelden zu eilen, um die dort befindlichen Solothurner und Aargauer Truppen vorrücken zu lassen. In der Nacht vom 5. auf den 6. kam aber der zuverläßige Bericht, daß der vermeintliche neue Angriff nicht geschehen, sondern die wiederholte Anzeige davon ein blinder Lärm gewesen sey. Unsere Berichte vom 5. und 6. gaben über alles dieses ausführliche Relation. *)

Das Vorrücken der so eben erwähnten Truppen würde ein Nothbehelf gewesen seyn, um einen neuerlich entsponnenen Kampf, wo möglich zu unterdrücken. Da ein solcher nicht ausgebrochen war, so mußte mit ferneren militärischen Operationen zugewartet werden, bis eine genügende Masse eidgenössischer Truppen versammelt und geordnet war. In dieser Beziehung erhielten die Commissarien am 6. ein Schreiben des hohen Vororts vom 5. August, welches die Formation der zu ihrer Verfügung gestellten zweiten Armeedivision anzeigte, und am 8. einen Rapport des Hrn. Obersten Zimmerli, Commandanten der 4ten Brigade, daß bereits 9 Compagnien Infanterie, 1 Compagnie Cavallerie und 1 Batterie Geschütz des Contingentes von Aargau im Frickthale aufgestellt seyen.

Von der Brigade Wittmer hatten wir keine Kunde, als daß das Solothurnische Bataillon Brunner seit dem 6. in Balstall, Oesingen und Mümliswyl liege, zu welchem noch eine Artilleriedivision stoßen soll, und daß man daselbst Truppen von Waadt und Genf erwarte. Auch werde bis zum

*) Auch davon, daß die Landschäftler am 5. einen Angriff dadurch hervorzulocken suchten, daß sie auf Personen, die außerhalb der Thore ihren Geschäften nachgingen, feuerten? Wohl schwerlich, denn dieß war, beliebtermaßen, ein bloßes Polizeivergehen!

das achte Bataillon des Kantons Bern in Laufen ein-
icken. Diese Nachrichten erhielten wir am 8. von Herrn
herno, einsweiligen Regierungs-Commissär in Dornach.
on dem Herrn Divisions-Commandanten Guerry wußten
ir nichts, als daß er kommen solle.

Um mit diesen zerstreuten Streitkräften militärisch zu
periren, war vor allem gehörig überlegte Anordnung und
inverständniß mit den zwei einsweilen vorhandenen Ober-
ommandanten Zimmerli und Wittmer erforderlich. Diese
urden daher unterm 8. auf den 9. nach Rheinfelden be-
hieden.

Indessen benutzten wir die Zwischenzeit zur Vorberei-
ng der beschlossenen militärischen Okkupation bei den Re-
erungen von Basel-Stadttheil und Basel-Landschaft. Er-
re forderten wir unterm 7. kathegorisch zu einer unum-
ndenen Erklärung auf, ob sie bereit sey, die Stadt Basel
rch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen oder nicht.
ir fügten bei, daß, wenn wir bis am 8. Abends keine
sichernde Erklärung erhielten, wir dieses als eine abschlä-
ge Antwort betrachten und demnach unsere Vorkehrungen
effen würden. Dagegen wurde uns von Herrn Amtsbür-
rmeister Frei bemerkt, daß diese Frage von der Baseler
egierung erst bis am 9. beantwortet werden könne, weil
hierwegen bei ihrem Großen Rathe einfragen müsse, —
eßhalb um Frist bis dorthin gebeten werde. Diese Frist
n einem Tage gestatteten wir um so unbedenklicher, als
nehin die Conferenz mit den Herrn Brigade-Commandan-
n Zimmerli und Wittmer erst auf den 9. hatte angeordnet
erden können.

Unsere hierüber am 7. an die Tagsatzung erstatteten
erichte waren, wie es scheint, mißverstanden worden, als
tten wir uns mit der Regierung von Basel in Unterhand-
ngen eingelassen. Dieses war weder unsere Absicht, noch
es auf irgend eine Weise geschehen, sondern wir hatten

jener Regierung blos die übliche und, unter den obwaltenden Umständen, da nämlich die militärischen Operationen erst noch zu ordnen waren, doppelt zweckmäßige, letzte Aufforderung (Sommation) zugehen lassen, sich den Beschlüssen der Tagsatzung gutwillig zu unterziehen. Indessen war es uns angenehm, daß wir vielleicht gerade diesem Mißverständnisse die Absendung des würdigen Herrn Oberstquartiermeister Dufour, als einstweiligen Commandanten der 2ten Armeedivision, zu verdanken hatten, und daß ein dritter Commissarius, Oberstlieutenant Fetzer, die Mühe unserer Mission theilen sollte.

Am 9. Mittags erschien eine Deputation der Regierung von Basel-Stadt bei den Commissarien, bestehend aus den Herrn Regierungsrath Vischer und Oberstlieutenant Bischoff. Diese Herrn sprachen die Bereitwilligkeit der Stadt aus, ihre Thore den eidgenössischen Truppen zu öffnen, wollten aber hierbei zugleich eine Reihe von Bedingnissen zugesichert haben, deren einige, z. B. Schutz des Eigenthums und der Personen, sich zwar von selbst verstanden, andere aber, wie z. B. Nichtentwaffnung der Garnison, in keinem Falle gestattet werden konnten. Wir erklärten der Deputation, nachdem wir ihr vorerst die wahre Lage ihrer Stadt kräftig dargestellt hatten, daß wir durchaus in keine Unterhandlungen und Bedingnisse eintreten werden, sondern einfach Unterwerfung unter die Tagsatzungsbeschlüsse vom 4. und 5. August verlangen.

Auf die Vorstellung und Bitte, daß wenigstens den Angehörigen von Basel-Stadttheil gleich jenen von Inner-Schwyz in einer Proklamation diejenige Beruhigung gegeben werden möchte, welche die Umstände erlauben, gaben wir den Deputirten vorläufig diejenige Proklamation an die Bürger beider Theile des Kantons Basel schriftlich zur Hand, welche des andern Tags gedruckt erscheinen werde. Hiemit entließen wir die Baseler Deputation.

Nach einer an demselben Tage in unserm Beiseyn mit
n Herren Brigade-Commandanten Zimmerli und Wittmer
pflogenen Verabredung, traf dann Hr. Oberstquartiermei-
r Dufour am 10. die nöthigen Dispositionen, um mit
n zur Zeit vorhandenen Truppen, nämlich: 4 Bataillonen
fanterie, ½ Compagnie Cavallerie und 1 Batterie Ar-
erie, den 11. die Stadt Basel zu besetzen. Wir aber
deten der dortigen Regierung durch den eidgenössischen
andesreiter die Anzeige, daß ihre Stadt am 11. von den
genössischen Truppen werde besetzt werden, wobei wir für
e Widersetzlichkeit, welche auf irgend eine Weise von
hörden ausgehen würde, die Mitglieder solcher Behörden
sönlich verantwortlich erklärten. Das letztere wurde vom
th zu Basel sehr empfindlich aufgenommen, was man in
em besondern Schreiben vom 10. aussprach, welches wir
och lediglich ad acta gehen ließen.

Am gleichen Tage, den 10., übersendete uns die Regie-
ng von Basel-Stadt, mit höflichem Beischreiben, einen
schluß des dortigen Großen Raths, wodurch unter fünf
taß-Bedingungen, die Bereitwilligkeit erklärt wurde, die
adt durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen. Diese
ttheilung legten wir einfach zu den Akten, indem wir
gs zuvor der Baselschen Deputation bereits erklärt hatten,
ß wir keine Antwort mehr erwarten, und wenn eine
che an uns gelangen sollte, welche nicht unbedingte Un-
werfung unter die Tagsatzungsbeschlüsse erkläre, wir ledig-
darüber hinweggehen werden.

Am 11. Mittags rückten sodann die eidgenössischen
uppen in die Stadt Basel ein. *)

---

*) Hier vergaßen die Herrn Commissarien des Umstandes zu erwähnen, daß Blaarer mit seinen Banden mit in die Stadt einrücken wollte, und nur durch viele Bitten davon abgehalten werden konnte.

Fast hätte eine unüberlegte Handlung des Basel-Landschaftlichen Herrn Regierungsrathes Singeisen, am Abend desselben Tages, höchst bedauerliche Folgen nach sich gezogen. Wir hatten die Ehre, hierüber unterm 12. ausführlichen Bericht zu erstatten. Hier berühren wir diesen Vorfall noch einmal besonders, um einiges nachzuholen, was jener Bericht nicht enthält, und dadurch zugleich Beschuldigungen zu begegnen, welche deßwegen in der Tagsatzung gegen Herrn Obersten Dufour und uns vorgebracht worden sind.

Die persönliche Absendung eines Mitgliedes des Regierungsrathes von Basel-Landschaft mit den Depeschen, welche Herr Singeisen uns übergab, war ganz überflüssig. Ein gewöhnlicher Bote hätte den gleichen Dienst geleistet. Auch sprach Herr Singeisen nicht ein Wort über den Inhalt seiner Depeschen mit uns. Zur Niederschlagung des durch seine Erscheinung entstandenen Volksauflaufes hatten wir zwei Mittel, das, welches durch die Herrn Obersten Düfour und Guerry ausgeführt worden ist, oder Anwendung von Waffengewalt. Man hat es uns zum Vorwurfe gemacht, daß wir nicht das letztere Mittel ergriffen. Wir würden uns aber im Gegentheil der schwersten Verantwortung ausgesetzt haben, wenn wir es gethan hätten, so lange noch ein anderer Ausweg offen stand.

Unsere Truppen waren ermüdet, und bis auf jene, welche die Wachen bezogen hatten, schon in den Quartieren. Als der Volksauflauf vor dem Gasthofe ausbrach, den wir bewohnen, war es schon finster. Wenn wir nun auch die vor unserm Hause versammelte Volksmasse durch die dort aufgestellten Truppen versprengt hätten, so würden sich anderwärts andere, und ohne Zweifel bewaffnete Haufen zusammengerottet haben; bis die eidgenössischen Soldaten, der Straßen unkundig, sich auf ihren Sammelplätzen gefunden hätten, konnten schon viele der aufgeregten Volkswuth erlegen

pn, und am Ende hätten wir bei der Nacht ein Gas-
ngefecht bestehen müssen, bei welchem die Chancen offen-
r gegen uns waren. Das war die Ansicht der Militär-
efs, welcher wir, so wie damals, noch heute beipflichten. *)
ogleich nach dem Einmarsch der eidgenössischen Truppen **)
rde die Standescompagnie von Basel (die sogeheißenen
rnisönler oder Stänzler) auf das rechte Rheinufer, zuerst
die Gemeinde Riehen, dann jenseits der Wiesen nach
uhaus und Kleinhüningen, also konsignirt, daß sie das ihr
zewiesene Kantonnement nicht überschreiten durfte. Die Mi-
n der Stadt und des Stadttheils von Basel hatten ihre Waf-
schon vor dem Einrücken der eidg. Truppen niedergelegt.
Herren Obersten Dufour und Guerry hatten für zweckmäßig
unden, die von uns sogleich begehrte Entwaffnung der
ldeten Garnison auf diese Weise einzuleiten, (wir machen
für allemal die Bemerkung, daß wir die Ausführung
von uns an die Militärchefs ertheilten Befehle natür-
diesen überlassen mußten, wobei sich zwar von selbst
steht, daß wir fortan darauf achteten, ob und wie die
kution unserer Aufträge erfolgt sey, ohne daß wir uns
ch hierwegen in ein Detail einlassen konnten, welches
he des Militärkommando war.)

Am 14., drei Tage nach dem Einmarsch in Basel, ord-
n wir denn die Entwaffnung der Standeskompagnie pe-
torisch auf den 15. an, an welchem Tage dieselbe auch
aller Ordnung vor sich ging. Am gleichen Tage befahlen
auch die von der h. Tagsatzung unterm 13. beschlossene

*) Es ist nicht zu läugnen, daß die Herrn Commissarien in diesem Falle sehr klug handelten; allein ob sie nicht auch gerechter hätten handeln, und die handgreifliche Singeisensche Provokation anders als mit einem zärtlichen Verweise rügen können, bleibt dahingestellt.

**) Eine grobe Unrichtigkeit. Die Standes-Compagnie zog Vormittags 10 Uhr aus, und die eidgenössischen Truppen erst Nachmittags 2 Uhr zagend ein.

förmliche Auflösung jenes Söldnerkorps, welche ohne Verzug eingeleitet und vollzogen wurde. Ueber alle diese Vorgänge mit der Standeskompagnie hatten wir seiner Zeit die Ehre, besondere Berichte einzusenden.

Wir sind, um diesen Gegenstand zu beseitigen, der chronologischen Ordnung unseres Berichtes etwas vorangeeilt, was wir, des Zusammenhanges wegen, noch einigemal bei andern Punkten thun werden, kehren aber nun zu selbiger zurück.

Im Kanton Basel-Landschaft machte der Beschluß, vermöge dessen auch dieser Kantonstheil durch eidgenössische Truppen besetzt werden mußte, höchst übeln Eindruck. Schon am 9. August erhob eine zu uns nach Rheinfelden gekommene Abordnung des Regierungsrathes hierwegen mündliche Vorstellung. Wir bemerkten diesen Herren, daß wir von dem Tagsatzungsbeschlusse, dessen Vollziehung uns aufgetragen sey, nicht abgehen dürften, jedoch die Landschaft nach Möglichkeit schonen würden. Uebrigens habe Basel-Landschaft seinen Gesandten bei der Tagsatzung, — dort sey der Ort, Reklamationen gegen jenen so unbeliebigen Beschluß anzubringen, nicht bei uns.

Am 11. hatten wir sämmtliche disponible Truppen in die Stadt Basel gezogen; es befand sich also gar kein eidgenössisches Militär auf der Landschaft.

Am 12. sollten laut Anzeige des Herrn Obersten Dufour im Kanton Basel einrücken:

1 Bataillon Berner in das Reigoldswylerthal (dieses Bataillon fand jedoch keinen Platz, weil jenes Thal noch von den Truppen der Landschaft besetzt war); *)

1 Bataillon Freiburger in Liestal und Umgegend;

1 Compagnie Berner Cavallerie in Sissach und Umgegend;

*) Hatte es nicht die Macht, oder nicht den Willen, oder nicht den Befehl die unbefugte Besatzung abzutreiben? Wahrlich ein schreiendes Beispiel von Partheilichkeit!

1 Compagnie Scharfschützen und ½ Compagnie Cavalie in Waldenburg;

1 Batterie Geschütz von Bern in Waldenburg; endlich

1 Bataillon Berner an die Birs.

Um mit der Standes-Commission des Kantons Baselndschaft, welche uns schon am 11. August, als noch gar ne Truppen dort eingerückt waren, gegen die Okkupation gesammten Landschaft (die damals noch ungetrennten meinden einbegriffen), sobald sie ein oder höchstens anthalb Bataillon überschreiten würde, die lebhaftesten Reństrationen gemacht hatte, die wir aber durch ein Schreivom 12. auf angemessene Weise erwiederten, mündlich ckſprache zu pflegen, — begaben wir uns am 13. nach ſtal. Die Erklärungen einer Abordnung der Standesnmission waren keineswegs geeignet, uns einen guten griff von eidgenössischer Stimmung in der Basel-Landft zu geben. Man sagte uns auf ziemlich derbe Weise: eckle der Landschaft vor der Tagsatzung, vor Tagsatzungsmissarien und vor eidgenössischen Truppen; *) Baseldschaft habe der Tagsatzung Füße gemacht, wolle sich aber von ihren Truppen, die ihr doch nichts geholfen haben den, nicht ausfressen lassen u. s. w.“ Zugleich übergab man ein weitläufiges zum Theil in bitterm Tone abgefaßtes reiben als Replik auf unsere so eben erwähnte Antwort. wiesen diese leidenschaftlichen Ausfälle zurück, wie sie verdienten, und brachen die Verhandlung mit dem ab, wir bis andern Tages eine den Tagsatzungsbeschlüssen 4. und 5. August entsprechende Erklärung von Baseldschaftlicher Behörde erwarten, widrigens wir im Falle en, ernstere Maßregeln zu ergreifen.

Nebst der Besatzung durch eidgenössische Truppen war orzüglich noch ein Punkt, welcher Schwierigkeiten machte,

*) Ging andern Leuten nicht besser, nur aus andern Gründen.

nämlich die Niederlegung der Waffen von Seite der Basel-Landschaftlichen Truppen. Schon am 7., als wir aus dem Reigoldswylerthal zurückkehrten, hatten wir die Regierung von Basel-Landschaft aufgefordert, ihre dort stationirten Truppen, 3 oder 4 Compagnien vom Bataillon Blarer, auf der Stelle zurückzurufen, und überhaupt ihre Truppen außer Dienst zu setzen. Es befanden sich auch noch Landschaftliche Truppen zu Liestal und Gelterkinden. Man gab aber dieser Aufforderung keine Folge und hielt nachher viel auf der Behauptung, daß Basel-Landschaft sich und die zu ihr übergetretenen Gemeinden des Stadttheils selbst schützen könne und wolle, und gerade deßwegen einer Besetzung durch eidgenössische Truppen entgegen sey. Auch schob man die noch nicht vollständig erfolgte Entwaffnung der Baseler Stadt-Garnison als Grund vor. Natürlich ließen wir jene, den Tagsatzungsbeschlüssen vom 4. und 5. und dem eidgenössischen Militärreglement widerstrebende Behauptung nicht gelten, sondern erklärten uns entschieden und ernstgemessen dagegen. Indessen währte es doch bis zum 17. August bis sämmtliche Landschaftliche Truppen entlassen waren. *)

Doch wir kehren auf den 14. nach Liestal zurück.

Eine an diesem Tag zu uns gekommene Deputation der Standes-Commission war freundlicher, als die von gestern. Sie begriff, daß wir hinsichtlich der Okkupation, die bisher ungetrennten Gemeinden zum Stadttheil rechnen müßten, und daß das Verhältniß gewiß möglichst schonend für die Landschaft sey, wenn wir von den einrückenden eidg. Bataillonen nur drei auf ihr Gebiet verlegen würden. D

*) Wem nicht der ganze Gang der Dinge in dieser Angelegenheit bekannt wäre, der müßte sich in der That höchlich wundern, wie eine solche offenbare Rebellion gegen Tagsatzungsbeschlüsse ungeahndet bleiben konnte. Indessen ist dieses wieder ein neuer schlagender Beweis, mit welcher unverantwortlichen Partheilichkeit man verfuhr.

tlassung der landschaftlichen Truppen wurde zugesagt, —
einem nachgefolgten Schreiben der Standes-Commission
er an drei Bedingnisse geknüpft, in die wir nicht eintre-
konnten, — was wir derselben sogleich schriftlich er-
rten.

Am gleichen Tage, 14. August, stellten wir von Liestal
s an den Herrn Obersten Guerry, welcher das Commando
3ten Division am 13. übernommen hatte, das schriftliche
gehren, ein oder allenfalls auch beide mittlerweile in das
ickthal eingerückten Bataillone eidgenössischer Truppen in
Stadt Basel zu ziehen. Diesen Befehl wiederholten wir
demselben Tage bei unserer Rückkehr nach Basel münd-
h. Herr Guerry zögerte aber mit dem Vollzuge desselben
zum 16. Einigen Grund hierzu mochte er darin finden,
ß wir ihm am 15. den Auftrag ertheilt hatten, den Kan-
Basel-Landschaft am 16. stärker zu besetzen, wenn bis
thin die Milizen dieses Kantonstheils nicht entlassen
n sollten, — und das in Solothurn eingetroffene Bataillon,
lches in das Reigoldswilerthal bestimmt war, konnte er
erdings nicht einrücken lassen, bevor die landschaftlichen
uppen jenes Thal geräumt hatten. Indessen ertheilten
r dem Herrn Divisions-Commandanten am 16. den gemes-
nen Befehl, ohne allen Verzug sämmtliche Okkupations-
ppen in das Gebiet des Kantons Basel einrücken zu lassen.
abei gaben wir ihm nachher, weil mittlerweile von Ba-
-Landschaft bestimmte Zusicherung der Entlassung ihrer
uppen eingetroffen war, mündliche, am 17. schriftlich wie-
rholte Weisung, 5 Bataillone in die Stadt Basel, eines
die Vorstädte und Gemeinden des rechten Rheinufers,
in die ungetrennten Gemeinden und nur 3 in den Kan-
nstheil von Basel-Landschaft zu verlegen, — ein Befehl,
r dann auch sogleich vollzogen wurde.

Wir bedauern, daß auf die so eben geschilderte Weise
r Einmarsch sämmtlicher eidgenössischer Truppen in den

Kanton Basel einige Verzögerung erlitten hat, müssen abe
dabei jede Schuld von uns abwälzen. Wir hatten Befehl
zu ertheilen und darob zu achten, daß sie vollzogen werden
— das haben wir gethan; die Vollziehung selbst wa
nicht unsere Sache.

Besondere Berichte über unsere bisher dargestellte
Verrichtungen liegen bereits in den Akten der Tagsatzung
Um aber einen allgemeinen Bericht über den Stand de
Dinge in dem Kanton Basel mündlich zu erstatten und zu
gleich über all dasjenige, worüber es verlangt werden möchte
sogleich Auskunft zu ertheilen, begab sich Staatsrath Stei
ger am 14. selbst nach Zürich, allwo er der über die Ange
legenheiten des Kantons Basel niedergesetzten Commission aus
führlich seinen mündlichen Bericht erstattete. Als diese
Commissär zurückgekehrt war, übernahm Herr Bürgermeiste
von Meyenburg am 18. eine ähnliche Mission nach Zürich
Wir hielten diese Art von allgemeiner Berichterstattung fü
zweckmäßiger als schriftliche Reklamationen, weil unser
hohen Committenten dadurch am schnellsten über die Sach
lagen aufgeklärt werden und insbesondere über solche Punkte
worüber Zweifel oder Anstände walteten, sogleich Bescheid
gegeben werden konnte.

Bis am 17. waren Ruhe und Ordnung in beiden Thei
len des Kantons Basel hergestellt und die eidgenössische
Truppen in die bestimmten Kantonnements eingerückt.

Am 18. drohte jedoch eine zahlreich besuchte Versamm
lung des patriotischen Vereins des Kantons Basel-Landscha
neuerliche Störung. Schon in der Nacht des 17. erhielte
wir von Herrn Brigadeobersten Zimmerli die Meldung, da
die Gemeindebehörden von Oberwyl, Terwyl, Ettinge
Reinach, Arlesheim, Aesch, Pfeffingen, Allschwyl und Schi
nenbuch schriftlich erklärt hätten, sie würden von nun a
den bei ihnen einquartierten eidgenössischen Truppen (vo
Berner Bataillon Straub) keine Verpflegung mehr verab

reichen. In Binningen sey auf die eidgenössischen Truppen Truppen geschossen worden. Dieß hellte sich aber später dahin auf, daß die unter Oberstlieutenant Blarer gestandenen, und jetzt aus dem Reigoldswilerthal heimgekehrten Milizen von Basel-Landschaft, ihre Gewehre, jedoch keineswegs in böser Absicht und auf eidgenössische Soldaten, abgefeuert hatten.

Am 18. faßte dann der patriotische Verein, in Muttenz versammelt, einen einmüthigen Beschluß, welcher im wesentlichen dahin ging, die eidgenössischen Truppen nur noch 3 Tage lang zu verpflegen, „denselben jedoch zu allen Zeiten den ungehinderten Durchmarsch aus ihrer Heimath nach der Stadt Basel, und wieder zurück in ihre Heimath gleich andern eidgenössischen Ständen zu gestatten.“ (!) Dieses Conklusum wurde uns am 18. Abends zu Liestal in förmlich an uns gerichteter schriftlicher Ausfertigung überreicht, mit der Schlußbestimmung: „Diese Verfügung den eidgenössischen Herren Commissarien durch das Central-Comite zur Beachtung mittheilen zu lassen.“ Unterzeichnet war diese interessante Urkunde vom Präsidenten, Pfarrer Liebli, und vom zweiten Sekretär, Bezirksschreiber Martin. *) — Dem Ueberbringer, Herrn Buser von Sissach, (der General Buser genannt) machten wir das Ungeziemende und Ordnungswidrige dieses Schrittes sogleich begreiflich. Des andern Tages schrieben wir deßwegen an den Regierungsrath von Basel-Landschaft und forderten ihn auf, den patriotischen Verein zur Ordnung zurückzubringen. Der Regierungsrath verbreitete auch sogleich eine schon bereit liegende, vom 18. datirte Proklamation, und hiedurch, so

*) Welchem unserer Leser springt hier nicht die in diesem ganzen Verfahren liegende grobe Verletzung aller den obersten Bundesbehörden gebührenden Achtung von selbst in die Augen? Es war offenbare Empörung gegen die Verfügungen der Tagsatzung, die mit freundschaftlicher Zurechtweisung bestraft wurde!

wie durch das kluge Benehmen der Behörden von Basel-Landschaft und der besonnenern Bürger dieses Kantonstheils, wurde die Sache niedergeschlagen, so daß der Muttenzer Beschluß vom 18. gar keine weitern Folgen hatte.

Nun benutzten die Commissarien die Tage des 18. 19. und 20. Augusts, um in Diepflingen, Liedertswyl und im Reigoldswylerthal die erforderlichen Informationen zum Behufe des Berichts über den Landfriedensbruch zu erheben, welche Verhandlungen sie, nach Möglichkeit, auch an den folgenden Tagen des Augustmonates in Basel und Gelterkinden fortsetzten.

Mittlerweile war, in Folge Großrathsbeschlusses vom 15. eine Gesandtschaft des Kantons Basel-Stadttheil an die Tagsatzung abgegangen, aber durch Beschluß vom 19. zurückgewiesen worden. Man hat es uns unter der Hand zum Vorwurfe machen wollen, daß wir nicht auf eine zeitgemäßere Bestellung dieser Gesandtschaft in ihrem Personellen hingewirkt haben. *) Wir sind aber hierwegen von Seiten der Baslerschen Behörden auf keine Weise angefragt oder zu Rathe gezogen worden, und uns ungefragt in eine solche Wahl zu mischen, fanden wir unserer Stellung nicht angemessen. **) Für die Befolgung des Tagsatzungsbeschlusses vom 19. aber sorgten wir sogleich, offiziell und auch auf konfidentiellem Wege, weil man uns dießmal darum anging. Das Resultat war der Beschluß des Baslerischen Großen Rathes vom 22. und die Ersetzung der Herrn Burkhard und Vischer durch die Herrn Minder und Oswald.

---

*) In der That ein auffallendes Geständniß. Der Große Rath zu Basel sollte also nicht einmal mehr in der Wahl seiner Abgeordneten frei seyn? Auch auf diese sollten die Bayonnette influenziren? Und eine Tagsatzung dieser Art will noch die väterliche Behörde freier Schweizer heißen?

**) Besser gesagt wäre es: lag weder in unserer, noch der Tagsatzung Befugniß.

Am 21. gab es in Liestal einen Metzgerspektakel, der von dem allerzeit fertigen Partheigeiste auch einen politischen Anstrich erhielt, dessen er in der That doch höchst unwürdig war. Herr Kriegs-Commissär Huber hatte die Fleischlieferung für die auf der Landschaft kantonnirten Truppen einem Metzger Schmutziger, von Aarau, zugeschlagen, weil dieser billigere Preise gemacht hatte, als die mit ihm in Conkurrenz gestandenen Liestaler Metzger. Darüber ergrimmten diese letztern, behaupteten, Herr Huber habe diese Lieferung ihnen versprochen, wollten die dazu nach Liestal gebrachten Ochsen nicht schlachten lassen, den Metzger Schmutziger und seine Leute mißhandeln ꝛc. Herr Brigadeoberst Wittmer war genöthiget, einige Truppen zur Unterdrückung des hierüber in Liestal entstandenen Auflaufes ausrücken und in Gegenwart des zusammengelaufenen Volkshaufens scharf laden zu lassen. Es gelang übrigens, die Emeute zu zerstreuen, ohne daß außer jener Demonstration weitere Anwendung von Waffengewalt nöthig wurde. Wir, unserer Seits, gaben der Sache nicht mehr Wichtigkeit als sie uns gleich Anfangs zu haben schien und auch in der That hatte. Wir zogen sogleich Information darüber ein, verlangten vom Divisions-Commando genauen Bericht, besonders über Schuld oder Unschuld des Herrn Kriegs-Commissär Huber, und da uns letztere und zugleich versichert wurde, daß die Sache als gänzlich beseitigt anzusehen sey, — ließen wir sie auf ihrem Unwerthe beruhen.

Wir kommen nun auf einen Gegenstand, welcher uns bis zum 27. August tagtäglich beschäftigte, und auch die h. Tagsatzung belästigt haben würde, wenn wir es nicht vorgezogen hätten, die Sache ganz auf uns zu nehmen, um unsere hohen Committenten damit zu verschonen, nämlich die provisorische Administration der Landgemeinden des Kantons Basel-Stadttheil. Bekanntermaßen hatten bereits alle diese Gemeinden nach dem 3. August ihre Anschließung

an die Landschaft erklärt; *) es waren neue Gemeindebeamten gewählt, die Pfarrer fortgeschickt worden; durch Beschluß vom 7. August hatte der Landrath von Basel-Landschaft erklärt, daß er das Begehren der bisher mit Basel vereinigten Gemeinden um Anschluß an die Landschaft genehmige, und verordnet, daß einsweilen durch Wiederherstellung des ehemaligen kirchlichen, administrativen, gerichtlichen und Schulverbandes der 5 Bezirke der Landschaft Basel für die Verwaltung jener Gemeinden gesorgt und alle Beamten aus der Stadt Basel für immer entfernt werden sollen. In Folge dieses Beschlusses hatte dann der Regierungsrath von Basel-Landschaft die Administration jener Gemeinden übernommen.

Die Anschließungserklärung war ein Glück für sie; ohne diese würden sie der Wuth der durch Basels Ausfall im höchsten Grade aufgereizten Landschaftlichen ausgesetzt gewesen und vielleicht furchtbare Gräuelscenen eingetreten seyn.

Aber nachdem der erste Schrecken vorüber und eidgenössische Truppen eingerückt waren, zeigte sich fast überall Reaktion einer noch immer der Stadt Basel anhänglichen Partei. Zuerst traten die Pfarrer bei uns auf, — sie wünschten in ihre Gemeinden zurückzukehren. Wir versicherten sie, daß ihre Personen und ihr Eigenthum geschützt werden sollen, riethen ihnen jedoch, wenn sie zurückkehren würden, die größte Vorsicht an, und warnten sie vor jeder Aufreizung.

Nun folgten mündliche und schriftliche Solizitationen der Stadt-Anhänger; Anfragen der neuen Gemeindebeamten, denen man nicht gehorchen wollte; Beschwerden wegen einzelnen Collissionen zwischen der neuen, noch nicht rechtsförmlich anerkannten Administration und den Getreuen der

*) Die Herren Commissarien hätten nicht vergessen sollen zu sagen, wie diese Erklärungen erpreßt wurden.

bisherigen Stadtregierung — auch eine etwas verfängliche Anfrage des Herrn Divisions-Commandanten über alle diese Verhältnisse. Wir könnten Euer Tit. über diese Sachen eine weitläufige Relation erstatten, unsere Aktensammlung würde uns dazu einen reichhaltigen Stoff liefern. Da aber durch die am 26. ausgesprochene Totaltrennung über die Hauptsache entschieden wurde, und somit jene Geschichten eine in sich selbst zerfallene Nebensache geworden sind, so beschränken wir uns darauf, unser Benehmen dabei kurz anzudeuten.

Schon unterm 12. August hatten wir auf Totaltrennung angetragen; unsere Ueberzeugung, daß hierin das einzige Mittel zur Herstellung eines dauerhaften Friedens liege, bestätigte sich auch täglich mehr. Vom 18. an, wo uns die Abstimmung vom 17. über die Totaltrennung bekannt wurde, zweifelten wir nicht mehr daran, daß diese zum Tagsatzungs-Beschluß werde erhoben werden. Endlich sahen wir ein, daß die Wiedereinführung der alten Ordnung und der bisherigen Beamten in den sogenannten treuen Gemeinden neuen Sturm in der Landschaft Basel erregen würde.

Diese Gründe mußten uns bestimmen, den status quo der Administration in jenen Gemeinden zu belassen, wie wir ihn getroffen hatten, also in den Händen der landschaftlichen Behörden. Andererseits bestanden die Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Herbstmonat und 5. Wintermonat 1832 noch in Kraft; wir hatten keine Weisung, den status quo zu handhaben, sondern nur allgemeine Instruktion, den gestörten Landfrieden wieder herzustellen; und wegen einer besondern Instruktion über diesen Gegenstand mochten wir die Tagsatzung nicht behelligen. Bei dieser Lage der Sache nahmen wir es auf unsere Verantwortlichkeit, den Zustand der Dinge, wie wir ihn gefunden hatten, bis zu einer definitiven Entscheidung der Trennungsfrage so gut

hinzuhalten, als es gehen mochte, — und der Erfolg hat unser Benehmen gerechtfertigt.

Eine uns am 22. von Sissach aus zugekommene halb offizielle Anzeige, „daß der sogenannte Bellianische Verband in Basel den dortigen Liberalen eine Bartholomäusnacht bereite," — so wie eine Mittheilung vom 23., welche viel Schlimmes, unter anderm die Sprengung der Tagsatzung von der auf den 25. in Zürich bevorstehenden Versammlung der patriotischen Vereine, prognostisirte, — ließen wir einfach ad acta gehen, ad impiae rei memoriam.

Außer einer Menge von Nebensachen, — keiner besondern Erwähnung werth, — sind es nun, bis auf die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 26. und 27. August, noch folgende Gegenstände, die wir in Kürze zu berühren haben:

1) Beschwerde der Regierung von Solothurn wegen Polizeiplackereien an den Thoren der Stadt Basel. Diese Beschwerde, von der Regierung des Standes Solothurn unterm 21. August deßwegen erhoben, weil einigen dortseitigen Kantons-Angehörigen aus der Amtei Dornach an den Thoren von Basel der Eintritt verwehrt worden war, veranlaßte uns über die Administration der Stadtpolizei, worüber uns vorher noch keine Klage zugekommen war, genaue Untersuchung anzustellen, und hierüber insbesondere die Regierung von Basel-Stadttheil, so wie den Herrn Platz-Commandanten Zimmerli zu vernehmen. Es ergab sich hieraus, daß in den ersten Tagen der Okkupation wirklich einige Plackereien von Seite der Thorpolizei stattgefunden hatten, denselben aber nun vorgebeugt, und die städtische Polizei in die ihr während eidgenössischer Besatzung gebührenden Schranken zurückgewiesen sey.

2) Beschwerde derselben Regierung wegen doppeltem Bezuge des Weggeldes auf den beiden Hauensteiner Straßen.

Die Regierung von Solothurn hatte wegen diesem Unfuge unsere Verwendung angesprochen. Wir setzten uns hierwegen sogleich mit den Behörden beider Theile des Kantons Basel in Correspondenz. Da aber mittlerweile auch die Regulirung dieser Differenzien durch Art. 9. des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. August den Theilungs-Commissarien übertragen worden ist, so werden wir in der Sache nichts weiters thun, als einfach die darüber in unsern Händen befindlichen Aktenstücke jenen Commissarien übergeben.

3) Entlassung von 3 Bataillonen Infanterie und einer Compagnie Artillerie des Okkupations-Corps.

Hierüber haben wir am 27. besondern Bericht erstattet. Die entlassenen Truppen hatten sich während ihres Aufenthalts im Kanton Basel gleich allen ihren Waffenbrüdern männlich und würdig betragen. Um so mehr bedauerten wir, nachher vom Solothurnischen Bataillon Brunner vernehmen zu müssen, daß sich ein Theil desselben am Abend des Einmarsches in die Stadt Solothurn grobe Disziplinfehler habe zu Schulden kommen lassen. Diese Sache ist nun beim Divisions-Commando anhängig, und wir werden, so viel an uns ist, darauf dringen, daß die Fehlbaren nach der Strenge der militärischen Gesetze bestraft werden.

4) Entlassung der Kriegsgefangenen und der seit 1831 wegen politischer Handlungen Verurtheilten.

Auch hierüber hatten wir die Ehre, besondern Bericht zu erstatten. — Wir fügen selbigem noch folgendes bei. Diese Sache würde sogleich ausgeglichen worden seyn, wenn die Frage wegen der schon Anno 1832 kriminalisch verurtheilten Hans Adam Martin, von Bubendorf, und Andreas Brodbeck, von Liestal, nicht daran geknüpft worden wäre. Die Freilassung dieser zwei Criminalisirten war ein Akt der Amnestie, deren Ertheilung in diesem Maße nicht in un-

serer Competenz lag, die wir aber, weil wir die h. Tagsatzung so wenig als möglich mit Einfragen über Spezialitäten behelligen mochten, durch ein Dekret des Großen Raths von Basel zu bewirken getrachtet haben würden. Sobald uns übrigens der Tagsatzungsbeschluß vom 23. zukam, zögerten wir nicht, die obgenannten zwei Individuen als darunter begriffen zu erklären, was freilich in Basel nicht recht einleuchten wollte, weil man die Vergehen derselben als nicht politische ansah.

Tagsatzungsbeschlüsse vom 26. und 27. August und derselben Vollziehung.

Diese Beschlüsse erhielten wir am 27. und 28. Wir säumten keine Stunde mit den Einleitungen zu ihrem Vollzuge, zu dessen Behuf wir das Nöthige in Zuschriften an die Regierungen beider Kantonstheile anordneten. Insbesondere bestimmten wir sogleich den 4. Herbstmonat zur Uebergabe alles dessen, was aus Bezirks- und Gemeindearchiven des Kantonstheils von Basel-Landschaft während den dortigen Wirren durch die Regierung von Basel-Stadttheil zu Handen gezogen worden war.

Durch eine Proklamation vom 28. erklärten wir dem Volke beider Kantonstheile die Motive und die Tendenz des Tagsatzungsbeschlusses vom 26.; wir thaten dieß vorzüglich wegen der Bürger der dem Kanton Basel-Landschaft neu einverleibten Gemeinden, welche sich vielfältig darüber beklagten, daß man ungefragt über ihr politisches Loos entscheide, und denen wir bei diesem Anlasse doch ein Wort der Erhebung und des Trostes schuldig waren.

Wir wollen nun den Bericht für beide Kantonstheile trennen, weil diese ungleichen Schrittes dem ihnen von der Tagsatzung gesetzten Ziele zugingen, Basel-Stadt etwas zögernd und fast notarialisch abgemessen, — die Landschaft freudig und rasch.

Schon am 28. faßte der Landrath von Basel-Landschaft einen umfassenden Beschluß zur Vollziehung des Tagsatzungs-Konklusums vom 26. August, wählte seine Theilungs-Commissarien und den Ausschuß, wovon die Tagsatzung sogleich in Kenntniß gesetzt wurde. Unterm 29. fragte uns der Regierungsrath über Art und Weise des Zusammentritts der Theilungs-Commissarien. Wir konnten aber hierüber keine entsprechende Auskunft geben, wie wir Euer Tit. und auch dem Regierungsrath am 30. anzeigten.

Am gleichen Tage (29.) erließ derselbe Regierungsrath eine in versöhnlichem Sinne sprechende Proklamation an die dem Kanton Basel-Landschaft neu zugetheilten Gemeinden.

In den ersten Tagen des laufenden Monats erfolgten dann in den Gemeinden die Wahlen von 16 Mitgliedern in den Landrath und der übrigen Behörden, so zwar, daß wir, im Einverständniß mit dem Regierungsrathe, die durch Art. 4. des Tagsatzungsbeschlusses vom 27. August anbefohlenen Konstatirung der Einsetzung jener neuen Beamten und Behörden bereits auf den 6. dieses Monats angeordnet hatten, wegen einer im Kreise Reigoldswyl vorgefallenen Unförmlichkeit aber auf den 9. verlegt haben.

Am 4. wurden die weggenommenen Archive einer Abordnung des Regierungsrathes von Basel-Landschaft in Basel übergeben, und sogleich unter Bedeckung einer eidgenössischen Eskorte abgeführt. — Den Verbal-Prozeß der Uebergabe hatten wir bereits die Ehre zu übersenden.

Allen Berichten nach schicket man sich in den zugetheilten Gemeinden willig in die neue Staatsverwaltung.

Somit werden wir im Stande seyn, der h. Tagsatzung bis am 10. dieses Monats die Einführung der neuen Ordnung der Dinge in den besagten Gemeinden, und die gänzliche Aufhebung der Okkupation auf der Landschaft nach Art. 11 des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. August umständlich berichten zu können.

Langsamer geht es im Kanton Basel-Stadttheil; — freilich ist hier auch mehr zu thun.

Unterm 28. August wurde der Große Rath auf den 29. zusammenberufen. Derselbe beschloß, die Genehmigung der Bürgerschaft vorbehalten, sich dem Tagsatzungsbeschlusse vom 26. zu unterziehen, und sich demnach als provisorische Behörde des Kantons Basel-Stadttheil zu erklären.

Damit sich die Bürger der Stadt Basel und der Gemeinden des rechten Rheinufers durch ein einfaches Ja oder Nein über die Genehmigung des so eben angeführten Beschlusses erklären, wurden dieselben auf den 31. August quartierweise durch eine Publikation des Kleinen Rathes vom 29. zusammenberufen.

Nachdem von 897 zur Abgebung ihrer Stimmen erschienenen Bürger 888 sich für Genehmigung erklärt hatten, erkannte der Große Rath unterm 2. Herbstmonat:

a) dieses seiner Gesandtschaft zu Handen der h. Tagsatzung anzuzeigen;
b) die eidgenössischen Commissarien hievon in Kenntniß zu setzen, und
c) das Ergebniß der vorgenommenen Abstimmung öffentlich bekannt zu machen.

Das letztere geschah in einer gedruckten Bekanntmachung, worin — das erstemal in ihrem politischen Leben sich selbst also betitelnd — Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadttheil das Ergebniß der Abstimmung vom 29. August kund machten, und die Versicherung ertheilten, „es werde sich sowohl diese als jede andere provisorische „Behörde angelegen seyn lassen, nach besten Kräften dahin „zu wirken, daß mit möglichster Beförderung die neue Verfassung bearbeitet, eine feste Ordnung der Dinge begründet, die Ausscheidung des Staatsvermögens nach gerechten „Grundsätzen bewerkstelliget und inzwischen Ruhe und Ordnung erhalten werden."

Unterm 3. beschloß dann der Große Rath die Aufstellung eines Verfassungsrathes von 84 Mitgliedern, wovon 30 von den Wahlzünften der Stadt aus ihrer Mitte, 2 auf gleiche Weise von den Gemeinden des rechten Rheinufers, 45 von den Wahlkollegien der Stadt frei aus der Bürgerschaft des Kantons, und 7 eben so von den Wahlkollegien jener Gemeinden zu wählen seyen.

Durch Regierungs-Verordnung vom gleichen Datum wurden die Zünfte zur Vornahme ihrer Wahlen auf den 4., die Wahlkollegien aber für die gleiche Operation auf den 5. und die folgenden Tage zusammenberufen. Dem Vernehmen nach (offizielles ist uns darüber noch nichts zugekommen) sind nun auch die 84 Wahlen gestern beendigt worden, und es steht zu hoffen, daß diese Verhandlungen nächster Tage zur Constituirung des Verfassungsrathes führen werden.

Uebrigens sind wir den Behörden des Kantons Basel-Stadttheil das Zeugniß schuldig, daß sie, seit dem Einmarsche der eidgenössischen Truppen, allen Anordnungen der Tagsatzung und ihrer Commissarien willig nachgekommen sind.

Auch die Bürger von Basel fügen sich im Ganzen geduldig in ihr Schicksal und unsere Truppen sind bei ihnen wohlgehalten.

Tit., hiermit schließt sich unser Bericht, bis auf einen Punkt, den wir, so unangenehm es uns in verschiedenen Beziehungen ist, noch berühren müssen, weil es unsere Ehre, vorzüglich aber, weil es unsere Stellung als Gesandte unserer Kantone fordern. Wenn wir die verschiedenen in Mitte der Tagsatzung über uns gefallenen Urtheile, welche von da aus in die gesammte Eidgenossenschaft getragen wurden, mit Stillschweigen übergingen, so würde dieß als Bekenntniß einer Schuld ausgelegt werden, die wir nicht auf uns erlegen lassen, und mit welcher belastet wir nicht zu den großen Räthen heimkommen möchten, die uns in schwieri-

gen Zeiten ihr Zutrauen geschenkt, und uns in die Tagsatzung gesendet haben. Jene Beschuldigungen müssen schwer gewesen seyn, sonst hätte die Zentralversammlung der patriotischen Vereine in Zürich am 25. Aug. nicht im Beiseyn mehrerer Tagsatzungsmitglieder einmüthig, in einer Adresse an die Tagsatzung, Auflösung des Commissariats im Kanton Basel verlangen können, „von welchem (so lautet „es in jener Adresse wörtlich) Sie, Hochgeachtete Herren, „fast in jeder Sitzung das Urtheil fällen, daß es nicht nach „dem Geist der Tagsatzungsbeschlüsse handle, — ja, daß es „nicht einmal seine Aufgabe begreife.

Diese unsere Aufgabe ist nun, so weit die Beschlüsse vom 4. und 5. August sie uns bezeichnet haben, ganz und hinsichtlich der spätern Aufträge, größtentheils gelöset. Wir hielten es dabei für Pflicht, im Geiste unseres Mandates, Kraft mit Mäßigung zu vereinen, denn wir waren unter Eidgenossen gesendet, nicht in Feindes Land; wir sollten diesen irregeführten Brüdern nicht nur das Schwert bringen, sondern auch die Palme des Friedens, um ihre entfremdeten Gemüther dem Vaterland wieder zu gewinnen. Unsere Mission hatte des Harten über genug; die Kraft derselben war durch zehntausend Bayonnette wohl sattsam repräsentirt; wo war die Mäßigung und Milde zu suchen, als in unserm Benehmen? Oder sollte auch dieses noch schroff, hart, und nur durch Bayonnette sprechend seyn?

Auf der andern Seite mußten wir uns sorgfältig über den Parteien und ihren Leidenschaften halten; wir durften daher den mancherlei Prätensionen weder der einen noch der andern nachgeben.

Wenn man nun nur diese zwei Rücksichten ins Auge faßt, (von dem persönlichen Opfer, das wir durch die Uebernahme einer so äußerst schwierigen Sendung brachten, wollen wir ganz abstrahiren) und wenn man dabei noch be

denket, daß wir damit zwischen zwei todtfeindlich gegen ein-
ander erbitterte Partheien hineingestellt wurden, die so
eben aus blutigem Kampfe kamen, — so dürften wir we-
nigstens auf einige Nachsicht bei Beurtheilung unserer amt-
lichen Handlungen, als Ihre Repräsentanten, Tit. rechnen.

Indessen wir verlangen auch diese nicht, wir verlan-
gen nun nur, aber das fest und bestimmt, die Be-
zeichnung derjenigen Punkte, über welche man uns tadeln
oder gar anklagen will, damit wir uns vertheidigen und
dann das Urtheil der h. Tagsatzung anheimstellen können;
denn nur allgemeinen, oberflächlichen Inkrimina-
tionen unterwerfen wir uns nicht, wir können es nicht,
theil wir unsern Committenten in den Heimathkantonen,
deren Mission in der Tagsatzung wir verlassen haben, Re-
chenschaft schuldig sind.

Uebrigens würden wir dieses gerechte Begehren schon
früher gestellt haben, wenn es nicht, sogleich nach Bekannt-
machung des über uns ausgegossenen Tadels angebracht,
den Anschein gereizter Empfindlichkeit gehabt hätte. Wir
beschlossen daher, vorerst unsere Hauptaufgabe zu lösen,
und dann ruhig und ernst, wie es eidgenössischen Männern
geziemt, ein wohlerwogenes Urtheil, oder einen ehrlichen
Abschied zu fordern. Dabei dürfen wir versichern, daß wir
vom Anfang unserer Sendung bis heute nur nach strenger
Ueberzeugung gehandelt haben, und uns in Unserer Hand-
lungsweise, weder durch Lob noch Tadel, die oft so ephemere
Motive haben, bestimmen ließen.

Genehmigen Hochdieselben ꝛc.

Basel den 8. Herbstmonat 1833.

Die eidgenössischen Commissarien im Kanton Basel.

(Gez.) J. R. Steiger.

J. Fetzer.

Die in der Bündner Zeitung enthaltenen Bemerkungen über diesen merkwürdigen Bericht lauten folgendermaßen:

Es ist dieser Tagen von der eidgenössischen Kanzlei den Ständen der allgemeine Bericht im Drucke mitgetheilt worden, den die eidgenössischen Herrn Commissarien Steiger und Fetzer unterm 8. Sept. der h. Tagsatzung über ihre Verrichtungen im Kanton Basel eingegeben haben.

Dieser Bericht verdient die Aufmerksamkeit des größern vaterländischen Publikums, dem er noch wenig bekannt geworden, um so mehr, als er einestheils über die Art, wie im Kanton Basel verfahren worden, offizielle Kunde giebt, und es anderntheils bei der wichtigen entscheidenden Stellung, welche eidgenössischen Commissarien angewiesen wird, von allgemeinem Interesse seyn muß, sich der Art und Weise, wie sich solche Männer ihrer Aufträge entledigen, und der Ansichten, die sie dabei leiten, zu versichern.

Indem wir auf das Aktenstück selbst verweisen, das wenigstens den Mitgliedern der Großen Räthe leicht zugänglich wird, können hier natürlich nur Bemerkungen über einige hauptsächliche Punkte Raum finden. Wir verweilen nicht bei dem, was von der Behandlung der Stadt und der laut 1831er Verfassung bestehenden Regierung berichtet wird, noch bei dem Tone, in welchem von ihnen gesprochen wird. Je nachdem man sich aus irgend einem Grunde vorgefaßte Meinungen gebildet hat, muß es natürlich schwer fallen, das was andern das Maß des Rechtes scheinen würde, zu beobachten. Es setzt wohl auch überall eine gewisse Seelengröße voraus, um sich gegen den, dessen Fall man schon längst gerne gesehen hätte, in seinem Unglücke keinerlei Höhnung zu gestatten. Solche Forderungen können also nicht zum gemeinen Maßstab genommen werden.

Sicherer dienen hingegen dafür die bestimmten Aufträge und die Art ihrer Erfüllung, namentlich in Betreff der bisher bei der Verfassung gebliebenen Landgemeinden,

deren Bewohner, nachdem sie oft als unter dem Druck der Stadt liegend dargestellt worden waren, am wenigsten unter dem Vorurtheil gegen die Städter hätten leiden sollen.

Die Herrn Commissarien hatten, wie sie selbst sagen den Auftrag, unverweilt und vollständig den ganzen Kanton Basel, Stadttheil und Landschaft, mit eidgenössischen Truppen zu besetzen und mit möglichster Beförderung den gestörten Landfrieden herzustellen. Nach ihrem Berichte ergibt sich indessen die Thatsache, daß sie nicht nur damit begannen, bis 6 Bataillone der Truppen nach der Stadt zu ziehen, sondern auch die treugebliebenen Gemeinden, die doch, wie man auch über den Auszug der Stadt urtheilen mag, gewiß die Angegriffenen waren, unverhältnißmäßig mit 2 Bataillonen beluden, während sie nach dem ganzen landschaftlichen Kantonstheil nur 3 Bataillone verlegten. Noch mehr muß es aber auffallen, zu lesen, daß, nachdem die Standeskompagnie schon am 11. August aus der Stadt nach der badischen Gränze entfernt und bald nachher entwaffnet worden war, das Nichteinrücken von eidgenössischen Truppen nach den treugebliebenen Gemeinden Reigoldswyl und Brezwyl damit erklärt wird, daß diese Gemeinden noch mit 300 Mann landschaftlicher Truppen besetzt waren. Diese blieben auch daselbst bis zum 17. Unter welchem Vorwande konnten sie sich aber dort aufhalten? Wie stimmten vollends die Verhaftungen der rechtlichsten Männer, die sie dort vornahmen, zu dem gebotenen Landfrieden? und in welchem Lichte erscheint das Ansehen und die Partheilosigkeit der Eidgenossenschaft, in deren Namen auf der einen Seite der Stadt augenblickliche Unterwerfung und kaum 24 Stunden Zeit zu Versammlung ihrer Behörden gestattet wurde, während man gegen die Landschaft ziemlich ruhig zuwartete, bis es ihr gefiel, eine ganz rechtlose bewaffnete Besetzung auf fremdem Gebiete aufzugeben, bis sie nämlich hinlänglich gewiß war, überhaupt den Zweck ihrer Angriffe erreicht zu haben.

Noch ist zu bemerken: daß das alles geschah, bevor nur eine Untersuchung über den Landfriedensbruch stattgehabt hatte.

Der Bericht meldet ferner: „Bekanntermaßen hatten „schon unterm 3. August alle Gemeinden ihre Anschließung an „Liestal erklärt, es waren neue Beamte gewählt, und die „Pfarrer fortgeschickt worden.“ Die Wahrheit ist, daß mehrere Pfarrer von den Liestalern gefangen nach Liestal geschleppt wurden, andere aber, die schon 1831 dort im Kerker gesessen, oder am Leben bedroht worden waren, sich flüchteten. In gleicher Weise mußten die Beamten sich entfernen. Ebenso flüchteten sich im ersten Schrecken auch viele Einwohner, und in ihrer Abwesenheit geschah es daß aus einigen Gemeinden von einem Theile der Bürger, um die Mißhandlung und Plünderung, deren Wiederholung lange vorher schon vielfach gedroht worden war, abzuwenden, Erklärungen nach Liestal ergingen. Wo aber die Gemeinden wirklich vorher versammelt wurden, beschränkten sie sich zu erklären: sie werden die Entscheidung der Tagsatzung erwarten, und sich derselben fügen. Dennoch fährt der Bericht, ohne eine weitere Bemerkung darüber zu machen, fort: „Durch Beschluß vom 7. August hatte der Landrath von „Basel-Landschaft erklärt, daß er das Begehren der bisher „mit Basel vereinigten Gemeinden um Anschluß an die Land„schaft genehmige. In Folge dieses Beschlusses hatte dann „der Regierungsrath von Basel-Landschaft die Administra„tion jener Gemeinden übernommen.“ Da wie gesagt, die Herrn Commissarien keinerlei Einrede darüber verlauten lassen, so erlauben wir uns die einzige Frage: Wie wäre es aufgenommen worden, wenn früher sich landschaftliche Gemeinden für Basel erklärt, und Basel dieß in gleicher Weise angenommen hätte; oder welches Gehör haben die Bittschriften von Rothenflue ꝛc. in diesem Sinne bei der Tagsatzung gefunden? Diese Bittschriften waren reines Werk des innern Willens, denn sie wurden unter der Macht Lie-

stals unterschrieben. Von welcher Art aber die vorliegenden Erklärungen an Liestal gewesen, darüber lassen die Herrn Commissarien selbst keinen Zweifel, indem sie sagen: „diese „Anschließungserklärungen waren ein Glück für diese Ge„meinden, ohne sie würden sie der Wuth der durch Basels „Ausfall im höchsten Grad gereizten Landschaftlichen aus„gesetzt und vielleicht neue Gräuelscenen eingetreten seyn."

Wenn allerdings Unterwerfung unter den Zwang augenblicklich das einzige Rettungsmittel vor dem Untergange war, wie gestattete die Ehre der Eidgenossenschaft, dem offenbaren Werke der Ueberwältigung und des Schreckens irgend eine Gültigkeit einzuräumen, und auf einer so ungerechten Grundlage fortzubauen? Sobald die eidgenössischen Truppen eingerückt waren, glaubten die Bürger jener Gemeinden, es werde doch ihnen als Schweizern Freiheit der Meinung, Freiheit ihre Wünsche über Erhaltung ihres früheren Zustandes auszusprechen gestattet seyn. Darüber berichten aber die Herrn Commissarien: „Nachdem der erste „Schrecken vorüber und eidgenössische Truppen eingerückt „waren, zeigte sich fast überall Reaktion einer noch immer „der Stadt anhänglichen Parthei!" War es möglich, das Gefühl für Freiheit mehr zu mißkennen, als mit einer solchen Bezeichnung? „Wir könnten," fahren sie fort, „über „diese Sachen eine weitläufige Relation erstatten" (die Bitten und Meinungsäußerungen waren wohl sehr allgemein und vielfältig) „da aber durch die ausgesprochene Totaltren„nung die Sache entschieden und somit jene Geschichten eine „in sich selbst zerfallende Nebensache geworden sind, so be„schränken wir uns darauf, unser Benehmen dabei anzu„deuten." Auf solche Weise wird der Nothschrei ganzer Thäler beachtet, oder vielmehr beseitigt. Da die Herrn Commissarien selbst Totaltrennung angerathen hatten, durfte wohl erwartet werden, daß sie begründete Klagen über die Willkührlichkeit und das Schmerzliche dieser Maßregeln zur

Zeit berichten sollten? Und was war der Beweggrund, der sie bestimmte, schon zum Voraus allen diesen Druck, den sie Erhaltung des status quo nennen, bestehen zu lassen? „Sie sahen ein, daß die Wiedereinführung der alten Ord„nung und der bisherigen Beamten in den treuen Gemein„den einen neuen Sturm in der Landschaft erregen würde.“ Es ist dieß der gleiche Grund, der überhaupt der Herstellung der partiellen Trennung so wie seiner Zeit der Abstimmung in den getrennten Gemeinden, kurz allem entgegengesetzt wurde, womit der Meinung und der Freiheit der nicht revolutionären Parthei auf der Landschaft Rechnung getragen worden wäre. Was heißt dieß indessen alles anders, als jeder Kanton muß sich unbedingt den Aussprüchen der Tagsatzung fügen, aber ein solcher Ausspruch ist unvermögend, zwanzig Gemeinden gegen die Landschaft Basel zu schützen. (Ein einziges Wort des Vororts, wenn er dasselbe hätte geben mögen, hätte alle Angriffe auf Diepflingen sogleich beseitiget, und den vollesten Frieden erhalten.) Stark stehen wir gegen das Ausland da, aber hier vermögen wir nichts. Ohne Rücksicht auf Recht oder Unrecht, auf Freiheit oder Bedrückung ist ein Volkssturm aus Basel-Landschaft hier das höchste Gesetz. Welcher Widerspruch und welche Schwäche liegt nicht in dem, womit solche Rechtsverweigerung und Willkühr gerechtfertigt werden will!

Zu welcher Partheilichkeit steigt vollends der Bericht der Herrn Commissarien herab, indem er zwar beinahe fortwährend Widersetzlichkeiten und Nichtachtung ihrer Befehle von Seite der landschaftlichen Behörden in Allem, was nicht gerade zu ihrem Vortheile verfügt wurde, gestehen, und der Stadt hingegen das Zeugniß von offener, williger Folgeleistung und guter Aufnahme der eidgenössischen Truppen geben muß, aber demungeachtet für die erstern am Schlusse nur Lob der Raschheit und Freude da, wo alles in ihrem Sinn und für sie gethan wurde, hat, während er, selbst

bei der tief verwundenden Umgestaltung, die sich die Stadt gefallen lassen mußte, nicht ohne unschonende, den Hohn kaum verhüllende Ausdrücke bleibt.

Doch wie auffallend auch in mehrerer Weise die Ansichten und die Handlungsweise der eidgenössischen Herrn Kommissarien, wie sie sie selbst in jenem Aktenstücke dargeben, erscheinen mögen, ohne unbillig zu werden, dürfen wir nicht vergessen, in welcher Stellung sie sich befanden. Abgesandt von einer Tagsatzung, deren Mehrheit schon längst Parthei ergriffen, schon längst den Sieg der Landschaft gewünscht hatte, vielleicht auch von dem Schreckbilde der Schutzvereine, die gerade damals drohend auftraten, geblendet, und getäuscht von dem Gedanken, die Ruhe des Vaterlandes erfordere, daß jene Mehrheit, welche schon unbedingt die Macht besaß, nun in ihren Wünschen keinen Widerspruch erfahre, und auch den Schein des Rechts zu Begründung vollen Ansehens erhalte. Was forderte es da nicht an innerer Stärke, um doch nur der Kraft der Wahrheit zu vertrauen, und um nur in Achtung des Rechtes die höchste Pflicht zu erkennen?

Haben sie diese nur aus Schwäche vergessen, so wollen wir da, wo wir bedauern müßten, nicht richten. Aber wie wenig wir auch Männer, die unter so dringenden Umständen zu handeln hatten, als Menschen beurtheilen mögen, immer müssen es die Eidgenossen wissen, in welcher Weise und unter welchen Umständen diejenigen Männer sprachen und handelten, auf deren Zeugniß hin sie Recht halten und ihre Entscheidungen begründen wollen, über das Wohl und Weh ihrer Brüder und — über ihre eigene Ehre.

Betreffend nun den Bericht über den Landfriedensbruch, so ist derselbe nie zur offiziellen Oeffentlichkeit gelangt. Einzig der Schweizerbote hat, unsers Wissens, einen Auszug aus demselben enthalten, und da bekanntlich dieses Blatt nur mit äußerster Vorsicht angewendet werden muß,

da es ferner in jener Zeit sich in hohem Grade leidenschaftlich gegen Basel gestimmt zeigte: so garantiren wir keineswegs die Richtigkeit und Genauigkeit dieses Auszugs, und verwahren uns, indem wir die Quelle angeben, aus welcher wir geschöpft haben, gegen alle mögliche Anschuldigung von Abweichung von dem Originalberichte, wenn je solche vorkommen sollte. Diesen Auszug in seiner ganzen Ausdehnung aufzunehmen, würde die uns festgesetzte Gränze dieser Schrift bei weitem überschreiten, und wir begnügen uns daher, demselben nur das Wesentliche zu entheben.

Derselbe beginnt mit dem Baselschen Großrathsbeschlusse vom 22. Febr. 1832, welcher 46 Gemeinden, die in der Rebellion beharrten, die Verwaltung entzog; er klagt Basel an, die Versuche der Tagsatzung zu einer Rekonstituirung schnöde zurückgewiesen, den Trennungsbeschluß vom 14. Sept. nicht anerkannt, und sich sogar an die bundeswidrige Sarner-Conferenz angeschlossen zu haben. (Man beliebe hier zu bemerken, daß die Herrn Commissarien von Luzern und Aargau Mitglieder des in ihren Augen wahrscheinlich sehr bundesgemäßen Siebener Conkordats sind, welches die Tagsatzung bis dato noch nicht auflösen konnte oder wollte.) Hierauf wird der Vorfälle in Diepflingen höchst oberflächlich erwähnt: es habe Reibungen gegeben, man habe hin und her geschossen, allein wer dieß gethan habe, sey nicht auszumitteln gewesen.

Ein besonderes Gewicht legt der Bericht darauf, daß einige Baseler Offiziere in dem Gelterkinder- und Reigoldswylerthale sich mit der militärischen Organisation der dortigen Milizen beschäftigten, und daß man das Signal auf Vogelberg längere Zeit bewachen ließ. Betreffend nun den ersten Gegenstand, so ist es in der That auffallend, hierin einen, wenn auch nur untergeordneten Grund finden zu wollen, der den Entscheid über den Landfriedensbruch motiviren soll. Seine Milizen organisirt zu halten, war die

Pflicht Basels als eidgenössischer Stand; ob die Organisation in ihrer Heimath geschehe, was für dieselben in ökonomischer Rücksicht vortheilhafter war, oder ob man sie nach Basel ziehe, was nicht nur kostspieliger, sondern auch für die Mannschaft, welche das ganze insurgirte Gebiet zu durchziehen hatte, mit den größten Gefahren verknüpft war: ist in der That einzig Sache der Regierung, und die erstere Art und Weise in jeder Rücksicht der letztern vorzuziehen. Daß aber das Signal am Vogelberg bewacht wurde, hat seinen natürlichen Grund in den steten Drohungen, welche man sich landschaftlicher Seits gegen die treuen Gemeinden erlaubte.

Dann springt der Bericht zu den Vorfällen von Schwyz über, und sucht solche auf eine übrigens verworrene Weise mit den Baselern zusammenzuknüpfen. In der That, man weiß nicht recht, was jene Paragraphen in dem Berichte über den Landfriedensbruch in dem Kanton Basel wollen.

Die schon seit mehreren Tagen gedauerten, und am . August wieder erneuerten Angriffe auf Diepflingen, werden er Verhaftung zweier Personen zugeschrieben, die sich gegen ie Landjäger ungebührlich benommen hatten; wahrlich weit ergeholt! Die Nacht war sehr unruhig, über 200 Schüsse elen hin und her, von Gelterkinden kam Herr Hauptmann Stöcklin mit einem Piket zu Hülfe, und da gegen Morgen as Feuer stärker wurde, wurde noch mehr Munition nachesendet. Wer das Feuer begonnen, konnte oder wollte an nicht ausmitteln, denn bei strenger, unpartheiischer Untersuchung würde sich herausgestellt haben, daß nicht Basel-Stadttheil der schuldige Theil ist.

Diese Gefechte erneuerten sich jeden Augenblick und auf erschiedenen Punkten, allein die Herrn Commissarien saen darin, streng genommen, ein grobes Polizeivergehen, as nicht Landfriedensbruch genannt werden könne. Diepflinen seye wohl in höherm Maße geneckt, nie aber ernstlich

angegriffen worden; Herr Bürgermeister Frey habe in einem Schreiben an Herrn Imhof selbst zugegeben, daß das Signal in der Nacht vom 1. auf den 2. August zu voreilig angezündet worden sey. Sie widersprechen ferner, daß Diepflingen am 2. August Abends wieder eingenommen worden sey, dieß sey ein Irrthum der abziehenden Landjäger, welche den Schall einer Trompete gehört, und daraus die Einnahme dieses Dorfes geschlossen haben; die Einnahme sey erst am 3. vorgegangen, und zwar ganz ruhig und ohne Exzesse, einzig haben die Liestaler den von ihnen getrunkenen Wein nicht bezahlt. Wenn nun Baselischer Seits durchaus nicht widersprochen werden will, daß die Liestaler am 3. August nach Diepflingen kamen und ihre Zeche nicht zahlten: so ist es doch eben so gewiß und unwidersprechlich, daß sie auch schon am 2. nach dem Abzuge der Landjäger sich dort einfanden.

Mit ewigen Wiederholungen des bereits mehreremale Gesagten geht endlich der Bericht auf die Vorfälle des 3. Augusts über. Die Hauptmacht Basels wird auf 1500 Mann und 12 Kanonen angegeben. Der Brand von Prattelen den Garnisönlern zugeschrieben, die deßhalb Brennmaterialen mitgenommen hätten, kurz es wird darin alles das wiederholt, was gewisse berüchtigte Blätter geschrieben und gelogen haben, und das wir oben schon durch die reine und einfache Darstellung des Sachverhalts widerlegten.

Die Herrn Commissarien geben zu, daß Angriffe auf die treuen Gemeinden Statt gefunden, von wem? das sagen sie, hätten sie nicht ermitteln können, dieß sey aber kein Landfriedensbruch, sondern die Stadt habe ihn begangen, weil sie ohne Recht und Grund den Kanton Basel Landschaft überzogen habe. Zwar möge sie durch irrige voreilige und übertriebene Berichte dazu veranlaßt worden seyn, dieß sey aber keine Entschuldigung für sie, und zudem hätten die von den Herrn Commissarien abgehörten

Personen aus den treuen Gemeinden (man merke wohl, Leute, die so eben durch Gewalt einer neuen Regierung unterworfen wurden, von deren Anhängern sie bisher nichts als Raub und Plünderung erfahren und von denen sie auch für die Zukunft nicht viel besseres zu erwarten hatten, die also in einem Zustand von Schrecken waren und sich durch ungünstige Aussagen nicht noch mehr verfeinden wollten) ausgesagt, daß die Angriffe nicht so bedeutend gewesen seyen.

Wir eilen über diesen Bericht hinweg, der, außerdem daß er auch durch persönliche Anspielungen ein gehässiges Gepräge an sich trägt, das Bild der stärksten Partheilichkeit ist und der ganz gegen den natürlichen, naturrechtlichen und vernunftgemäßen Grundsatz sündigt: daß dem mit Waffen Angegriffenen das Recht zusteht, sich mit Waffen zu vertheidigen.

Die Folge wird lehren, ob in dem ganzen Benehmen gegen Basel nur ein Schein von Gerechtigkeit geübt worden sey; die Geschichte wird eine strenge Richterin darüber seyn, und das Licht von der Dunkelheit, die Wahrheit von der Lüge und Verläumdung ausscheiden; freilich darf sie dann von keinem Schweizerboten und von keinem Herrn Escholke geschrieben werden!

Wir geben nun noch die Abschiedsschreiben der eidgenössischen Heerführer, die einen wohlthuenden Balsam in die durch so viele Kränkungen geschlagenen Wunden gossen.

Herr Oberst Guerry, Commandant der 2ten Division der Okkupationstruppen im Kanton Basel, hat an die hiesige Regierung folgendes Abschiedsschreiben erlassen:

(Uebersetzung.) Durch Schreiben vom 4. d. M. von dem eidgenössischen Kriegsrath benachrichtigt, daß die h. Tagsatzung die Auflösung des Divisionsstaabs der eidgenössischen Truppen im Kanton Basel beschlossen habe, gebe ich mir die Ehre, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß vom 8. d. M.

an, Herr Oberst Zimmerli das Commando über die gegenwärtig in Ihrer Stadt liegenden Truppen übernehmen wird.

Bevor ich nun das mir anvertraute Commando niederlege, fühle ich mich gedrungen, Ihnen, Tit., meine vollkommene Zufriedenheit und meinen Dank zu bezeugen, für die gute Behandlung und die brüderliche Aufnahme, welche die Bürgerschaft Ihrer Stadt den eidgenössischen Truppen der 2ten Division seit ihrem Einmarsch und fortwährend erwiesen hat, und welche, wie ich zuversichtlich hoffe, auch fernerhin ihren Bestand haben werden.

Es ist auch dieses Benehmen der hiesigen Bewohner von sämmtlichen Truppenkorps der Besatzung gewürdigt worden, und diese sind einstimmig, denselben Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Ich ersuche Sie daher, bei Ihren Verwalteten, das Organ unserer Gefühle zu seyn, und mit dem Wunsch für die Wohlfahrt Ihres Kantons den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung zu genehmigen.

In den gleichen Gesinnungen, welche die letzten eidgenössischen Truppen bei ihrem Abmarsche an den Tag legten, haben auch die Bataillons-Chefs derselben, die Herren Oberstlieutenants Rochat und Straub, die hier folgenden Briefe an die hiesige Einquartierungs-Commission gerichtet:

I.

Es ist mir sehr angenehm, von Seite meines Offiziers-Corps, so wie von der meinigen, Ihnen den aufrichtigen Dank darzubringen für die Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit, mit der Sie für die Einquartierung meines Bataillons gesorgt haben. — Könnten Sie unser Organ bei den Bewohnern Ihrer Stadt seyn, so würden Sie ihnen die Gefühle unseres lebhaftesten Dankes für die Aufmerksamkeit und lobenswerthe Behandlung darbringen, welche sie ununterbrochen gegen uns und gegen jeden einzelnen unserer Soldaten beobachtet haben. Wir nehmen mit uns die schätz-

bare Erinnerung an so viele Freundschaftsbeweise, welchen auch Ihre Landgemeinden nicht fremd geblieben sind, und wir werden nicht unterlassen, dieselben auch noch bei unserer Regierung zu rühmen. — Seyen Sie von der Aufrichtigkeit unserer Wünsche für das Glück Ihrer Stadt überzeugt, empfangen Sie unser herzliches Lebewohl und die Versicherung unserer Hochschätzung.

Basel, den 15. Okt. 1833.

Rochat.

II.

Bevor ich mit meinem Bataillon die Stadt Basel verlasse, mache ich es mir zur angenehmen Pflicht, Ihnen zu Handen der Behörden sowohl, als der Einwohnerschaft von Basel den verbindlichsten Dank abzustatten für die gute Aufnahme und das freundschaftliche Entgegenkommen, dessen sich das unter meinen Befehlen stehende Bataillon hier zu erfreuen hatte. Als Brüder und Eidgenossen verlassen wir Basel mit dem Wunsche, daß der schon so lange und allgemein ersehnte Frieden in der gesammten Eidgenossenschaft und insbesondere in der hiesigen Stadt eine glückliche Zukunft herbeiführen möge. Genehmigen ꝛc.

Basel, am 15. Okt. 1833.

Straub, Oberstlieutenant.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21948 1295